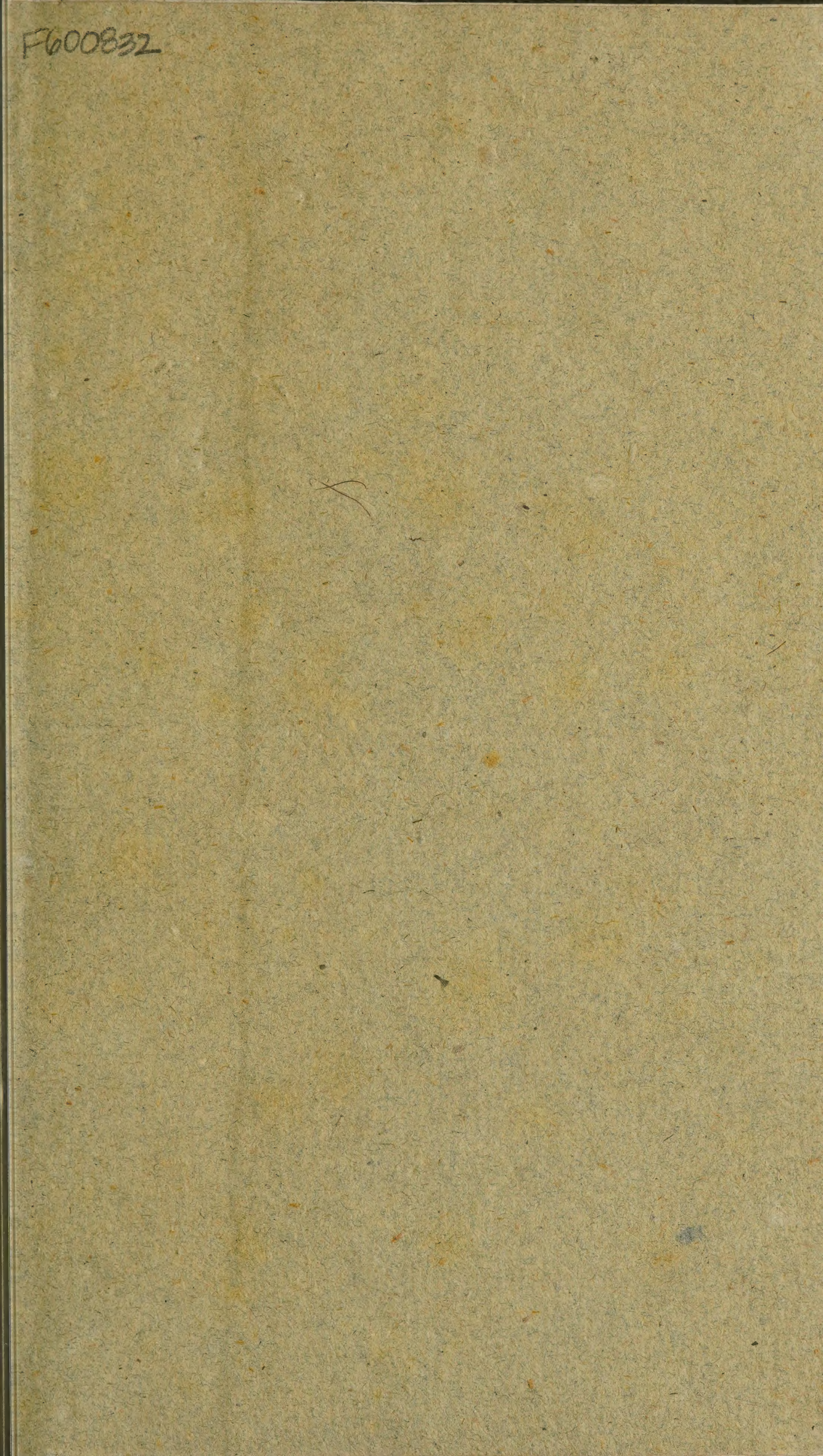


HAROLD B. LEE LIBRARY
BRIGHAM YOUNG UNIVERSITY
PROVO, UTAH

A 54
P 10
Nº 49


F600832

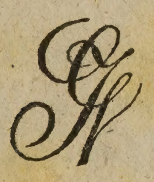
HA
29.5
.G47
Z59x

Theoretische Vorbereitung
und
Einleitung
zur
Statistik.

Von

Joh. Zizius,

Doctor der Rechte, Professor der Statistik an der Wiener=Universität, der politischen Wissenschaften und der Gesetzkunde an der k. k. Theresianischen Ritter=Academie und referirendem Redacteur bey der k. k. Hof=Commission in politischen Gesetzsachen.



Wien und Triest,
bey Joseph Geistinger.
1810.

HAROLD B. LEE LIBRARY
BRIGHAM YOUNG UNIVERSITY
PROVO, UTAH

Theoretische Einleitung

und

Vorbereitung zur Statistik.

Herausgegeben
bey Gelegenheit der öffentlichen Vertheidigung aus allen Theilen der Rechts- und politischen Wissenschaften,
welche
unter dem allerhöchsten Schutze
Sr. Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät
Franz I.
in der k. k. Theresianischen Ritter-Academie
Ant. Freyh. von Goldegg-Lindenburg
zu halten die Ehre hat

den 10. September 1810.

Seiner

Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät

Franz I.

in tiefster Ehrfurcht
gewidmet.

Eure Majeståt.

Bey den so häufigen Verirrungen des Zeitgeistes konnte es der Weisheit Eurer Majestät keineswegs unbemerkt bleiben, welchen Einfluß die Erziehung überhaupt und insbesondere die Ausbildung der einzelnen Fähigkeiten Höchst-Ihrer Unterthanen auf das Wohl des Kaiserstaates und seiner vereinigten Kräfte habe. Eure Majestät sahen in ihr schon frühzeitig den Keim, woraus sich das Gute eben so fruchtbar, als das Böse entwickeln kann, ehe er noch zum Baume emporreift, dessen zahlreiche Wurzeln und Aeste unaufhaltsam fortwachsen — sahen, daß nur ihre Zweckmässigkeit einen edlen Character, Tugend und die unerschütterlichste Fürsten- und Vaterlandsliebe ausbilde, und waren daher stets bemüht, die tauglichsten Maßregeln zu ergreifen, um den Geist und das Herz der vaterländischen Jugend allmählig zu jenen Thaten der Treue und standhaften Anhänglichkeit zu erheben, welche Oesterreichs Annalen jedes Jahrhunderts mit unvergeßlichem Ruhme der Nachwelt zur Bewunderung und Nacheiferung vorzeigen.

Von der Wichtigkeit geregelter Erziehungs-anstalten überzeugt, zugleich aber auch bekannt mit der Macht des Beyspieles, das oft aus-schließungsweise auf den sinnlichen Menschen wirkt, richteten Eure Majestät Höchst-Ihre Bli-cke vorzüglich auf eine gleiche Bildung des jun-gen Adels ihrer verschiedenen Provinzen, wel-ches die Veranlaßung zu dem Allerhöchsten Ent-schluße gab, das Werk der großen Herrscherinn Maria Theresia, die k. k. Theresianische Ritter-Academie, wieder herzustellen, aus welcher so viele verdienstvolle Staatsdiener emporreif-ten, deren glänzendes Beyspiel uns noch immer vor Augen schwebt. Gleich diesen edlen Män-nern geistreich und kraftvoll, und vertraut mit dem Gefühle des Schönen, Wahren und Gu-ten, sollen die Jünglinge, welche in dieser be-rühmten Anstalt das unschätzbare Glück der Er-ziehung genießen, einst um das Ruder des Staa-tes stehen, und durch rastlosen Fleiß und aus-gezeichnete Rechtschaffenheit den Wohlstand ih-rer treuen Mitbürger befördern helfen. Dieß

war das hohe Ziel, das Allerhöchstdieselben bey der Wiederherstellung der Theresianischen Ritter-Academie allen ihren Gliedern ernstlich anwiesen.

Mit dem Eintritte in diese vorbereitende Bildungsanstalt wird es demnach Pflicht eines jeden Zöglings, wird es die heiligste Gewissenssache, keine Kraft, keine Fähigkeit unbenützt ruhen zu lassen, um dem hohen Ideale immer näher zu rücken, und den gerechtesten Forderungen Eurer Majestät, worauf sich ein großer Theil der Hoffnungen des theuern Vaterlandes gründet, bestmöglichst zu entsprechen.

Auch mich traf das glückliche Loos, durch einen Zeitraum von eilf Jahren, gleichsam unter den Augen eines allgeliebten Landesvaters und seiner weisen Räthe, dem gemeinschaftlichen Ziele entgegenzustreben, und an der wissenschaftlichen und moralischen Bildung dieses Instituts Theil nehmen zu dürfen. Schon der Gedanke dieser Allerhöchsten Fürstengüte hatte mein Knabengefühl auf-

geregt, und was mich damahls nur die Stimme des Herzens ahnden hieß, sprach der sich entwickelnde Verstand des Jünglings deutlich aus. Das Wohlwollen löste sich in Regentenliebe, und die Dankbarkeit in den festen Vorsatz auf, keine Gelegenheit entrinnen zu laßen, um einst im Angesichte der Welt mit verdoppeltem Eifer und gewandter Fertigkeit in die Fußstapfen meiner Voraltern treten zu können, welche durch Jahrhunderte das Glück genossen, unter dem milden Scepter des alten Habsburgischen Kaiserhauses mancherley Aemter und Würden zu bekleiden.

Hingerissen von diesen Vorstellungen wagte auch ich es, die Erstlinge meiner gesammelten Kenntnisse in jenen Wissenschaften, die für die Begründung des Staatswohles und dessen unerschütterliche Festigkeit von großer Wichtigkeit sind, Eurer Majestät zu weihen, welches schwache Bestreben Höchst-Dieselben auch mit jener Huld und Milde aufzunehmen geruhten, die mit unauslöschbaren Zügen in jedes biedere Herz

geschrieben ist. Eure Majestät gestatteten zur nacheifernden Ermunterung aller meiner Mitzöglinge, dieses jugendliche Unternehmen durch Aufdrückung ihres glorreichen Namens zu krönen, und vergrößerten diese besondere Auszeichnung noch dadurch, daß Eure Majestät zu Höchst-Ihrem Stellvertreter bey dem Vorgange dieses feyerlichen Actes den allgemein verehrten Herrn Statthalter von Oesterreich, Franz Grafen von Saurau, ernannten, dessen kraftvolles Wirken für Oesterreichisches Völkerglück die von Eurer Majestät beschlossene Wiederherstellung dieser Bildungsanstalt, in welcher dieser würdige Staatsmann selbst einst zu den ersten Staatsämtern emporwuchs, mit der edelmüthigsten Thätigkeit einleitete und vollendete.

Die Größe dieser Gnade bin ich wohl zu denken und zu fühlen, aber durch keine des Gegenstandes würdige Worte auszudrücken im Stande. Ich gelobe daher vor dem Allerhöchsten Throne Eurer Majestät, alle Hindernisse

möglichst zu durchbrechen, um meinem Vorsatze treu zu bleiben, und kein Opfer zu scheuen, den großen selbstgesetzten Zweck Eurer Majestät mit Kraft, Herz und Kopf zu verfolgen, und mich einer so huldreichen Auszeichnung stets würdig zu zeigen.

Eurer k. k. apostolischen Majestät

allergehorsamster Unterthan,

Ant. Freyh. v. Goldegg-Lindenburg.

Sätze
aus allen Theilen
der
Rechts- und politischen Wissenschaften.

Aus dem natürlichen Privatrechte.

1. Es gibt natürliche Rechte, doch keine sogenannten unvollkommenen und innere Rechte.

2. Das Recht des einen läßt sich weder aus der ihm obliegenden ethischen Verpflichtung, noch aus der Pflicht der mit ihm in Wechselwirkung stehenden andern Menschen herleiten.

3. Daher kann weder dem sogenannten Rechte des unschädlichen Gebrauches fremder Sachen, noch

4. dem Nothrechte nach dem natürlichen Privatrecht Platz gegeben werden.

5. Weder Testamente, noch Erbverträge, noch die Intestatabfolge sind nach den Principien des natürlichen Privatrechtes beständige Erwerbungsarten des Eigenthums.

6. Im privatrechtlichen Zustand gibt es kein Strafrecht.

7. In einer gleichen Gesellschaft entscheidet an und für sich die Mehrheit der Stimmen nicht.

8. Das Recht zum Schadenersatz geht auch gegen unwillkürlich Verletzende.

Aus dem natürlichen Staatsrechte.

1. Das Strafrecht ist ein wesentliches Majestätsrecht.

2. Es erstrecket sich sogar auf Festsetzung der Todesstrafe.

3. Doch ist auch das Begnadigungsrecht ein Recht des Staatsoberhauptes.

4. Ohne Einwilligung der obersten Staatsgewalt dürfen die Unterthanen nicht auswandern.

Aus dem natürlichen Völkerrechte.

1. Das Weltbürgerrecht wird ohne Noth als ein dritter besonderer Theil des öffentlichen Rechtes behandelt.

2. Aus der von einem Volke gemachten Occupation eines festen Landes folgt an sich keineswegs das Eigenthum des Gewässers, woran ersteres grenzet.

3. Weder der Tod des schickenden noch des beschickten Souverains macht eine Gesandtschaft im allgemeinen erlöschen.

4. Die Berufung auf die Herbeyführung eines dauerhaften (ewigen) Friedens rechtfertigt an sich einen Krieg in Rücksicht auf seinen Grund so wenig, als sie

5. bey Entscheidung über die Zulässigkeit der Art, Feindseligkeiten auszuüben, mit Sicherheit leitet.

Aus dem Criminalrechte.

1. Dem österreichischen Kriminalrichter gebührt ein Auslegungsrecht des Strafgesetzes.

2. Unter Voraussetzung einer solchen Befugniß erscheinen Criminalurtheile als gerecht, wodurch T[illegible]lnehmern an einem Kindesmorde nicht die Stra-

se der Kindesmörderinn, sondern der Theilnehmer an einem Morde überhaupt zuerkannt,

3. und derjenige von einer verbrecherischen Theilnahme an einer Veruntreuung, welche bloß aus dem Betrage zu beurtheilen ist, losgesprochen wird, wenn letztere auch 25 fl. nicht aber 50 fl. übersteigt.

Aus dem öffentlichen, gemeinen, und österreichischen Kirchenrechte.

1. Christus selbst hat unsere Kirche gestiftet, und ihr die Schlüßelgewalt verliehen, welche nicht bloß in dem Lehramte besteht, sondern auch eine Regierungsgewalt enthält.

2. Diese Gewalt hat Christus nicht auch seinen Jüngern, sondern allein den Aposteln ertheilet, von denen selbe auf deren Nachfolger die Bischöfe überging. Auch sie erhalten sowohl ihre Weihe, als ihre Jurisdiction unmittelbar von Gott.

3. Auf den ökumenischen Synoden haben die Bischöfe entscheidende Stimmen, folglich bedürfen die Synodal-Beschlüße keiner eigentlichen Bestättigung vom Papste.

4. Alle Kirchengesetze müssen das landesfürstliche Placitum haben, auch nach den österr. Verordnungen.

5. Die Geistlichen sind zugleich Staatsbürger; das Kirchenvermögen gehört immer noch zu den Gütern des Staates; also kann der Kirche die Real-Immunität, wenn sie selbe irgend noch besitzet, nur Kraft eines vom Landesfürsten ertheilten Privilegiums zukommen.

6. Aus den Mangel christlicher Sanftmuth entspringt zwar Irregularität, aber im Oesterreichi-

schen wäre ein Pfarrer oder anderer Geistlicher nicht irregulär, wenn er dem Criminalrichter gestattet, einen todten Körper zur Besichtigung auszugraben, wenn er in einem Criminalfalle, vom Richter aufgefordert, Zeugenschaft ableget, einen Staatsverbrecher, Deserteur anzeiget u. dgl.

7. Ordentlicher Collator der Kirchenpfründen ist der Bischof in seiner Diöcese, doch hat auch das Patronatsrecht Platz. Wer es wieder den Ordinarius anspricht, muß es beweisen, nicht umgekehrt.

8. Das Patronatsrecht ist keine geistliche Sache, Streitigkeiten hierüber gehören vor den weltlichen Richter. In Oesterreich würde in dieser Rechtssache nicht nach der vom Trientiner-Concilium vorgeschriebenen Art verfahren werden.

9. Säcularpfründen sollen nach dem gemeinen und österreichischen Kirchenrechte nur Weltgeistlichen verliehen werden. Doch ließ das H. D. v. 8. Febr. 1756 zu, daß einige Säcularpfründen den Religiosen bleiben.

10. Nur der Regent hat das Recht trennende Hindernisse dem Ehevertrag zu setzen. In den bloß bürgerlichen Ehehindernissen dispensirt bey uns der Landesfürst allein.

Aus dem römischen Privatrechte.

1. Die Schenkung von Todeswegen erfordert zu ihrer Gültigkeit die Gegenwart des Beschenkten, und dessen Annahme.

2. Wenn eine völlig bestimmte Sache verkauft wird, so trägt der Käufer, sobald der Kauf vollkommen ist, die Gefahr.

3. Vermächtnisse zu frommen Stiftungen unterliegen der falcidischen Quart.

4. Man kann sich über Forderungen aus einem Testament vergleichen, ohne den Inhalt desselben eingesehen zu haben.

5. Der Mandatar haftet schon in der Regel für die geringste Nachlässigkeit.

6. Das Wiederkaufsrecht dauert in der Regel nur 30 Jahre.

7. Der Diener kann auf die Zeit, durch die er durch Krankheit Dienste zu leisten verhindert ist, in der Regel keinen Lohn fordern.

8. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, welche ein minderjähriger Institut gegen die Erbschaftsantretung erhält, gereichet dem Substituten zum Vortheile.

Aus dem Lehenrechte.

1. Die Lehenfolge nach dem gemeinen Lehenrechte ist eine Lineal = Gradual = Succession, und keine Stammfolge.

2. Im Mittelalter vorgenommene Theilungen der Lehen wären in der Regel Todttheilungen.

3. Das Jagdrecht ist an und für sich kein landesherrliches Regal, sondern ein Eigenthumsrecht.

Aus den politischen Wissenschaften.

1. Die Ansprüche der einzelnen Mitglieder des Staats auf die bürgerliche Freyheit sind in allen Staaten ohne Unterschied der Formen die nähmlichen.

2. Doch entspricht die Erbmonarchie der Sicherung derselben unter allen am meisten, so wie

auch sie die meisten Vortheile der verschiedenen Regierungsformen im höchsten Grad in sich vereinigt.

3. Zur Verminderung der Mißbräuche der Preßfreyheit sind wohleingerichtete Censuranstalten nöthig.

4. Aufwandsgesetze sind kein zweckmässiges Mittel, der nachtheiligen Folgen des Luxus abzuhelfen.

5. Der Nationalreichthum ist der Inbegriff des Individualreichthums, und dieser der Inbegriff solcher Dinge, die einen Tauschwerth haben.

6. Das Geld kann nicht bloß als ein Repräsentationsmittel der Waaren betrachtet werden, sondern es muß selbst eine Waare von Tauschwerth seyn.

7. Der nominelle Werth des Geldes muß daher mit dem reelen übereinstimmen, wenn es seine Function als allgemeines Ersatz- und Tauschmittel verrichten soll.

8. Die Handelsbilanz ist nicht immer der zuverlässige Beweis des steigenden oder fallenden Nationalreichthums.

9. Die Grundsteuer ist nicht ausschließlich die einzige beste Besteurungsart.

10. Wohl aber lassen sich alle Gattungen von Steuern auf die Verzehrungssteuer reduziren.

11. Die Verpachtung der öffentlichen Einkünfte entspricht keineswegs den Grundsätzen eines zweckmäßigen Behebungssystems.

12. Ausnahmen und Befreyungen von der allgemeinen Beytragspflicht zu dem öffentlichen Staatsaufwand sind eben so verderblich für den National- und Individualwohlstand, als sie den staatsrechtlichen Grundsätzen im höchsten Grad zuwider sind.

Vorrede.

Im Jahre 1804 wurde mir die Ehre zu Theil, die Professur der Statistik an der Universität zu Wien provisorisch zu versehen. Die Literatur dieser Wissenschaft war bey allem ihrem Reichthume so wenig mit brauchbaren und zu öffentlichen Vorlesungen anwendbaren Compendien und Lehrbüchern versehen, daß mir, so wie ohne Zweifel jedem andern Lehrer dieses Faches, nichts anderes übrig blieb, als die Vorlesungen größtentheils nach eigenen Heften zu halten. In dieser kurzen Periode nach dem Lüneviller-Frieden war bekanntlich gerade die merkwürdige, durch die Revolution Frankreichs erzeugte, Katastrophe des politischen Systems Europens, aus dessen Ruinen eine neue politische

Welt hervortrat, kaum vorüber; und mit wenigen Ausnahmen erlitten die meisten und bedeutendsten Staaten Europens so wesentliche Veränderungen in ihrer Gestalt, Verfassung, Größe, in äußeren Verhältnissen, kurz in der ganzen Beschaffenheit ihrer Macht, daß hiedurch alle ältern statistischen Compendien zum academischen Gebrauche, wo nicht ganz doch größtentheils, unanwendbar wurden.

Dieses Schicksal hatte auch das an der Universität zu Wien eingeführte Lehrbuch, nämlich: D. Ignaz de Luca's practische Staatskunde von Europa, wenn es gleich im Laufe dieser Begebenheiten selbst, und zwar im Jahre 1796, ans Licht kam.

Sobald indessen eine feste Hand das Staatsruder des so lange schwankenden, von den heftigsten Stürmen hin und her getriebenen, in allen seinen Kräften höchst gespannten Frankreichs ergriff; so fing zwar auch ein festeres System sich zu entwickeln an, dem die schöpferische Kraft des neuen Machthabers, begünstigt durch die glücklichsten Erfolge aller seiner Unternehmungen, Haltbarkeit, Ansehen, und hinreichende Ausdehnung zu verschaffen wußte. Doch

selbst die Entstehung und Entwicklung einer neuen Ordnung der Dinge mußte bald wieder neue politische Reibungen und mit diesen um so größere, weiter um sich greifende Veränderungen hervorbringen, je größer, heftiger und anhaltender der Widerstand war, der sich dieser neuen Schöpfung wiederholt, obwohl fruchtlos, entgegensetzte.

Nun drängten sich die erstaunungswürdigsten Begebenheiten, die sonst nur die Resultate von Jahrhunderten waren, in zunehmender Schnelligkeit in dem engsten Zeitraume, die Veränderungen gingen bis in die entferntesten Welttheile über, in Europa selbst blieb nichts mehr in seiner alten Lage. Das Entstehen, Verschwinden, Umstaltungen und Reformen der Staaten folgten einander in so gedrängten Perioden, daß die, mit der Aufzeichnung der Begebenheiten beschäftigte, Hand kaum eben so schnell den Ereignissen nachfolgen konnte, als sie heranstürzten, und oft wieder verschwanden; daß ein den Zustand der Gegenwart auffassendes Werk, schon bevor es die Presse verließ, die Lage der Dinge wieder in veränderter Gestalt antraf, im Momente seiner Entstehung schon wieder in die Reihe älterer historischer

Fragmente und Antiquitäten übergehen, und, einer optischen Erscheinung gleich, wieder verschwinden mußte.

Besonders ist es die thatenreiche Periode der letzten sechs Jahre, die sowohl in Rücksicht der aufgewendeten Kräfte, der Menge und Größe der Begebenheiten, als auch der Wichtigkeit der Folgen alles Frühere übertrifft; oder es war vielmehr eine unterbrochene Reihe von Folgen aus früheren Ursachen, und jede Folge eine neue Befestigung desjenigen, was vorherging, mit beständiger Hinwegräumung alles dessen, was im Wege stand.

Kaum übergehet dort Frankreich durch den sich selbst gebannten Weg der consularischen Regierung zu einer förmlichen grossen Monarchie im Jahre 1804, so verschwinden alle neue und mehrere alte Republiken schneller, als sie entstanden waren, und neue Könige besteigen neue Thronen. Bald darauf ist eben so wenig eine Französische, Italienische, Holländische Republik, als es eine Venetianische, Genuesische, Lukkesische mehr gibt.

Hier fügt sich kaum das uralte Deutsche Reich in seine neue Gestalt nach dem Verluste des linken Rhein-Ufers, und der ausgeführten Secularisation: so rücket seine endliche Katastrophe mit schnellen Schritten durch den Wiederausbruch der Feindseligkeiten im Jahr 1805 heran: und, indem Oesterreich mit Verlust seiner alten, bis an den Rhein, sonst über denselben, reichenden Besitzungen, mit Verlust des Tyrols und der kurz vorher erlangten Venetianischen Länder den Einfluß sowohl in Deutschland als in Italien fast gänzlich verliert; besteht dieß tausendjährige morsch gewordene große Reich der Deutschen im Jahre 1806 seine merkwürdige Metamorphose durch die Erscheinung des Rheinischen Bundes, der wie eine aufkeimende kleine Pflanze hervorgeht, und, gepflegt durch eine wärmende Sonne, den schwerfälligen grossen Felsen sprengt, in dessen Ruinen sie ihre Wurzeln befestigt.

Da noch ein Theil dieses Reiches mit seinem Gipfel drohend da steht; so fällt auch dieser auf einen Schlag zu Boden, und aus den Trümmern Preußens gehen neue Reiche mit verjüngter Kraft hervor. Während nun an einem Ende Europens ein neues Königreich, Westphalen,

derungen in der ganzen Gruppe der übrigen kleinen Europäischen Staaten mitgerechnet.

Eben so häufig und schnell verdrängten während dieser Zeit einander die innern und äußern politischen Systeme, wie die großen Einrichtungen sich an veränderte Maximen anschlossen. Welcher Wechsel erfolgte nicht in allen Theilen der Gesetzgebung, des öffentlichen Unterrichts, der Religions- der Handlungsverhältnisse, wie unerwartet vertrieb nicht ein System das andere!

Während noch die Stimme der republicanischen Freyheit nach Ost und Süd wiederhallte, kehrten die Staaten plötzlich in die sichere Hülle monarchischer Formen zurück; während man von Abschaffung des Adels, als dem vorgeblichen Erforderniße der Regeneration der neuern Monarchien radotirte, ging plötzlich ein neuer Geburtsadel aus dem glatten Reste der republicanischen Gleichheit wieder hervor; und während die mächtigsten Reiche um ihren wechselseitigen Untergang die größten Streitkräfte aufbothen, wuchs die Palme des Friedens zur Reife, die heiligsten Bande der Freundschaft und Liebe löschten die Fackel der Zwietracht, und traten an die Stelle des Hasses. Getröstet sieht

endlich das staunende Europa aus einem so langen, hartnäckigen Kampfe Anlässe hervorgehen, aus denen ein nur um so festeres, die größten Völker auf weiten Räumen umschließendes, brüderliches Band entsteht, das jedem derselben Friede und Selbstständigkeit auf lange Zeiten sichert, durch wechselseitige Annäherung zu gleichförmigeren Formen selbst die Keime der gewaltsamern Reibungen zerstört, und, ohne mechanische Erstarrung hervorzubringen, bleibende Ruhe mit freyer Bewegung zu gewähren hoffen läßt. Noch ist zwar der große, in alle Interessen der Continental-Völker Europens eingreifende Streit um die Freyheit der Meere nicht beendigt; das stolze Albion hält noch den Dreyzack fest, und so ist vor der Schlichtung dieser Angelegenheit und einem allgemeinen Frieden die Zeit der Europäischen Regeneration und politischen Umwandlungen wohl noch nicht als geschlossen anzusehen: doch scheint auch dieser Zeitpunct sich mit schnellern Schritten nahen zu wollen.

So äußerst fruchtbar nun diese Periode, besonders der letztern Jahre, an den größten welthistorischen Ereignissen war, die Aufmerksamkeit der ganzen Welt an sich zog, den reichhaltigsten Stoff der Zeit- und der Weltgeschich-

te darboth, und das ununterbrochene statistische Studium mehr als je zu dem interessantesten machte; so gewährte sie dennoch jedem statistischen Producte, besonders einem Compendium, das zum academischen Vortrag brauchbar seyn sollte, nur ein sehr kurzes ephemeres Leben, oder eine augenblickliche sehr unvollkommene Existenz.

Und so verloren auch die um jene Zeit erschienenen neueren statistischen Werke bald wieder alle statistische, besonders die academische Brauchbarkeit. So Normanns Umarbeitung der Büschingschen Vorbereitung vom Jahre 1802; so Meusels umgearbeitetes Lehrbuch der Statistik vom Jahre 1804, dritte Auflage; so Conrad Mannerts Statistik der Europäischen Staaten vom Jahre 1805; so Europens monarchische und republicanische Staaten von F. F. Ockhart, erste und 2te Lieferung vom Jahre 1804, die dritte vom Jahre 1805, die vierte vom Jahre 1806; eben so Georg Hassels statistischer Umriß der sämmtlichen Europäischen Staaten vom Jahre 1805 u. m. a.

Den Statistiken über einzelne Länder ging es nicht viel besser, selbst bey solchen Staaten,

die nicht eben eine totale Umwandlung erlitten haben.

Was insbesondere das Oesterreichische Kaiserthum betrifft, so ist diese Monarchie zwar bey allen dem, daß sie ihrer Bedeutenheit, Lage, und der politischen Verhältnisse wegen in der Crisis der Europäischen Angelegenheiten an allen Ereignissen den vorzüglichsten Antheil zu nehmen veranlaßt war, unter allen Continental-Mächten die hartnäckigsten Kriege bestehen, und manches große Opfer bringen mußte, dennoch in dem Grund-Systeme ihrer inneren Verfassung und selbst in dem Bestande ihrer Hauptländer unverändert, und unerschütterlich fast die nähmliche geblieben. Besonders blieb die Oesterreichische Treue und Liebe der Völker zu ihrem Herrscher bey allem Wechsel des Glücks unverrückt aufrecht, und wurde nur noch lebendiger durch die harten Prüfungen des Schicksals, so wie auch der erlauchte Habsburger-Stamm unverrückt blieb, und nur noch mehr befestigt wurde. Allein selbst jener Kampf, diese Opfer, und endlich das veränderte Verhältniß, die Wiederanwendung der, Oesterreich von jeher beglückenden, Maxime (tu felix austria nube) brachten dennoch so wichtige und mannigfaltige Ver-

änderungen hervor, daß schon abermahl die neuesten statistischen Werke einer fast totalen Umarbeitung bedürfen, sofern sie über die gegenwärtige Lage der Dinge eine genügende Aufklärung geben sollen.

Denn dreymahl änderten sich die Grenzen und die äußersten, nicht unbeträchtlichen, Bestandtheile der Monarchie bloß in dem Laufe von kaum zehn Jahren. Mannigfaltig änderten sich schon nach dem Lüneviller-Frieden mehrere andere, besonders die commerciellen Verhältnisse, so daß sich diejenigen nicht wenig irren, die noch gegenwärtig die Handlungs-Bilanz, wie sie bis in das Jahr 1795 stand, (d. i. beyläufig 25½ Million Einfuhr 24½ Million Ausfuhr) allenfalls als die nähmliche angeben; noch mehr änderte sich der Zustand des Finanz- des Kriegswesens, und nun die ganze Lage der auswärtigen Verhältnisse, manche Reformen im Gesetzgebungs- Unterrichts- Religions- und Kirchenwesen, u. d. gl. ungerechnet. Es kann übrigens niemanden entgehen, daß das rastlose Streben der Regierung, den zwar unerschöpflichen, jedoch sehr mitgenommenen Kräften des Staats wieder aufzuhelfen, die Wunden der frühern Jahre zu heilen, und den Zusammen-

hang aller Theile auf künftige Zeiten mehr zu befestigen, noch manche dem Geiste der Zeit angemessene Reform nach sich ziehen, und selbst die auswärtigen Verhältnisse nun mehr vortheilhafte als nachtheilige Conjuncturen herbeyführen dürften, und folglich noch manches abzuwarten sey, bis der Zustand als so bleibend angesehen werden kann, um ein anderes minder veränderliches und zugleich tröstliches Bild desselben entwerfen zu können. Bey so vielen politischen Veränderungen ist indessen nicht zu übersehen, daß die Veränderungen im Reiche der Ideen und Meinungen nicht minder bedeutend und wichtig waren.

Es kamen neue oder veränderte Ideen unwiderstehlich in allgemeinen Umlauf, selbst aus der großen Schule der Weltereignisse; und nun wird manches als Irrthum verworfen, was sich Jahrhunderte durch als Wahrheit behauptete, oder es wird als Wahrheit umfaßt, was man sonst nicht auszusprechen wagte.

Jedermann wird indessen zugeben, daß es eben so viel Schwierigkeiten habe, seine bisherigen Ueberzeugungen aufzugeben, als es Behutsamkeit erfordert, andere von den bisherigen ganz

verschiedene Begriffe, Ideen, Grundsätze, Maximen und Meinungen zu umfassen und aufzustellen.

Je schwankender nun sowohl der Zustand der politischen Verhältnisse, als auch der Zustand der Meinungen und der durch die wissenschaftlichen Forschungen aufgestellten Behauptungen ist, um so mißlicher steht es mit der Zustandbringung brauchbarer statistischer Compendien, anderer gewöhnlicher Schwierigkeiten, die bey Verfassung derselben obwalten, nicht zu gedenken (a).

Um

---

a) Sieh: Traité d'économie politique, par Jean Baptiste Say, membre du Tribunal. Tom I. Paris 1803. Discours preliminaire p. VI.

„La Statistique, comme l'histoire, est une science, qui sera toujours plus ou moins incertaine, plus ou moins incomplètte. On ne peut donner que des essais détachés et trés imparfaits sur la Statistique des tems, qui nous ont précédés, et des pays éloignés. Quant au temps présent il est bien peu d'observateurs placés de manière à pouvoir recueillir des not ions certaines sur une grande étendue de pays; l'in exactitude des hom-

Um so dringender aber und wichtiger erscheint jede theoretische Einleitung und Vorbereitung zu der Statistik, wodurch man belehrt wird, wie man statistische Data sammeln, ordnen, würdigen, kurz wie man sich künftig selbst eine Statistik schaffen könne.

Diese Nothwendigkeit einer vorläufig umständlicheren Behandlung der Theorie der Statistik, als bisher geschehen ist, fühlte ich bey dem Antritte dieser provisorischen Professur im Jahre 1804 um so mehr, da gerade zu dieser Zeit dieses Studium, welches sonst im vierten Jahrgange des juridisch-politischen Cursus an den hohen Schulen des Kaiserthums Oesterreich vor-

---

„mes á qui l' on est obligé de s'en rapporter; la „defiance inquiéte de certaines gouvernements; la „mauvaise volonté et l' insouciance de beaucoup „d' autres, opposeront toujours de grands obstac- „les aux efforts qu'on fera pour recueillir des par- „ticularités exactes sur les differens états; et par- „vint-on à les voir, elles ne seroient vraies „qu'un instant; aussi Smith avance-t-il qu' il „n'ajoute pas grand foi á l' arithmetique politi- „que."

kam, in den ersten übersetzet wurde, und die Statistik vorgetragen werden mußte, ehe noch die Zuhörer die übrigen Zweige der Rechts- und politischen Wissenschaften inne halten, und, den Mangel an geographischen wie auch an historischen Vorkenntnissen, (da die Oesterreichische Staatsgeschichte dazumahl noch nicht als ein besonderer Gegenstand des dritten philosophischen Jahrganges eingeführt war) ungerechnet, kaum die nothwendigsten Vorbegriffe über den Staat überhaupt mitbrachten.

Dazumahl gab es auch nur äußerst wenige, oder nur magere Vorarbeiten dieser Art. Denn die im Jahre 1804 erschienene Theorie der Statistik von Schlötzer, eben so die fast zu gleicher Zeit erschienene Abhandlung von Goeß ähnlichen Inhalts, waren noch nicht im hiesigen Buchhandel.

Als ich diese Schriften im Jahre 1805 zur Hand bekam, war ich nur noch mehr von der Nothwendigkeit einer theoretischen Vorbereitung beym öffentlichen Vortrage überzeugt, oder vielmehr in meiner Ueberzeugung bestärkt; zumahl, da in der Folge ähnliche Forschungen durch einen

Niemann, Butte u. m. a. vorgenommen, und mit vielem Beyfalle aufgenommen wurden.

Bey all der Vortrefflichkeit dieser inzwischen erschienenen Werke schien es mir indessen nicht überflüssig, mit Benutzung der scharfsinnigen Bemerkungen dieser, um die Theorie der Statistik hochverdienten, Männer das Resultat der, durch mehrere Jahre meines provisorischen Lehramts gemachten, Beobachtungen und die hin und wieder abweichenden Ansichten sowohl den Zuhörern zur Erleichterung dieses Studiums, als auch dem Publicum zur Beurtheilung vorzulegen.

Natürlicherweise konnte ich nicht unterlassen, von den scharfsinnigen Bemerkungen aller der in der Zwischenzeit erschienenen Werke dieser Art häufigen Gebrauch zu machen, manchmahl mich mit bloßem Commentiren einiger von Schlözer eben so scharfsinnig als bündig bezeichneten Ideen zu begnügen oder das von frühern Lehrern der Statistik unübertrefflich Ausgesprochene mit den nähmlichen Worten anzuführen, um zugleich das Beste aus dem Vorhandenen zur Kenntniß zu bringen. Ich hoffe daher Nachsicht in Rücksicht der etwas häufigern Ci-

tate sowohl, als auch in Rücksicht anderer, vielleicht der Darstellung selbst anklebender, Unvollkommenheiten, die mir auf Rechnung des Provisoriums zu gutem kommen mögen, welches mich eine längere Zeit zwischen mehreren nothwendigen anderen Beschäftigungen getheilt hielt.

Sollte indessen dieser vorläufige Versuch in dem theoretischen Theile der Staatenkunde einigen Beyfall und Aufmunterung finden: so würde ich eilen, den practischen Theil um so eher nachfolgen zu lassen, da ich hiezu einen nicht unbeträchtlichen Vorrath von interessanten Materialien schon in Bereitschaft habe.

Der Verfasser.

Theoretische Vorbereitung

und

Einleitung zur Statistik.

Eingang.

§. 1.

Um eine Wissenschaft gründlich zu studieren, ist es nothwendig, vorläufig bestimmt und vollständig zu wissen, was man eigentlich wissen wolle. Schwerlich kann eine Untersuchung glücken, bey der man nicht vorher mit sich selbst einig ist, wornach man strebt, und wie man dazu am leichtesten und gründlichsten gelangen kann.

§. 2.

Man muß demnach das aufzulösende Problem und den Zweck seiner Forschung bestimmt und klar vor Augen haben. Aus der Erkenntniß des Zwecks

muß sich der Begriff, Inhalt und Umfang, es müssen sich die Mittel und Wege ergeben, wodurch und wie man dahin gelangen könne. Die Thatsachen oder die Grundsätze, die Erfahrungen, Beobachtungen, oder die Reihen von Schlüssen, geben die Materie; durch die besondere Weise, wie sie geordnet und verbunden werden müssen, um dem Entzwecke zu entsprechen, wird die Form der Wissenschaft bestimmt; durch beydes lernt man ihre Theile und deren Verhältniß zu einander und zu dem Ganzen kennen. Durch ihre Geschichte und Literatur wird man bekannt mit allen Verschiedenheiten der Methoden, mit den glücklichen und unglücklichen Versuchen, die angewendet wurden, diesem Ziele näher zu kommen. Dieß sind Gegenstände der Einleitung zu jeder Wissenschaft, Gegenstände, worüber man vorläufig im Klaren seyn muß, ehe man sich in das innere Detail derselben wagt, Gegenstände, deren vorläufige Prüfung und Bestimmung bey dem Studium der Statistik um so nothwendiger und wichtiger ist, je mehreren Veränderungen und öfterem Wechsel ihr materieller Inhalt ausgesetzt ist, zu dessen klarer, leichter und vollständiger Uebersicht und richtiger Würdigung man nur unter Vorausschickung einer, auf allgemeinen Wahrheiten beruhenden, minder veränderlichen Theorie gelangen kann.

§. 3.

Bey der Wissenschaft, die man Statistik oder auch Staatenkunde nennt, zeigen uns schon diese Benennungen an, daß sie es mit den Staaten zu thun habe; doch in welcher Beziehung, läßt sich aus der Etymologie des Wortes allein nicht angeben.

§. 4.

Ein Staat ist ein Gegenstand, der in seinen integrirenden und bestimmenden Theilen, so wie in der Art ihrer Verbindung sehr zusammengesetzt und mannigfaltig ist. Ein Ganzes dieser Art biethet vielerley Ansichten und Beziehungen zur Betrachtung dar. Jede derselben kann von großer Wichtigkeit für die Menschheit seyn; aber sie alle mit einem Blicke zu umfassen, und zu durchschauen, dazu ist der menschliche Verstand in diesem Falle, wie in allen ähnlichen, zu beschränkt. Die Folge davon ist, daß die Untersuchungen über den Staat getheilet werden müssen. Jede merkwürdige Seite und Ansicht gibt Stoff zu einer besondern Wissenschaft, vorausgesetzt, daß die abgesonderte oder ausgehobene Beziehung eben so mannigfaltig, fruchtbar und nützlich in ihren Folgen, als einfach, gleichförmig und unveränderlich in ihren Gründen ist; so daß das ganze Gebieth einer solchen theilweisen Unter-

suchung und Erforschung unter eine einzige leitende Idee, oder wenigstens unter einige wenige allgemeine und umfassende Principien gestellt werden kann. Die sämmtlichen Wissenschaften über den Staat werden unter dem Namen: Staatslehre, oder Staatsgelehrtheit, auch Staatswissenschaft begriffen, und die Statistik macht davon einen wichtigen Zweig aus.

§. 5.

Es fällt von selbst in die Augen, daß, um sich einen richtigen Begriff von der Statistik zu machen, die mit mehreren andern Staatswissenschaften den Staat selbst zum Gegenstande hat, und überhaupt um den Wissenschaften, deren Object in irgend einer Beziehung der Staat ist, und die dadurch miteinander verwandt sind, das ihnen gehörige Gebieth anzuweisen, und die Grenze für das statistische Fach auszustecken, vorläufig die Idee vom Staate selbst vorausgeschickt, oder wenigstens die in der philosophischen Staatslehre angenommenen und geltenden Meinungen über die Idee, den Zweck, die Attribute und das Wesen des Staates hieher entlehnet werden müssen.

I. Abschnitt.

Vorläufige Aphorismen über Staat überhaupt, nebst dem Problem und Rahmen der Statistik.

§. 6.

Nach den Forschungen über das Unendliche, in welchem alles Veränderliche und Abhängige als in seinem letzten Grunde sich vereiniget, gibt es vielleicht kaum irgend einen Gegenstand des menschlichen Wissens, der so viel Anziehendes hätte, der so allgewaltig den Forschungsgeist anregte, und diesen nur um so viel stärker beschäftigte und fesselte, je tiefer er eindringen lernt in den durchgängigen und allseitigen Einfluß, mit dem dieser Gegenstand alle Güter des menschlichen Lebens berührt, als jene Vereinigungen der Menschen, die über die gesammte Oberfläche des Erdbodens nach so vielen Abtheilungen und in so mannigfaltigen Gruppen geschlossen sind, und die man Staaten nennt. Die Nachforschungen darüber haben zu allen Zeiten den Scharfsinn der größten Geister jedes Zeitalters beschäftiget und oft erschöpft.

Diese von so vielen unternommenen, und immer erneuerten Untersuchungen in der Staatslehre deuten von selbst auf eine Verschiedenheit der Meinungen, die über diesen Gegenstand herrschen; aber sie sollten doch auch zu der Vermuthung berechtigen, daß dadurch wenigstens in den Grundbegriffen und Grundsätzen Vereinigung und Uebereinstimmung bewirkt seyn dürfte. Nicht ohne einiges Befremden macht man im Anfange die Entdeckung, daß in der Bestimmung der Merkmahle, die vereinigt die Idee eines Staates angeben, daß in der Festsetzung der Entzwecke, auf welche diese Verbindungen abzielen, die Lehrer noch nicht einig zu seyn scheinen. Weniger getheilt sind ihre Meinungen, wenn sie die Bedingungen oder Erfordernisse aufzählen, unter denen gewisse gesellschaftliche Vereinigungen der Menschen das Wesen eines Staates annehmen. Jedoch das Aufdecken der Quellen, aus welchen diese Abweichungen entspringen, wird vielleicht zeigen, daß der Anschein ihres Widerspruches grösser ist, als die wirkliche Verschiedenheit ihrer Meinungen.

§. 7.

Es entwickeln sich mit der zunehmenden und reifenden Menschheit Staaten, und ihre Verhältnisse werden vielfacher und bestimmter, ehe noch das Bemerken und das Bewußtseyn dieses Zustan-

des in den Menschen, die daran Theil nehmen, erwachet, und die Ideen darüber zur vollen Klarheit reifen. Doch bald werden seine Wirkungen so fühlbar, daß sie die Aufmerksamkeit und das Nachdenken derjenigen auf sich ziehen, die sonst Beobachtungs- und Erforschungsgeist genug besitzen, um die Lust und Kraft in sich zu fühlen, auch die Principien dieser Verhältnisse zu ergründen. Aber auch in diesem Versuche folgt der menschliche Geist seinem gewöhnlichen Zuge. Bevor noch die Mannigfaltigkeit der Thatsachen bemerkt, ihre Verhältnisse aufgespürt, und ihre Größe und Abstufungen abgemessen sind, werden bereits Ideale aufgefaßt, und Staaten, wie sie seyn sollen, aufgestellt, während die wirklichen in den stufenweisen Perioden ihrer Entwicklung noch weit von dem Ziele ihrer Bestimmung abstehen, oder sich um dasselbe in näheren oder weiteren Entfernungen herumdrehen. Daraus entspringen Verschiedenheiten in den Bestimmungen, was Staaten sind, worin ihr Zweck, ihr Wesen bestehe. Ein Theil dieser verschiedenen Bestimmungen hat seinen Grund in der Unähnlichkeit der Ansicht, nach der die Staaten betrachtet werden; ein anderer in den Abweichungen der wirklichen Staaten nach ihrem wirklichen Zustande von der Idee dessen, was ein Staat seyn soll. Diese Verschiedenheiten werden noch mehr vervielfältiget sowohl durch die Armuth der Sprachen, die nicht alle Aehnlichkeiten und Unähnlichkeiten

nach ihren Abstufungen bezeichnen können, als auch durch die Verwirrung, die durch willkührliche Wortbestimmungen und durch einen eigenmächtigen und abweichenden Sprachgebrauch der Schriftsteller verursacht wird. Es ist hier der Ort nicht, alle diese Verschiedenheiten, die in den Bestimmungen des Begriffs: Staat aufgestellt werden, zu erzählen, oder zu prüfen; eine Sache, die der philosophischen Staatslehre, welche der Statistik vorgehn soll, vorbehalten bleibt. Indessen ist es theils nothwendig, theils zureichend, daß aus derselben so viel entlehnt werde, als zur Begründung der statistischen Wissenschaft gehört.

§. 8.

Bey den alten Griechischen Staats-Philosophen war es zwar eine vorherrschende Idee, die durch die Schule der Pythagoräer gepflanzt worden, daß bloß die Sittlichkeit, oder die Menschentugend, wie sie Aristoteles zum Unterschiede der Bürgertugend nennt, als Zweck des Staats angesehen werden könne. Indessen finden sich, selbst bey den berühmtesten alten politischen Philosophen, auffallende Unterschiede in der Erklärung was ein Staat ist.

§. 9.

Staat, sagt schon Plato, ist eine Menge von Menschen, die unter demselben Gesetze leben. So einfach diese Erklärung ist, so spricht sie die Staats-Idee vielleicht am reinsten und richtigsten aus, das ist, sie enthält alles, was in den Begriff eines Staates gehört.

§. 10.

Indessen weicht schon sein Schüler Aristoteles a) und nach ihm fast das ganze Alterthum von seinem Meister ab, indem er den Begriff aufstellt: Staat ist eine Gesellschaft einer Menge von Bürgern, die so groß ist, daß sie, ohne von andern abzuhängen, selbst genügsam beysammen leben kann.

§. 11.

Noch mehrere Abweichungen gibt es unter den Neueren, die zum Theil darin bestehen, daß sie verschiedene Ansichten von dem Zwecke eines Staates haben, zum Theil aber darin, daß sie Zweck und Idee des Staates trennen, da, wie Butte sehr

---

a) In seiner Politik 3. B. C. 1.

wohl behauptet, a) in der ganzen practischen Tendenz Staatszweck und Idee des Staates sich so

---

a) Statistik als Wissenschaft, bearbeitet von Doctor Wilhelm Butte, ordentlichem Professor der Staatswissenschaft-Section in Landshut. Erste Lieferung, Landshut bey Joh. Thomann 1808. Aphorismen XIII. Butte (l. c. S. 36 u. f.) theilt die Meinungen hierüber in zwey Hauptparteyen und nennt:

die Eine die Altgläubigen, die den Staat als Gesellschaft, und zwar mit einem Zwecke anerkennen;

die Zweyte, die Neuglaubigen, die die gesellschaftliche Natur des Staates läugnen, ihn keinen Zweck annehmen lassen, sondern behaupten, der Staat ist eine Idee, oder der Staat ist ein Organismus, und sich in dieser Hinsicht in politische Idealisten, und in politische Materialisten theilen.

Die Erstern (nämlich die Altglaubigen) theilt Butte abermal in vier Klassen:

a) in politische Eudämonisten, bey denen der Zweck des Staates allgemeines Wohl heißt;

b) in politische Puristen, bey denen er Realisirung des Rechts heißt

c) in politische Moralisten, die den Menschheitszweck als Staatszweck aufstellen;

d) in die politischen Autarkisten (zu denen sich Butte nach Aristoteles bekennt) die die Selbstständigkeit oder Autarkie (αυταρκεια) als Staatszweck annehmen;

e) endlich (vielleicht in Practiker) die die Erhebung des Staats zur größtmöglichsten Macht als Staatszweck verfolgen.

S. hierüber noch weitläufiger dessen Versuch der Begründung eines endlichen und durchaus

wenig gegenseitig ausschliessen, daß vielmehr der eine Ausdruck jedesmahl den andern mit bezeichnet.

§. 12.

Unter diesen Neuern haben einige, besonders Tieftrunk, seit der Erscheinung der critischen Philosophie, den gesammten Zweck der Menschheit, oder das höchste Gut derselben, Sittlichkeit und eine ihr analoge Glückseligkeit, als den Zweck des Staatsvereins aufgestellt; andere, vorzüglich die Rechtslehrer haben nach eben diesem Systeme bloß die Sicherheit der äußern Rechte als solchen anerkennt, in welchem Zustande ohnehin die Menschen alle ihre Anlagen am besten zu entwickeln, und ihrer Bestimmung als vernünftig sinnliche Geschöpfe nachzustreben im Stand gesetzt würden. a) Noch andere unterscheiden nebst dem historischen den philosophischen, und bey diesem den eigenthümlichen, nächsten und Haupt-

neuen Systems der sogenannten Polizeywissenschaft. Landshut. 1807. III. Abschnitt. Verschiedene Meinungen über Staatszweck.

a) Vergleiche: das natürliche öffentliche Recht von D. Franz Egger, Professor des Natur- und Criminal-Rechtes an der Wiener Universität. I. B. Wien 1809.

zweck des Staats, den sie, wie die vorhergehenden, auf die bloße Sicherheit der Rechte einschränken; wogegen andere a) als den allgemeinen höchsten Zweck des Staats das „Bürgerwohl" annehmen, in sofern solches durch den Staatsverein erhalten, befördert und erhöhet werden kann; und als specielle Arten dieses Wohls einen Finis negativus: Sicherheit, und Finis positivus unterscheiden, daß das Volk reich, zahlreich, aufgeklärt werde. Jüngsthin hat Butte b) den schon vom Aristoteles aufgestellten Zweck der Selbstständigkeit wieder aufgeweckt c), und denselben als die einzig richtige Ansicht des Staatszwecks in mehreren scharfsinnigen Werken zu rechtfertigen gesucht.

§. 13.

---

a) Aug. Lud. v. Schlözer Staatsgelahrtheit I. Th. Encyklop. 5. §.

b) auch Butte's Begründung eines endlichen, durchaus neuen Systems der sogenannten Polizeywissenschaft. I. Th. Landshut 1807; dann dessen oberwähnte Statistik als Wissenschaft.

c) Vergleiche die hieher gehörige Stelle aus Aristoteles Politik I. B. 2. Absch. wo es heißt: Eine vollkommene Gesellschaft vieler Flecken macht einen Staat aus, der so zu sagen, eine Gesellschaft ist, welche den äußersten Grad ihrer Selbstgenügsamkeit (αυταρκεια) erreicht hat. Solche Staaten entstanden aber anfangs bloß aus dem Beysammenleben, da sie aber einmahl entstanden waren, ging ihr Zweck auch auf das Wohlbeysammenleben.

§. 13.

Diesem gemäß unterscheiden sich auch die Angaben der Ideen des Staates, oder vielmehr die bestimmten Definitionen desselben a) in denen einige den Staat bald eine Erfindung b), bald eine Einrichtung, c) bald eine Gesellschaft und Vereinigung, bald einen Vertrag nennen, denselben zwischen mehreren Menschen überhaupt, oder andere zwischen Familien, d) noch andere zwischen Herrscher und Beherrschten, e) zwischen freyen und dienstbaren, f) oder nur zwischen vollbür-

a) Man sehe hierüber mehrere Vergleichungen in Butte's obgenanntem Werke, dann Bensens II. B. der Staatslehre, welcher Joh. Paul Harls vollständiges Handbuch der Polizeywissenschaft enthält, I. Th. Einleitung, Erlangen 1809 bey Joh. Jak. Palm; auch: Ad. Müllers Elemente der Staatskunst, Berlin 1809.

b) Schlözer, Staatsgelahrtheit I. Th. Einleitung 4. §.

c) Hufeland im Lehrbuch der Geschichte aller in Deutschland geltenden positiven Rechte, Jena 1796. 9. §. und im Naturrecht §. 408.

d) Achenwall, Remer, Meusel, u. m. a.

e) v. Eggers in den Annalen der Staatswissenschaft.

f) Karl Ludwig v. Haller im Handbuche der allgemeinen Staatskunde. Winterthur 1808. Einleitung 13. §.

tigen, g) wohl gar bloß zwischen Ackerbauern, h) schließen lassen, und irgend einen der obgedachten Zwecke: Glückseligkeit oder Sicherheit, Freyheit oder Selbstständigkeit u. d. gl. als den Zweck des Staats erkennen.

§. 14.

Indem nun die einen an dem Staate nichts anders als eine Art Assecuranz, eine Rechtsversicherungsanstalt, oder eine Art Manufactur, oder mercantilische Societät sehen, andere aber ihm eine höhere Bestimmung und einen ausgedehnteren Wirkungskreis zuschreiben wollen, und sich die einen und die andern Forscher über den Staat vom tiefsten Alterthume bis zu dem gegenwärtigen Augenblick bemühen, so verschieden auch ihre Ansichten seyn mögen, die Idee, die sie sich vom Staate machen, so bestimmt als möglich auszudrücken, die wesentlichen Erfordernisse und Zwecke desselben genau zu bezeichnen, Definitionen aufzustellen, und einen bestimmten Begriff davon zu geben: so erscheint nach allen diesen ein neuer Forscher, der endlich alle Schwierigkeiten gelöst zu haben glaubt,

g) Butte. l. c.

h) Theodor Schmalz, im natürlichen Staatsrecht.

wenn er nicht etwa in ein bloßes Wortspiel verfällt, da er alles, was Begriff heißt, mit Verachtung verwirft, und vom Staate eine Idee ohne Begriff, anzugeben versucht. a)

a) S. Adam Müllers, S. Weimarischen Hofraths, öffentliche Vorlesungen. Elemente der Staatskunst. Berlin bey J. D. Sander 1809. I. Th. I. B. S. 27. wo es heißt: „Der Staat und alle gro„ßen menschlichen Angelegenheiten haben das an „sich, daß ihr Wesen sich durchaus nicht in Worte „oder Definizionen entwickeln, oder einpressen läßt. „Jedes neue Geschlecht, jeder neue große Mensch „gibt ihnen eine andere Form, auf welche die alte „Erklärung nicht paßt. Solche steife Ein für Alle„mahl abgefaßte Formen, wie die gemeinen Wissen„schaften vom Staate, vom Leben, vom Menschen „umherschleppen, und feilbieten, nennen wir: Be„griffe. Vom Staate aber gibt es keinen Be„griff. Wenn der Gedanke, den wir von einem sol„chen erhabenen Gegenstande gefaßt haben, sich er„weitert, wenn er sich bewegt und wächst, wie der „Gegenstand wächst, und sich bewegt: dann nennen „wir den Gedanken, nicht den Begriff von der Sache, „sondern die Idee der Sache, des Staats, des Le„bens." Auf diesen weder sehr richtig, noch klar angegebenen Unterschied zwischen Begriff und Idee, der fast in jedem Abschnitt, bey jedem Gegenstand wiederhohlt, und in Anwendung gebracht wird, baut der Verfasser übrigens seine ganze Lehre. Indessen bedient er sich dennoch, um uns seine Idee vom Staate zu geben, (S. 51) folgender Worte; nähmlich der Staat ist ihm:" die innige Verbindung der „gesammten physischen und geistigen Bedürfnisse,

§. 15.

Ohne sich hier in eine critische Prüfung und Würdigung aller der verschiedenen Meinungen und Ansichten über Staat einzulassen, mag nur in einigen kurzgefaßten Sätzen angedeutet werden, welche Meinung zur Begründung gegenwärtiger Forschung hier angenommen wird. Um nähmlich die Idee des Staats richtig zu fassen, und das Wesen desselben bestimmt und vollständig anzugeben, scheint es nothwendig, auf die Beschaffenheit und Eigenthümlichkeit der menschlichen Natur zu sehen, und hieraus die Staats-Idee und das Staatsverhältniß zu entwickeln; da Staat nur ein Verhältniß unter Menschen bezeichnet, nur auf diese, auf keine Wesen höherer oder minderer Art, anwendbar ist, und niemand von der Theilnehmung an

„des gesammten physischen und geistigen Reichthums, „des gesammten innern und äußern Lebens einer „Nation zu einem großen energischen, unendlich „bewegten und lebendigen Ganzen.“ Kurz (S. 66) „Der Staat ist die Totalität der menschlichen An„gelegenheiten, ihre Verbindung zu einem lebendi„gen Ganzen.“ Und wenn wir den Staat betrachten, wie er sich den Sinnen darstellt: so nennen wir (S. 79.) „die oft unterbrochene, doch im„mer sicherer zu Stande gebrachte Allianz der „menschlichen Individuen unter einander gegen die „Erde, einen Staat.“

demselben, schon kraft seiner Eigenschaft der Menschheit, als unfähig, höchstens als unwürdig, ausgeschlossen werden kann. Historische Erforschungen über die Entwickelung der Staaten sind zwar sehr interessant und lehrreich, aber reichen nicht hin, zu zeigen, was ein Staat seyn soll.

§. 16.

Die characteristische Eigenthümlichkeit der menschlichen Natur bestehet da in, daß der Mensch ein Vernunftwesen ist, ein Wesen, in dem auf eine unerklärbare Weise ein vernunftfähiger Geist mit einem sinnlichen Körper vereinigt, und folglich, wiewohl vermöge seiner sinnlichen Natur dem Einfluß der Erscheinungen der äußern Welt ausgesetzt, dennoch nicht schlechterdings an die Gesetze der physischen Naturnothwendigkeit gebunden, sondern fähig ist, Ideen zu fassen, oder Begriffe zu bilden, sich mit diesen selbst bis zum Unendlichen zu schwingen, und seinen Willen, unabhängig von äußern Eindrücken der Sinnenwelt, nach Vorstellungen seines Geistes selbstthätig zu bestimmen. Vermöge dieser Grundeigenschaft seines Wesens kommt dem Menschen, und nur dem Menschen allein, der Vorzug vor allen übrigen Geschöpfen, die freythätige Wirksamkeit, (Freyheit) zu, im Gegensatze der Naturnothwendigkeit, deren Gesetzen allein alle übrige Geschöpfe unterliegen.

§. 17.

In dieser doppelseitigen Eigenheit liegt die Menschen-Natur, hierin liegen des Menschen Bestimmung, und die Mittel seiner zweckmäßigen Erhaltung. Der Mensch soll also als Vernunftwesen bestehen, sich selbst als solches erkennen, und behaupten, und dafür anerkannt werden, selbst sein physisches Daseyn und die Bedürfnisse seines thierischen Lebens seiner vernünftigen Natur gemäß befriedigen. Hierin liegt seine Bestimmung, in der Entwickelung der Intelligenz seine sittliche Würde, in der Anerkennung als solcher seine Ansprüche auf Rechte, in der vernunftmäßigen Befriedigung seiner Bedürfnisse seine Ansprüche auf physisches Wohlseyn. In seiner Bestimmung ist Behauptung seiner Vernunftnatur das Höchste. Der die Würde seiner Natur erkennende Mensch gibt sein physisches Wohl, selbst sein Leben preis, um seine Rechte zu behaupten, und gibt seine Rechte preis, um seine Sittlichkeit und Intelligenz zu retten. Nur Entartung und Verkennung seiner Bestimmung kann zur verkehrten Ordnung führen.

§. 18.

Um seinem Ziele näher zu kommen, ist der Mensch mit den gehörigen Anlagen des Geistes, und der dessen Aeußerung entsprechenden Organi-

sation ausgestattet; doch bringt er beydes nur unentwickelt mit sich. Soll er seinem Ziele näher kommen, so muß er zu seiner Erhaltung und Vollendung selbstthätig wirken, seine Anlagen entwickeln, und zum Theil selbst Schöpfer seines glücklichen Daseyns werden.

§. 19.

Doch bey allen den herrlichen Anlagen seiner geistigen und physischen Natur, womit ihn der Schöpfer ausgestattet hat, um seiner Bestimmung näher zu kommen, bey aller Fülle der Kraft, die der Eine vor dem Andern besitzen und anwenden mag, bleibt der Mensch schwach, hülflos, entfernt von Erreichung seines Ziels, wenn er sich überlassen, allein und isolirt wirkt, wenn er seine Erhaltung und Entwicklung ausschließlich auf seine eigene Kraftanwendung bauen soll. Der Mensch ist an Menschen, an Mit- und Wechselwirkung der Geschöpfe seiner Gattung gebunden. Er muß, soll er seiner Bestimmung näher kommen, geben und empfangen; alle Anlagen im Menschen sind ungleich und verschieden vertheilt. Er ist daher in der Gesellschaft und für die Gesellschaft geboren, diese ist eine nothwendige Bedingung alles geistigen und physischen Verkehrs, von dessen Umfang und Lebhaftigkeit die schönsten Früch-

te und die höchsten Fortschritte der individuellen Entwickelung abhängen.

§. 20.

Die Natur selbst führt ihn zwar unaufhaltsam und unwiderstehlich zur Gesellschaft, und schon die Erhaltung des physischen Daseyns, die Fortpflanzung, die Befriedigung der dringendsten Bedürfnisse des Lebens wären ohne geselligen Zustand für die Dauer unmöglich. Allein die Natur führt auch die Keime der Trennungen und wechselseitigen zerstörenden Reibungen mit in ihrem Gefolge, sie macht die Gesellschaft zur Mutter der Zwietracht und Spaltungen; die Individualität strebt gewaltsam nach der höchsten Ausdehnung und dem größten Umfang der Willkühr, und drohend ist sie immer gerüstet, den Menschen von der Bestimmung abzuführen, die ihm seine geistige Eigenschaft vorzeichnet.

§. 21.

Soll Geselligkeit bestehen, und zur Erreichung der Bestimmung der Menschen heilsam und wohlthätig wirken; so muß sie durch überwiegende Aeußerung und Anwendung der Vernunft auf gesellige Verhältnisse geordnet seyn. Diese Eigenschaft ist es abermahl, deren Aeußerung und Wirk-

samkeit Einheit in der Mannigfaltigkeit herstellt, und in der geselligen Menge einen dauerhaften Verein zu bilden vermag; wenn nähmlich jene Forderungen und Bedingungen allgemein anerkannt und gehandhabt werden, unter denen jeder der Vereinigten als Vernunftwesen bestehen kann, folglich eine Oberherrschaft der Gesetze, die diese Foderungen öffentlich aussprechen, unter deren Handhabung sämmtliche Willen und Kräfte im Verein bestehen, und sich dem Zwecke gemäß wirksam äußern können.

§. 22.

Hiedurch bildet und begründet sich der Staat; und dieser ist nichts anders, als der selbstständige, fortdauernde, öffentlich anerkannte Verein der Menschen, ihrer Willen und Kräfte, um sich unter der Herrschaft gemeinschaftlicher Gesetze als vernünftig sinnliche Wesen, d. i. als Menschen, zu behaupten, oder um ihre Ansprüche auf Recht und auf geistiges und physisches Wohl durch gemeinschaftliches Zuthun zu realisiren. a)

---

a) Plato (in seiner Republik 2. B.) sagt: „Es entstehet aber ein Staat, weil Niemand unter uns „sich selber genug ist, sondern Vieler bedarf." Und Aristoteles (Politik I. B. 2te Abth.) sagt:" „Ein Mensch, der nicht durch Zufall, sondern sei-

§. 23.

Es erscheint demnach der Zweck der Individuen als Zweck des Staats wieder, und der Zweck der Vereinigten hört nicht auf, auch Zweck der Vereinigung zu seyn, die im Grunde nichts anderes, als die unerläßliche Bedingung seiner unaufhörlichen Realisirung ist. Am Ende haben Regenten, Machthaber und Staatsgelehrte nichts anders, als jenen angegebnen Zweck im Sinn, wenn sie ihn in minder bestimmten Ausdrücken das allgemeine Beste, oder das Bürgerwohl (salus publica) commodum et felicitas rei publicae, oder auch die höchsten Zwecke der Menschheit Sittlichkeit mit einer analogen Glückseligkeit, oder die höchst mögliche Perfectibilität nennen, und sich zu Erhaltung und Beförderung desselben öffentlich als verpflichtet erklären. Wenigstens gab es nie

---

„ner individuellen Natur nach, sich von der bürgerlichen Gesellschaft trennt, muß entweder der „schlechteste aller Menschen, oder mehr als ein „Mensch seyn: wie Homer mit Abschen von dem „spricht, der ohne Götter, ohne Gesetz, ohne Va„terland ist." Der aber, welcher sich zu keiner „Gesellschaft halten kann, oder wer so selbst genügsam ist, daß er sich mit keinem zu verbinden braucht, „der liegt außer dem Kreise der Staatsgesellschaft, „und ist entweder ein Thier oder Gott."

einen so kühnen Despoten, der das Gegentheil öffentlich auszusprechen gewagt hätte. a)

§. 24.

In der historischen Entwickelung der Staaten finden sich zwar manche, oft lang dauernde Verirrungen in Erkenntniß der Zwecke und in Ergreifung der Mittel; das Realisiren der Forderungen der höhern Einsicht, das Ringen nach Wahrheit kostet manchen blutigen Kampf, und häufig tritt an die Stelle der Aussprüche der höchsten Weisheit die Entscheidung durch Gewalt, und Uebermacht; oder es vertreten Wahrsager und Inspirationen eines höhern Wesens im Zustande der Kindheit des Menschengeschlechts lange Zeit die Stelle der noch unentwickelten Geisteswirksamkeit, und je nachdem solche Helden oder Begeisterte als Wohlthäter der Menschheit erscheinen, denen die Mit-

a) Vergleiche: Ueber den Begriff der Polizey, und den Umfang der Polizeygewalt, ein Versuch von Joh Fr. Eus. Lotz, Hildburgshausen 1807. I. Abth. §. 3. wo es heißt: „Der Zweck des bürgerlichen Vereins „kann unmöglich ein anderer seyn, als der, durch „die vereinten Kräfte aller jedes einzelne Mitglied „der bürgerlichen Gesellschaft auf den Standpunct „der höchstmöglichen menschlichen Vollkommen„heit zu erheben.“

welt huldigt, und die Nachwelt Altäre errichtet, oder als Ungeheuer, die sie verflucht, je nachdem werden Staaten vollkommener und die Menschen mehr menschlich, oder sie versinken und gleichen im Gegentheile oft in ganzen Gruppen mehr einer Herde willenloser Thiere, als dem Staate, bestehend aus vernunftfähigen und gottähnlichen Geschöpfen. Dieß ist das Los der menschlichen Beschränktheit und Unvollkommenheit: doch ist auch beständiger Kampf gegen diesen Zustand und das Ringen, sich demselben zu entziehen, unausweichlich, und immerhin, soll ein Verein der Menschen als Staat auch in seinem unvollkommensten Zustande bestehen, und wenigstens einige Haltbarkeit haben; so sind einige Gemeinschaft im Wirken und in Verwendung der Kräfte, und einige Gesetze, seyen sie auch das Resultat eines für Vernunft gehaltenen, doch allgemein anerkannten, Wahns, worin sich das Streben der Menschheit, sich als solche zu behaupten, offenbaret, zu dessen Daseyn unerläßlich.

§. 25.

Dem hier angenommenen Begriffe des Staats zu Folge kann daher der Zweck desselben nicht auf bloße Sicherheit der äußeren Rechte oder auf äußere Freyheit allein beschränkt seyn. In der Entwicklung der Staaten äußert sich zwar

meistentheils der Kampf um den Rechtszustand und um die Sicherheit zunächst und am fühlbarsten; er bleibt selbst bey der Fortdauer und fortschreitenden Entwicklung des Staates, wenn man die Zwecke sich getheilt denket, der dringendste; doch nicht minder wesentlich, obwohl nicht immer so dringend und handgreiflich, äußert sich das Streben und der Kampf um geistiges und physisches Wohl; um Religion, Wahrheit, Meinung, Besitz, Vortheil, Vermögen u. d. gl. Mit jenen, als dem negativen Zwecke allein, würde man das Wesen des Staats, der eigentlich der Repräsentant der Menschheit und der Inbegriff aller Angelegenheiten derselben seyn soll, nicht erschöpfen; und so ist das Befördern des geistigen und physischen Wohls, das Bestreben, durch positive Anstalten bestimmend auf die Ausbildung der Individuen einzuwirken, ebenfalls wesentliche Pflicht des Staates. Auf diese Art wird man mit jenen in keinen Widerspruch kommen, die einen *nächsten*, und einen entfernten oder *höchsten* Zweck des Staates, einen *negativen*, und einen *positiven* unterscheiden und annehmen, und jenen in Sicherheit der äußern Rechte, diesen hingegen in Beförderung des geistigen und physischen Wohls setzen.

§. 26.

Diesem gemäß wird aber der Staat nicht als eine bloße Rechts- und Zwangsanstalt erscheinen, sondern zugleich als ein solcher Verein, worin zwanglose Beförderung des geistigen und physischen Wohls, eine höchste Leitung mit in das Ressort der obersten Staatswirksamkeit aufgenommen wird. a)

§. 27.

Hieraus folgt eben nicht, daß die Staatswirksamkeit in eine Leitung der Menschen am Gängelbande, in ein Zuviel-Regieren ausarten müße, wie diejenigen besorgen, die den Staatszweck bloß auf Sicherheit einschränken; sondern auch hier, wie bey der Anwendung des Zwangs, gibt es Grenzen, deren Ueberschreitung freylich, wie im ersten so auch im zweyten Falle, möglich ist, die aber aus dem Grunde des möglichen Mißbrauches nicht berechtigt, irgend einen Zweig der öffentlichen Ge-

a) S. Ad. H. Müller l. c. Seite 46: „Der Staat hat „es eben so wohl mit der Sitte, als mit dem Rech- „te zuthun; der Souverain muß die große Vereini- „gung eben sowohl zusammen reitzen, als zusam- „men zwingen."

walten, der zum Wesen des Staats gehört, der obersten Staatswirksamkeit abzusprechen.

§. 28.

Ohne daher alles von der Staatswirksamkeit auszuschließen, was nicht Gegenstand des Zwanges ist, muß man vielmehr behaupten, daß gerade in der richtigen Unterscheidung der Fälle, wann, und der Grade, in wie weit der Zwang Statt haben könne und soll, die höchste und vollendete Weisheit der Gesetze sich offenbare. Um diese Scheidung zu verwahren, um nicht Gewalt zu brauchen, wo sie nicht Statt haben soll, und dennoch die Staatswirksamkeit von einer Sphäre nicht auszuschließen, die zum Wesen des Staats gehört, sondert man überall, wo sich bereits einige Spuren reger Weisheit in der Gesetzgebung geoffenbart haben, sorgfältig Rechtsgesetze von politischen Gesetzen, Zwangsmaßregeln von leitenden Sicherungsanstalten, von Wohlfahrts- Culturs- Anstalten, nach deren Verschiedenheit mit den einen oder den andern Zwang und Gewalt, oder Leitung, Belehrung, Veranlassnng in Verbindung gesetzt, oder davon ausgeschlossen wird, je nachdem es die Natur der Sache mit sich bringt, ohne daß deßhalb das eine oder das andere aufhöret, Staatssache zu seyn.

§. 29.

So wenig Sicherheit der Rechte als der alleinige Zweck des Staates angenommen werden kann; eben so wenig können bloß- juridische Freyheit, Selbstständigkeit, Unabhängigkeit als Zwecke des Staats, oder als alleinige Zwecke desselben gelten; vielmehr sind dieses wesentliche Attribute eines jeden Staats, und gehören zu seiner Vollkommenheit. Jeder Staat muß frey und sicher, selbstständig und unabhängig seyn: allein das, was zu seinen wesentlichen Qualitäten gehört, ist nicht als Zweck anzusehen; in Ermanglung derselben ist der Staat zwar minder vollkommen, minder fähig, oder wird ganz unfähig, sich dem Zwecke zu nähern, und sich zu behaupten, doch kann er immer, obschon in einem sehr unvollkommenen Zustande, dennoch als Staat gelten, so wie manche Raubstaaten, orientalisch despotische Staaten, tributäre Staaten, in so einem erbärmlichen Zustande sie auch seyn mögen, dennoch, und zwar immerhin richtig, auch Staaten heißen.

§. 30.

So nothwendig es übrigens, und so heilig die Pflicht für Menschen ist, in Staaten zu leben; so ist ungeachtet dieser Nothwendigkeit, da dieß Verhältniß ein Verhältniß unter Vernunft-

wesen ist, die Gültigkeit desselben nur unter Voraussetzung eines stillschweigenden oder ausdrücklichen Vertragsverhältnisses denkbar, und der Staat selbst ist ein Vernunft-Product.

§. 31.

Uebrigens ist die Art und Weise, wie sich im Staate die höchste Intelligenz ausspricht, die Form der höchsten Gewalt, so sehr sie nach ihrer Verschiedenheit mehr oder minder zum Zwecke führen kann, nicht zum Wesen des Staats gehörig, sondern zufällig. Ohne Rücksicht, wer das Staatsruder in Händen hat, oder wie er es erlangte, bleiben das Wesen des Staats und die höchsten Bedingungen des Daseyns und der Gültigkeit desselben immer und für Jedermann die nähmlichen.

§. 32.

Bey allen Abweichungen über Zweck und Begriff des Staats kommen doch fast alle Staatsgelehrten darin überein, daß sich in dem Wesen des Staats eine doppelte Vereinigung unterscheiden lasse, deren jede einen wesentlichen Factor der ganzen Staatsvereinigung ausmacht; nähmlich: die Vereinigung der Kräfte, worauf die Macht, und die Vereinigung der Willen, worauf das Recht beruht.

§. 33.

Auf diesen doppelten, sich entgegenstrebenden und doch innigst vereinigten, und zum Wesen des Staats gehörigen Momenten, vermöge deren man auch den Staat aus einem doppelten Geschichtspuncte, gleichsam als aus den entgegengesetzten, doch in einander geschlossenen Polen betrachten kann, beruhet auch ein doppeltes Verhältniß, ein doppelter Zustand im Staate, und selbst die wissenschaftlichen Forschungen über den Staat theilen sich dem zu Folge nach diesen zwey Gesichtspuncten.

§. 34.

Auf der Vereinigung der Kräfte beruhet der politische Zustand des Staats. Betrachtet man nähmlich den Staat, in so fern derselbe ein Kraftverein ist, und als selbstständige moralische Person neben den Vereinigungen ähnlicher Art besteht, mit selbstthätigem Leben, mit Bewegung, Kraft und Wirksamkeit; so nennt man diesen Zustand des Staats den politischen Zustand, seine Existenz eine politische Existenz, und das Vermögen, sich selbst zu bestimmen, unabhängig von jedem fremden Einflusse, die politische Freyheit des Staats. In Beziehung auf den Zusammenhang mit dem Ganzen und die Unterordnung gegen das Ganze nennt

man jedes einzelne Glied des Staates einen Unterthan, den Staat in der Beziehung der Wirksamkeit seiner gesammten Macht ein Reich, ein Gemeinwesen. Das Verhältniß jedes solchen Vereins als eines selbstständigen Ganzen zu jedem andern Vereine dieser Art, so wie auch das Verhältniß jedes einzelnen Mitglieds des Vereins zum Ganzen und so umgekehrt, das politische Verhältniß, und die wissenschaftlichen Forschungen über den Zusammenhang und die Erhaltung des Staats, über die Mittel und Anstalten hiezu die politischen Wissenschaften oder Staatswissenschaften.

§. 35.

Auf der Vereinigung der Willen beruht der Rechtszustand des Staats. Betrachtet man nähmlich den Staat aus dem Gesichtspunct der denselben bildende Individuen als ebenfalls selbstständiger, freythätiger Wesen, die als solche unter gemeinschaftlichen Gesetzen bestehen wollen und sollen, so hat man die rechtliche Sphäre des Staats aufgefaßt; und insofern man den Zustand der Individuen als freythätiger Geschöpfe in dem Verhältnisse gegen einander betrachtet, so nennt man dieß den bürgerlichen Zustand, jedes einzelne Mitglied Bürger, alle zusammen Bürgerschaft, civitas, und die

ganze Gesellschaft societas civilis; den Antheil der freythätigen Wirksamkeit aber, die jeder unbeschadet des Zusammenhanges des Ganzen, oder der Freyheit der andern unter dem Schutze der Gesetze behaupten kann, die bürgerliche oder gesetzliche Freyheit. Und diese Seite gibt jenen wissenschaftlichen Forschungen den Stoff, die man die Rechtswissenschaften oder Rechtslehre nennt.

§. 36.

So wie dieß die beyden entgegengesetzten Seiten des Staates sind; so sind sie dennoch in der That nicht getrennt, und können einander weder in der Idee noch in der Wirklichkeit ausschließen, sondern müssen in beyden Fällen irgendwo vereinigt seyn, wenn anders der Staat ein Staat seyn soll, wenn nicht einer seiner wesentlichen Factoren mangeln soll. Es kann daher Macht nicht ohne Recht und Recht nicht ohne Macht bestehen. So wie der einzelne Mensch zugleich selbstständig und frey, zugleich zur Gesellschaft geboren und in dieser Hinsicht abhängig ist, und nur die Vereinigung dieser beyden Beziehungen seiner Natur und der Erreichung seiner Bestimmung angemessen ist; ebenso ist auch in einer ganzen vereinigten Masse der Menschen zur Erreichung dieser Zwecke, im Staate also, Macht und Recht innigst verbunden,

und nur die Vereinigung dieses Gegensatzes, diese Einheit im Staate, bringt den vollkommenen Zustand des selbstständigen Daseyns desselben hervor.

§. 37.

Im Staate ist also zugleich der politische und bürgerliche Zustand, das Gemeinwesen und das Bürgerthum, die politische und bürgerliche Freyheit; jedes Mitglied der Gesellschaft, jeder Mensch ist zugleich Unterthan und Bürger, und die politischen und Rechtsgesetze, sind vereinigt: Staatsgesetze. Und eben so, was die wissenschaftlichen Forschungen über den Staat betrifft, machen politische und Rechtswissenschaften, wie wohl sie von einander abgesondert behandelt werden können, und auch wegen Beschränktheit des menschlichen Geistes, getrennt behandelt werden müßen, nur zusammen die Staatsgelehrsamkeit, oder wie Schlözer sagt, die Staatsgelahrtheit aus.

§. 38.

Zum vollständigen Staatsmanne reicht es also eben so wenig hin, ein vollendeter Jurist zu seyn, ohne die politischen Kenntnisse inne zu haben, so wenig es hinreicht, ein vollendeter Politiker zu

seyn, ohne den Staat von der Rechtsseite erforscht zu haben. Beydes einzeln bildet einseitig; nur vereinigt übersieht man das wahre äußere und innere Wesen des Staats. a)

§. 39.

Es ist also eine zu beschränkte und einseitige Ansicht des Staats, wenn man denselben als eine bloße bürgerliche Gesellschaft betrachtet, und den Staat in der entgegengesetzten Beziehung als Macht ganz übersieht, wie es das Schicksal der meisten Juristen ist: so wie umgekehrt es eine eben so einseitige und unrichtige, wie auch schädliche Ansicht ist, den Staat als eine bloße politische Macht mit gänzlicher Uebergehung seiner Rechts-Sphäre anzugeben, wie erst jüngst ein Schriftsteller in einem von den bisherigen ganz abweichenden, sehr einseitigen, und paradoxen System der Staatslehre behauptet b), oder endlich,

---

a) In diesem Geiste bestehet die Vorschrift in Oesterreich, daß Jedermann, der sich in irgend einer Kategorie dem Staatsdienste widmen, und zu den höheren Behörden gelangen will, sich über seine Fähigkeiten mit den Zeugnissen guter Fortschritte aus dem vollendeten juridischen und politischen Studium nach allen seinen vorgeschriebenen Theilen muß ausweisen können.

b) S. Karl Ludwig von Haller, Handbuch der allgemeinen Staatenkunde. Winterthur, 1808.

wenn man, in der Ueberzeugung der nothwendigen Einheit dieses Gegensatzes, jede Theilung und Trennung in der theoretischen oder practischen Behandlung und Ansicht des Staats, die uns durch die Beschränktheit des menschlichen Verstandes nothwendig und gerade zur klaren Darstellung des Ganzen und der erleichterten Auffassung der Einheit in der Mannigfaltigkeit unerläßlich wird, gänzlich als Verwirrung oder Einseitigkeit verwirft. a).

§. 40.

In dieser doppelseitigen, doch innigst verbundenen Ansicht, vereinigen sich auch die angesehensten (juridisch - politischen), Staatsgelehrten, als; Aristoteles b) Montesquieu, c)

---

a) S. Joh. Ad. Müller, Elemente der Staatskunst. Berlin 1809.

b) Aristoteles (in seiner Politik l. B. 2. Abschn. am Ende) „denn so wie der Mensch, wenn er vollständig ist, was er seyn kann, das vortrefflichste „Geschöpf ist; so wird er, wenn er sich losreißt von „Recht und Gesetz, das abscheulichste seyn. Denn „die bewaffnete Ungerechtigkeit ist die schrecklichste. „Die Gerechtigkeit ist aber die Seele der Staats„gesellschaft.“

c) Montesquieu (de l' esprit des lois liv. I. Chap. III.) „Une société ne sauroit subsister „sans un gouvernement. La réunion de tou„tes les forces particuliéres, dit très

Sonnenfels, d) Schlözer, e) Butte, f). und andere mehr.

„bien Gravina, forme ce qu'on appelle l'état „politique." Sodann: „Les forces particulié„res ne peuvent se reunir, sans que toutes les vo„lontés se réunissent. La réunion de ces volontés, dit encore tres bien Gravina, est ce qu'on appelle l'état civil."

d) Sonnenfels (Grundsätze der Polizey, Handlung und Finanz-Einleitung §. 2.) „Die große „Gesellschaft ist der Staat. — — — Die Wir„kung dieser Vereinbarung ist, Einheit des „Endzweckes, Einheit des Willens, „Einheit der Kraft."

e) Schlözer (Theorie der Statistik) „Recht und „Macht machen die allgemeine Form aller Staa„ten aus." Im I. Th. der Staatsgelahrtheit. Einleitung §. 4. sagt derselbe: „Auch der Unaufge„klärte fühlt, genießt sie die Benennung Mitbür„ger, Gemeinde, Staat. Er denkt sich dabey in „der Gesellschaft von Menschen, von der er ein frey„williges Mitglied ist, einen oder mehrere, die das „Recht haben, ihm zu befehlen, und die Macht, „ihren Befehlen Respect zu verschaffen."

f) Butte (Versuch der Begründung eines endlichen durchaus neuen Systems der Polizeywissenschaft I. Th. III. Absch. pag. 425 Landshut 1807) „Die „Aufgabe in der Gesellschaft, besonders in der „Staatsgesellschaft ist also die: so viele Tausend, „vielleicht Millionen Kräfte, die von der Natur als „völlig und bestimmt geschieden gesetzt sind, zur Ein„heit der Kraft; so viele in gleicher Anzahl beste„hende Willen zur Einheit des Willens, und dann „wieder beyde (die Kraft und die Willensmasse, wenn „ich so sagen darf) unter sich zur Einheit zu binden. „In jeder Macht liegt etwas von dem Recht (die Be-

§. 41.

Auf diesen Gegensatz gründet sich nun auch die Abtheilung der wissenschaftlichen Untersuchungen, die den Staat in irgend einer Hauptbeziehung zum Gegenstande haben, je nachdem man demselben von der politischen oder juristischen Seite zum Problem der Erforschungen aufnimmt.

§. 42.

Die gesammten Zweige der Wissenschaften vom Staate können füglich unter dem Nahmen Staatslehre, oder mit Schlözer Staatsgelehrtheit, begriffen werden, die zugleich die allgemeine Lehre vom Staat überhaupt, von dessen Zweck und Wesen enthält. Diese theilt sich nach den obenangeführten Hauptbeziehungen:

„fugniß, die nicht immer Recht im strengen Sinne „ist); und in jedem Recht liegt ein Element der „Macht (die Forderung sammt der Kraft selbst, einer solchen Forderung entsprechen zu können) daß „aber Macht und Recht sich nicht subordinirt „sind, und daß folglich keine von beyden (die doch un„verkennbar beyde in dem Staate vorhaaden seyn „müßen) Staatszweck seyn können, beweise ich noch „weiter damit, weil keins von beyden in dem andern „ganz enthalten ist, beydes zusammen aber ganz „in dem gemeinschaftlich höhern Staatszwecke." S. auch Joh. Ad. Müller, Elemente der Staatskunst, I. Th. 2. Buch 9. Vorlesung.

a. In die Rechtswissenschaften oder Rechtslehre.
b. In die eigentlichen Staatswissenschaften, oder politische Lehre.

§. 43.

Die Rechtslehre untersuchet die Begriffe des Rechts, entweder aus der Natur und Vernunft, und ist dann:

I. die philosophische Rechtslehre; und diese entweder

a) das natürliche Privat-Recht, wenn es sich um die natürlichen Rechte der einzelnen Bürger im Staate gegeneinander und gegen den Staat, oder

b) das öffentliche Recht, wenn es sich um die Rechte des Staats als Ganzen handelt; letzteres ist:

a. das öffentliche innere Recht, wenn von den Rechten des Staats gegen die einzelnen Glieder, oder

b. das öffentliche äußere Recht, oder Völkerrecht, wenn von den Rechten des Staats gegen andere Staaten und Völker die Rede ist.

II. Das historische oder positive Recht ist das durch die Gesetze des Staates bestimmte Recht, und ist ebenfalls entweder öffentlich oder privat. Beydes wird nach Verschie-

denheit der Gegenstände noch in mehrere Zweige abgetheilt, als das bürgerliche, peinliche, canonische, Lehnrecht, Wechselrecht, u. s. w.

§. 44.

In den eigentlichen Staats- oder politischen Wissenschaften handelt sichs von der Erhaltung des Staats als einer selbstständigen Macht, und zwar wird entweder

I. philosophisch untersucht:

a. Wie soll ein Staat überhaupt seinem Zwecke gemäß eingerichtet seyn? und dieß beantwortet die Politik a), die in sich die Polizey und Staatswirthschaft im weiteren Sinne enthält, welche letztere in die National-Oeconomie und Finanz-Wissenschaft zerfällt, die man auch die öconomischen, auch kameralistischen Wissenschaften zu nennen pflegte.

b) Wie ist ein gegebener, oder ein hypothetisch bestimmter Staat zu ordnen und zu verwalten? dieß beantwortet die Staats- oder Regierungskunst.

---

a) Schlözer (in der Staatsgelahrtheit I. Th.) theilt den philosophisch-politischen Curs in Metapolitik, Staatsrecht, Staatsverfassungslehre und Staatsverwaltungslehre oder Regierungskunst.

II. Historisch.

a. Wie ist ein gegebener Staat von seiner Entstehung an das, was er nun ist, geworden? Dieß stellt die Staatengeschichte dar.

b. Wie ist der Zustand des gegebenen Staats als selbstständiger Macht beschaffen? Dieß lehrt die Statistik, verschieden

c. von der politischen Gesetzkunde, welche den Inhalt der politischen, d. i., auf die Erhaltung des Staates als eines Kraftvereins Beziehung habenden Gesetze und Vorschriften nach ihrem ganzen Umfange darstellt.

§. 45.

Hiemit wäre das Problem gegeben, dessen vollständige und gründliche Auflösung das Gebieth jener Wissenschaft ausmacht, die man Statistik zu nennen allgemein beliebte, als man es der Mühe werth zu finden anfing, aus der Erforschung des gegenwärtigen politischen Zustandes eines gegebenen Staats ein eigenes selbstständiges Studium zu bilden, es seiner Wichtigkeit und Ausdehnung wegen von andern verwandten Notizen zu scheiden, und in eine wissenschaftliche Form zu bringen.

§. 46.

Der Nahme Statistik ist zwar ein barbarisches Wort, und wie Schlözer sagt, eine vox

hybrida, weder Lateinisch, noch Deutsch; noch Französisch; doch erhielt dieser Nahme das Bürgerrecht, sowohl bey den Deutschen, die ihn geschaffen, als auch bey den Franzosen und Engländern, die ihn angenommen haben. Zum ersten Mahl wurde dieser Nahme gebraucht von Oldenburger (1678), der in seinem itinerario germanico politico (Tom. VI. des Thesauri) den Veit Ludwig von Sekendorf einen egregium statistam christianum nennt; dann kommt er bey Thumman: Bibliotheca statistica (Halle 1701) vor. Achenwall hat diesen Ausdruck zuerst zur Benennung dieser Wissenschaft angewendet, obwohl er sich desselben nicht auf dem Titel bediente. Bey den Engländern kommt er zuerst in monthly review (1789) und in eben dem Jahre bey den Franzosen, bey Brion de la tour, vor.

§. 47.

Schlözer, obgleich er sich selbst auf dem Titel des Werkes des Namens Statistik bedient, schlägt statt desselben den Deutschen Ausdruck: Staatenkunde vor. Butte zieht hingegen den Ausdruck Statistik dem der Staatenkunde schon, wie er sagt, aus dem Grunde vor, weil dieß letztere aus zwey verschiedenen bedeutenden Wörtern zusammengesetzt ist, und räth, die Benennung Staatenkunde für eine höhere Sphäre als die Sta-

listik hat, aufzusparen, nähmlich darunter „sämmtliche vollendete Kenntnisse über Staat“ zu verstehen, und den, der sich solche erworben hat, einen Staatskundigen, im Gegensatz des Statistikers, zu nennen. Niemann unterscheidet eine eigentliche Staatskunde und eine National-Kunde; zu Vorkenntnissen derselben rechnet er die statistische Landeskunde, und bey der Geschichte derselben macht er den Unterschied, daß die Geschichte der Staatenkunde den allmähligen Anwachs der Materialien, die Geschichte der Statistik aber ihre systematische Behandlung, die Ausbildung der Form, zum Gegenstand habe. Wenn es erlaubt ist, diesen Meinungen noch einen Vorschlag hinzu zufügen, so könnte man sich des Nahmens Statistik bedienen, wenn darin nur ein Staat behandelt wird; und Staatenkunde, wenn mehrere Staaten vorkommen, also mehrere Statistiken zusammengenommen. Gewöhnlich wird indessen Statistik und Staatenkunde gleichbedeutend genommen; wie wohl jene Unterscheidung, die Butte macht, zum allgemeinen Gebrauch vorzüglich empfehlungswürdig scheint. Das Wort Staat leitet übrigens Butte, in seinem Werke: Statistik als Wissenschaft, Landshut, 1807 von dem Persischen stathma (die Orte, wo der König auf seinen Reisen einzukehren pflegte, und Stand status, Landstand) von dem altgermanischen notstallon und notstatton (Staatsnothwendiger) ab.

II. Abschnitt.

Zweck und Begriff der Statistik.

§. 48.

Wenn man nun auch das Problem im allgemeinen kennt, mit dessen Beantwortung und Auflösung es jene historisch-staatswissenschaftliche Forschung zu thun hat, die man Statistik nennt: so genügt dieses noch nicht, um es auch wissenschaftlich aufzulösen, d. i., um gründlich in einem wohlgeordneten Zusammenhang zu dem vorgesteckten Ziele des Wissens zu gelangen, und das ganze Gebieth mit einem Blick zu übersehen und zu durchschauen. Soll Statistik eine Wissenschaft seyn: so muß der Begriff derselben, eine solche Idee in sich fassen, die, als das punctum saliens, zum Leitstern über das ganze Gebieth der beabsichtigten Forschung aufgestellt werden, wornach das Ganze in eine geschlossene Einheit gebracht, und worauf alle einzelnen Gegenstände in ungezwungener Ordnung, natürlichem Zusammenhang, und

leichten Uebersicht, ohne Einmischung heterogener Gegenstände bezogen und untergeordnet werden können. Ist man im Stande eine solche Idee aufzustellen, so hat man die Statistik als Wissenschaft begründet.

§. 49.

Viele Statistiker begnügten sich zwar damit, bey der allgemeinen Angabe des Problems dieser Forschung, ohne eine genauere Definition zu suchen, stehen zu bleiben, und nennen sie schlechtweg die Schilderung des gegenwärtigen Zustandes der Staaten, oder wie er in einem gewissen Zeitpuncte war, so Mader, Lueder, Sprengel, Keiser u. a. m. Andere definiren gar nicht, sondern beschreiben, als Walch, Toze, Curtius u. m. a. Sowohl hiedurch, als auch durch die Schilderungen, die bey den Engländern unter dem Nahmen present state vorkommen, oder bey den Franzosen unter tableaux d' étàt actuel, läuft man Gefahr, ohne Grenzen, ohne Leitstern, ohne bestimmten Standpunct in alle Gebiethe des menschlichen Wissens herumzustreifen, von allen wirklichen Dingen im Staate etwas, vom Ganzen nichts zu wissen, jeden Augenblick das vorgesteckte Ziel aus den Augen, und sich in das weite Gebieth von Forschungen zu verlieren, die für sich selbst, wenn man sie erschöpfen soll, einzeln studirt seyn müssen,

und

und so Geographie, Geschichte, Länder- und Völkerkunde, Topographie, Naturgeschichte, Rechtslehre und Politik und noch mehrere andere Fächer unter einander zu vermengen.

§. 50.

Diesem Hauptthinderniße der gründlichen Fortschritte des menschlichen Wissens abzuhelfen, suchten andere Staatslehrer, so wie bey andern Wissenschaften, die Grenzen des Gebiethes genauer auszustecken, und durch Aufstellung eines bestimmteren Begriffs das Eigenthümliche und Characteristische dieser Wissenschaft genauer zu bezeichnen, sie den Erforderniſsen eines gründlichen und bestimmten Wissens näher zu bringen, und hiemit die wissenschaftliche Form derselben herzustellen. Dieß Verdienst gebührt vorzüglich den Deutschen Gelehrten. Doch auch diese sind in der bestimmten Form, in der sie den Begriff der Statistik aufstellen, nicht vollkommen einig, wiewohl die Abweichungen bey mehreren derselben nicht sehr wesentlich sind.

§. 51.

Achenwall a) sagt: „Der Inbegriff der wirk„lichen Merkwürdigkeiten eines Staats macht seine

a) Staatsverfassung der europäischen Reiche im Grundrisse, von Gottfried Achenwall, ord. Lehrer

Staatsverfassung im weitern Verstande aus, und die Lehre von der Staatsverfassung eines oder mehrerer einzelnen Staaten ist Statistik. In der Folge wählt er, wie Schlözer sagt, immer das Kraftwort: Staatsmerkwürdigkeiten.

§. 52.

Viele andere Statistiker folgen ihm, ohne sich über den Begriff der Verfassung zu erklären, wenigstens darin, daß sie die Statistik die Kenntniß der gegenwärtigen Verfassung der Staaten nennen, als: Remer, Meusel, Goeß, Nettelbladt, u. a. m.

§. 53.

Schlözer a) faßt den von seinem Lehrer und Vorfahrer im Amte, dem statistischen Nestor Achenwall, angedeuteten Begriff der Staatsmerkwürdigkeiten auf, und sagt: „Statistik eines Landes und Volkes ist Inbegriff seiner Staatsmerkwürdigkeiten. Eine Erklärung, welche, seitdem sie erschien, die gewöhnlichste

u. s. w. zu Göttingen 756. 3. Auflage, Vorbereitung §. 5.

a) Theorie der Statistik von August Schlözer. Göttingen 1804.

in den statistischen Compendien wurde, dennoch aber alle Forderungen der wissenschaftlichen Strenge nicht zu befriedigen schien, wiewohl sie bestimmter als die vorhergehenden und umfassender ist, als jene, die Mannert b) und Peuchet c) aufstellen, welche die Statistik die Darstellung von den Kräften eines Staats nennen, und hiedurch wohl immer der Erklärung Schlötzers am nächsten kommen.

§. 54.

Den Forderungen der wissenschaftlichen Strenge am meisten entsprechend wurde von den bewährtesten critischen Blättern a) die von Butte aufgestellte Definition anerkannt b) welcher sagt: „sie sey die wissenschaftliche Darstellung derjenigen Daten, aus welchen das Wirkliche der Realisation des Staatszweckes gegebener Staaten in einem

b) Statistik der europäischen Staaten, bearbeitet von Konrad Mannert, Prof. der Geschichte zu Würzburg. Bamberg und Würzburg 1805.

c) Peuchet sagt: C' est en un mot, la science des forces réelles et des moyens de puissance d' un état politique.

a) Sieh. Geographische Ephemeriden Jahrgang 1805. Juny.

b) Statistik als Wissenschaft von D. Wilhelm Butte. Landshut 1807. §. 48.

als Jetztzeit gegebenen Momente gründlich erkannt wird. Auch diese Erklärung, so sehr sie in der Form von der Schlözerischen abweicht, ist im wesentlichen nicht so sehr von derselben verschieden, als es beym ersten Anblicke scheint.

§. 55.

Vielmehr abweichend von allen vorigen ist Niemanns Ansicht, a) welcher sagt: „Die Darstellung eines Staats hat ihre Regeln, sowohl „für die Sammlung des Stoffs aus dem einzigen „richtigen Gesichtspuncte, als für die Benützung „desselben zu dem höhern Zwecke. Wir nennen „den Inbegriff dieser Regeln Statistik."

§. 56.

Unter den Engländern hat Sir John Sinclair zwar die Benennung Statistik, aber nicht die Bedeutung von den Deutschen angenommen, und bey seinen Landsleuten vorzüglich in Gang gebracht, obwohl sie schon im Monthly Review (1789) vorkommt. Mit diesem Begriff hat er auch diejenigen

a) In seinem Abriß der Statistik und der Staatenkunde. Altona 1807.

politischen Untersuchungen in Verbindung gesetzt, die bey den Deutschen den Gegenstand der practischen Politik ausmachen, und darunter eine Untersuchung über den Zustand eines Landes in Rücksicht des Grades der Glückseligkeit, die seinen Bewohnern zu Theil wird, und der Mittel ihrer künftigen Vermehrung verstanden. a)

§. 57.

Die Franzosen, welche überhaupt den strengen Definitionen nicht sehr geneigt sind, und größtentheils von dem, was wir wissenschaftliches System und Anordnung nennen, sich die ungünstigsten Begriffe machen, haben zwar die interessantesten Sammlungen statistischer Materialien aufzuweisen, und sind durch die neuen Unterstützungen der Regierung, besonders seit der Errichtung der Société de statistique von 42 Mitgliedern vom J. 1804 noch mehr in Stand gesetzt, in dieser Hinsicht die statistischen Forschungen außerordentlich zu bereichern und zu erweitern; allein fast ganz un-

---

a) „Whereas the ideas annex to the term, is an inqui-„ry into the state of a country for the purpose of as-„certaining the quantum of hapines- enjoyed by „its inhabitants, and the means of its future im-„provement." The statistical account of Scotland; Edingbourgh 1791 — 1798. (Man vergleiche Schlözer l. c. Seite 16 und Butte l. c. 220.

bekümmert um den formellen Theil dieser Wissenschaft, folgen sie meistens der Methode einer freyen, in allen Gebiethen mehr oder minder interessanter Kenntnisse herumstreifenden Aufzählung dessen, was sie Statistik nennen, verwechseln und vermengen sie wohl auch oft mit Geographie und mehreren naturhistorischen Kenntnissen, ohne sich an einen bestimmten, unter einer Ansicht geordneten, Ideengang und Zusammenhang zu kehren. Indessen hat seit wenigen Jahren Herr Charles de Villers durch seine Uebersetzung der Schlözerischen Theorie der Statistik seine Landesleute auf die wissenschaftliche Form derselben aufmerksam gemacht, und sie nebst Lalande zur größeren Würdigung des Deutschen Verdienstes aufgefordert. Vielleicht dürfte es also in der Folge den Französischen Statistikern, wenn sie jene Winke mehr beachten, gelingen, jenes Urtheil zu wiederlegen, welches bisher die Deutschen über ihre Oberflächlichkeit fällten. a) Bis jetzt ist in dieser Hinsicht

a) In Geogr. Ephem. (XVII. Bandes II. St. Juny 1805 in der 5. Anmerkung zu Schlözers Theorie der Statistik) heißt es: „Alles das, was die Fran„zosen durch connoissance politique oder économie „politique ausdrücken, was die eigene Societé de „statistique aus 42 Mitgliedern, die am 1. März „1804 ihre erste Sitzung hielt, liefert, was Ballois „in seinen annales de statistique aufgestellt, ist „noch nicht zu der Läuterung und Vollendung gekom„men, was wir Deutsche in formeller und mater

ausser Donnant théorie élémentaire de la statistique à Paris 1805. Villers Uebersetzung, und obiger Erklärung von Peuchet hierüber nichts sehr erhebliches zu erwähnen.

§. 58.

Noch könnten hier die Nüancen der gegebenen Erklärungen der Statistik fast ins unendliche fortgesetzt werden, wenn man auch die verschiedenen Aeußerungen mehrerer öffentlicher critischer Blätter aufnehmen sollte. Doch da sich die meisten auf die bereits angegebenen im wesentlichen zurückführen lassen, und hier nur die Absicht ist, die Vergleichung der verschiedenen Ansichten der Statistik zu erleichtern; so möge hier nur die Hinweisung auf einige derselben, nebst der Berufung auf

---

„rieller Hinsicht unter dem Begriffe der Statistik „im strengsten Sinne verstehen, und bringen. Den „Franzosen fehlt es entweder an Vollständigkeit, „wenn sie bestimmt, oder an Präcision, wenn sie „vollständig sind, und an jenem Geiste der Ordnung, „der mit weiser Verständigkeit zu binden, zu tren„nen, nach einander folgen zu lassen, und zu ar„ticuliren versteht." Vergleiche: Schlötzers Theorie der Statistik, Einleitung III. Begriff §. 6. u. s. w. über Ballois, societé de statistique, Clament, Breton, Donnant, u. a. m.

die später vorkommenden Werke eines Goeß, Schlözer, Niemann, Butte, genügen. a)

---

a) Man sehe: Archiv für Geographie und Statistik, herausgegeben von Jos. Max. Freyherrn v. Liechtenstern, 1. B. für das J. 1801. Wien erstes Stück. I. Ueber das Studium der Statistik von Freyh. v. Liechtenstern. Ueber den Begriff der Statistik als einer neuen Wissenschaft, wo es heißt: „Die Sta„tistik soll demnach eine Darstellung der Grundsätze „seyn, wie das besondere Staatsinteresse eines Lan„des, welches in der Kenntniß und als eine Folge „derselben in der Anwendung der schicklichsten Mit„tel zur gemeinschaftlichen Glückseligkeit eines „Staats beruht, die dem Umfange eines Landes und „allen sonstigen Local-Verhältnissen desselben ins„besondere angemessen ist, wirklich zu befördern sey. „Fast die nähmliche Erklärung kommt vor in:" Neuen Annalen der Literatur des österreichischen Kaiserthums I. Jahrgang, Jannar 1807, wo in der Beurtheilung der Annalen der Staatskräfte von Europa, fortgesetzt von Friedr. Leop. Brunn, obige Erklärung, als mit der Schlözerischen gleichbedeutend, aufgestellt wird: „Statistik sey eine Darstel„lung jener Grundsätze, nach welchen das be„sondere Staatsinteresse eines Landes, das in der „Kenntniß, und als eine Folge derselben, in der „Anwendung der schicklichsten Mittel zur wahren ge„meinschaftlichen Glückseligkeit eines Staats be„ruht, wirklich befördert werden könne." Nach G. H. Keiser (im 1. Heft seines neuen Journals) ist die Statistik „die klare lebendige Erkenntniß einer „Nation? in allen Richtungen ihres Lebens und „in allen möglichen Bedingungen ihrer höhern Ent„wicklung." Der Recensent des Leitfadens zu einer allgemeinen Statistik, mit Hinweisung auf wahre und gründliche Staatskunde, von Gregor Schöpf.

§. 59.

Die bisherige Gegeneinanderstellung der vorzüglicheren Definitionen der Statistik zeigt von selbst, worin dieselben übereinkommen, oder sich von einander unterscheiden. Im allgemeinen sehen alle die Statistik als eine historische Wissenschaft an, die es mit der Darstellung der Gegenwart, oder wenigstens der als Jetztzeit fixirten Vergangenheit eines gegebenen Staates zu thun hat. Allein sie unterscheiden sich in der genauen Bestimmung und Auffassung dessen, was sie aus dem gegenwärtigen Zustande als den eigentlichen Stoff der Statistik aufnehmen, oder in der Art, wie sie dieß Aufge-

(Nürnberg bey Grattennauer 1807.) in der neuen Leipziger Literatur = Zeitung 1807, Nro. 100 S. 1585 stellt die Erklärung auf: „die Statistik sey „eine Wissenschaft von den verschiedenen Modificati= „onen der Staaten nach ihrer innern Verfassung und „ihren äußerlichen Verhältnißen. Beschränkt man sich „bey der Entwicklung und Betrachtung jener Modifi= „cationen auf einen bestimmten einzelnen Staat, so „erhalten wir die specielle oder historische „Staatskunde, im entgegengesetzten Falle, die all= „gemeine Statistik." Sieh auch: August= Heft des Preußischen Staatsanzeigers vom J. 1806, in einem Aufsatze über das Studium der Statistik mit besonderer Hinsicht auf den Preußischen Staat von B. wo es heißt: „Die Statistik ist eine Wissenschaft, „welche uns den gegenwärtigen Zustand der Staa= „ten (kennen) lehrt." — Ferner, allg. Geogr. Ephemeriden XI. Band Seite 566. u. m. a.

faßte aussprechen; sie erweitern oder verengen den Sinn des Begriffs, je nachdem sie ihren statistischen Forschungen ein höheres oder niedriges Ziel setzen; viele gehen so weit, daß sie die Statistik als ein bloßes Aggregat alles historischen Wissens über den Staat ansehen. Bey allen diesen Abweichungen sieht man aber dennoch, daß alle diese Erklärungen oder wenigstens die bestimmtesten und bedeutendsten, so auch die Haupt-Tendenz aller statistischen Werke, dahin vorzüglich ziele, den politischen Zustand eines Staats zu kennen, um den Grad seiner Macht, den Einfluß und das Verhältniß derselben zu dem Staatszweck, und die Summe und Beschaffenheit der Erhaltungsmittel, worauf sie beruht, kennen und beurtheilen zu lernen. Alle statistischen Forschungen drehen sich im Grunde um diese Axe, und alle Erklärungen deuten dahin, daß es sich in der Statistik um die gründliche Kenntniß des Zustandes der Macht eines Staates handle, und daß dieß das punctum saliens der richtigen Bestimmung dieser Wissenschaft sey. Und Sinclair mag so gar unrecht nicht haben, als es ihm Schlözer zum Vorwurf macht, wenn er von den Deutschen behauptet, daß sie unter Statistik die Forschung über die politische Macht eines Staates verstehen a).

---

a) Sieh: Schlözers Theorie der Statistik. §. 5. S. 13.

§. 60.

Doch im Grunde kommt es nicht so sehr darauf an, was dieser oder jener Statistiker von dieser Wissenschaft für einen Begriff hatte, oder was die Deutschen, die Engländer, oder die Franzosen darunter verstanden haben; sondern, wie Peuchet ganz richtig bemerkt, a) auf den Zweck kommt es eigentlich an, der jedem Forscher dieser Wissenschaft vorschwebt, oder vorschweben soll, auf die Beantwortung der Frage, cui bono, zu welchem Ziel und Ende man den gegenwärtigen Zustand des Staats erforschen, oder überhaupt diese Wissenschaft pflegen soll, wenn man sich einen bestimmten Begriff von ihr machen, und ihre Grenzen weder über die Massen ausdehnen, noch auch zu sehr einschränken, und genau bestimmen soll, was, ob alles, wie viel, und in welcher Beziehung das, was im Staate wirkliches angetroffen wird, einen statistischen Werth und Bedeutung habe, und in dieses Fach aufgenommen werden soll.

§. 61.

Ueber den Zweck der Statistik und die Bestimmung des Statistikers drückt sich Achenwall,

a) „La statistiqne doit étre definie par le but, qu'on „s' y propose et non par l' étymologie du mot, „qni paroit incertaine.“ Statistique élémentaire „de la France.

den Schlötzer den Vater der Statistik nennt a) so unübertrefflich aus, daß es der Mühe werth ist, seine eigene Worte zu lesen, b) nähmlich: „Der „Statistiker bemüht sich aus dem unzählbaren Hau„fen der Sachen, die man in einem Staatskörper „antrifft, dasjenige fleißig heraus zu suchen, und „dessen Ursache sorgfältig auszuspüren, was die Vor„züge oder Mängel eines Landes anzeigt, die Stär„ke oder Schwäche eines Staats darstellt, den Glanz „einer Krone verherrlichet oder verdunkelt, den Un„terthan reich, vergnügt oder mißvergnügt, die Re„gierung beliebt oder verhaßt, das Ansehen der Ma„jestät in und außerhalb des Reichs mehr oder we„niger furchtbar machet; was einen Staat in die „Höhe bringt, den andern erschüttert, den Dritten „zu Grunde richtet; dem einen die Dauer dem an„dern den Umsturz prophezeiht; kurz, was zur gründ„lichen Einsicht eines Reichs, und zur vortheilhaf„ten Anwendung im Dienste seines Landesherrn et„was beytragen kann.“ Kann man wohl in diesen die Tendenz der Statistik sehr richtig bezeichnenden Zügen verkennen, daß sie alle zusammen sich in der Idee der Staatsmacht vereinigen?

---

a) Sieh: Schlötzer Theorie der Statistik, und Butte, Statistik als Wissenschaft.

b) Sieh: Achenwalls Staatsverfassung der europäischen Reiche im Grundriß §. 9. 3te Aufl. Götting. 1756.

§. 62.

Doch abgesehen von dem, was der ehrwürdige Vater Achenwall über die Tendenz des Statistikers urtheilt (damit wir nicht in das jurare in verba magistri verfallen), so wird man schwerlich in Abrede stellen, was schon Konring behauptete, dem Butte noch mit größerm Rechte die erste Zeugung der Statistik als Wissenschaft, wenigstens im Embrio, zuschreibt, daß nähmlich, so wie die Politik eine Hülfswissenschaft für die Statistik ist, die Statistik eine Hülfswissenschaft für die Regierungskunst, oder für die practische Staatskunst sey, für welche die Statistik und Staatenkunde eben das ist, was die Selbstkenntniß und Menschenkunde für die Lebenskunst, oder wenn man lieber will, für die Lebensweisheit ist. Die Delphische Ueberschrift: „Kenne dich selbst" ist die erste Regel, so gut für den Staat, wie für den einzelnen Menschen, sagt J. A. Müller l. c.

§. 63.

So wie die Selbstkenntniß in der klaren Anschauung der innern Beschaffenheit seiner selbst, in dem deutlichen Bewußtseyn der Harmonie oder Disharmonie des Denkens und Handelns, in der Erkenntniß des Grades der eigenen Seelenkraft, als dem festen Puncte, woraus alle Aeuße-

rungen des Willens ihre Richtung bekommen, besteht, und diese Kenntniß in Verbindung mit Menschenkenntniß den sichern Weg des Verhaltens im practischen Leben führt, vor Fehlrtitten verwahrt, und die richtigste und zweckmäßigste Anwendung der Pflichtgesetze zeigt: so scheint es sich mit der Statistik und Staatenkunde in Bezug auf Kenntniß des eigenen Staats und mehrerer anderer Staaten, und in Beziehung auf das politische Handeln und Wirken zu verhalten.

§. 64.

Ohne Zweifel soll also auch die Statistik eine Selbstbeschauung des Staats, und zwar in Bezug auf das politische Handeln und Wirken, liefern, ein deutliches Bewußtseyn der Harmonie des politischen Handelns mit dem Staatszweck oder der Staatsidee erwecken, und in die Kenntniß des Grades der politischen Macht eines Staates setzen, als den festen Punct, woraus die Staats-Operationen ihre Richtung bekommen; und diese Kenntniß, nebst der allgemeinen Staatenkenntniß soll den sichern Weg des Verhaltens im politischen Leben, d. i. in der Aufrechthaltung der selbstständigen Existenz in der Reihe der übrigen Staaten, führen, vor Fehltritten verwahren, uud die zweckmäßigste und richtigste Anwendung der Staats-Principien zeigen.

§. 65.

Soll die Kenntniß des gegenwärtigen Zustandes dieses leisten: so muß es eine der wichtigsten Angelegenheiten des menschlichen Forschungsgeistes seyn, zu wissen, was der Staat nach Beschaffenheit seiner innern und äußern Verhältniße nach dem Umfang, Maß und der Beschaffenheit seiner Kräfte zu seiner Erhaltung zu leisten vermag; das also zu kennen, worauf die Summe aller seiner Erhaltungsmittel, folglich sein äusseres und inneres Interesse, sein fortwährendes politisches Leben beruht; das also, wodurch er Macht genug hat, sein politisches Daseyn in der Reihe der übrigen Staaten unerschütterlich, und von zufälligen Ereignissen, so weit der Mensch diese beherrschen kann, unabhängig, und im innern wohlgeordnet zu behaupten. Eine in theoretischer Hinsicht äußerst interessante, in practischer äußerst wichtige und nothwendige Kenntniß, gewiß der Mühe werth, ganz besonders der Gegenstand des strengen Nachdenkens, besonders der zum Staatsruder berufenen Köpfe, und das Gebieth und der Gegenstand einer eigenen Wissenschaft zu seyn, eben so werth als bedürftig der größten Ermunterung und des anhaltendsten Fleißes. Denn Staatsmacht ist es, unter deren Aegide allein Recht, Sittlichkeit und Wohlstand, kurz alles, was den Menschen heilig und werth ist, das ganze Heil ei-

ner vereinigten Menge behauptet werden kann; Staatsmacht und ihre Consistenz ist es, die dem Staate selbstständige Dauer verschafft, die Herrschaft begründet, Ruhm und Achtung verbreitet, Bedrückung vernichtet, und sich nur in ihrer eigenen zweckmäßigen Verwendung aufrecht erhält; Staatsmacht ist es, die dem Staate das politische Leben und Daseyn, dem bürgerlichen Zustand seine Haltbarkeit und Festigkeit, der bürgerlichen Freyheit und Sicherheit ihre Stütze giebt; Staatsmacht ist es, in deren Entwicklung oder Abnahme sich das Wohl oder Weh, die Vollkommenheit und Mängel der ganzen Staats-Organisation offenbaren.

§. 66.

Die Wissenschaft nun, die uns gründlich belehrt, in welchem Zustande sich die beständig in jedem gegenwärtigen Augenblick interessante Verwahrung dieses Kleinods befindet; die Wissenschaft, die gleichsam die Pulsschläge des politischen Lebens vorzählt, und der Staats-Physiognomie den treuen Spiegel zur Selbstberechnung ihres blühenden oder kränkelnden, schwächlichen oder kraftvollen Aussehens vorhält, die also mit bescheidenem Ernste und Wahrheitssinne selbst Schwächen und Mängel, nicht um zu beunruhigen und muthlos, sondern um auf Mittel gegen die Zerstörung aufmerksam zu machen, aufdeckt; die den Forscher in die Bekannt-

schaft

schaft der Menge und Beschaffenheit der sämmtlichen Erhaltungsmittel des Staats setzt, selbst fremde Fortschritte und Rückfälle beobachtet, diese zur Warnung vor ähnlichen Fehltritten jene, falls sie anwendbar und es würdig sind, zur Nachahmung aufstellt; die um so mehr eigene Vorzüge des Landes ans Licht zieht, und das verkannte oder vernachläßigte Verdienst geltend macht; die eben so vor chimärischen Träumen und unausführbaren Projecten verwahrt, als sie, ohne die reine Idee des Staats aus den Augen zu verlieren, beständig auf die holprigen Wege der nur stuffenweise sich entwikelnden Gegenwart hinweiset; die im politischen Handeln eben so übereilte Tollkühnheit, wie die zaghafte Unentschlossenheit verscheucht, und, wo es der Fall ist, Zuversicht und Gefühl der eigenen Kraft erweckt, wenn ihr selbst der Schuz ihres Pflegekindes zu Theil wird, und sie ungescheut, doch bescheiden, den Schleyer der Wahrheit zu enthüllen vermag: diese Wissenschaft ist keine andere, als die S t a t i s t i k. Man kann also auch sagen: S t a t i s t i k s e y d i e w i s s e n s c h a f t l i c h e D a r s t e l l u n g d e r j e n i g e n D a t e n, w o r a u s d e r Z u s t a n d d e r g e g e n w ä r t i g e n p o l i t i s c h e n M a c h t e i n e s g e g e b e n e n S t a a t e s g r ü n d l i c h e r k a n n t w i r d, oder: sie sey die Wissenschaft von der Macht des Staats, von ihren Bestandtheilen, ihrer Aeußerung, ihrer

Tendenz zum Staatszweck, und ihrem Einflüß auf das Volksglück. a)

§. 67.

Es darf uns nicht abschrecken, diesen Begriff als Basis des ganzen statistischen Studiums aufzustellen, wenn auch der statistische Veteran Schlözer a), gleichsam in einer Aufwallung von Unwil-

---

a) Freyherr von Bielefeld in seinen Institutions politiques II. Thl. IV. Hauptstück, §. I. sagt: „Das po„litische System, das ein Staat in Absicht auf sein „Betragen gegen andere große Herrn annimmt, grün„det sich allezeit auf den Grad der Macht, die er „besitzt, und der Anwachs oder die Abnahme dieser „Macht entspringt natürlicher Weise aus der Güte, „oder aus den Mängeln des Systems, das die Regie„rung annimmt, und wornach sie sich richtet.

a) Sieh dessen Theorie der Statistik III. Begriff. e. Auch S. 17, §. 5. Wiewohl man aus der Aeußerung Schlötzers über Sinclair sieht, daß er unter Statistik nicht die Forschung über die politische Macht des Staates verstanden haben wolle, indem er über die Behauptung Sinclair (For by statistical meant in Germany an inquiry for the purpose of ascertaining the political strength of a country, or questions respecting matters of State) das harte Urtheil fällt: „Der Baronett müs„se nie ein Deutsches Handbuch (compendium) der „Statistik gesehen haben, sonst würde er nicht sa„gen, daß wir das Object dieser Wissenschaft bloß „auf politische Macht einschränken;" so kommt es nur darauf an, was man unter Macht verstehet, um diesen Widerspruch zu heben.

len, ausruft: „Immer Macht und Stärke;“ denn am Ende ist bey genauer Betrachtung sein Begriff von Staatsmerkwürdigkeiten, und sein, das ganze statistische Gebäude haltender Satz, vires unitae agunt wohl nicht sehr von dem hier aufgestellten Begriffe verschieden. Eben so wenig verschieden ist die von Achenwall anerkannte Tendenz des Statistikers; nichts von andern zu erwähnen, die offenbar, nur mit andern Worten, diese Idee im Sinne führen, und sie oft deutlich genug aussprechen, oder auch nicht auszusprechen wagen. Selbst was Butte behauptet, ist mit dem hier angenommenen Begriffe bey näherer Prüfung in keinem Widerspruch. Ganz im Einklange, obwohl beschränkter ausgedrückt, ist Mannert's und Peuchet's Erklärung.

§. 68.

Aber wird nicht auf diese Art das Gebieth der Statistik auf zu enge Grenze beschränkt? werden nicht eine Menge Gegenstände, die man in der Statistik aufzählt, auf diese Art wegfallen? wird man wohl hiedurch den ganzen Zustand des Staats, oder nicht vielmehr bloß einen Theil desselben kennen lernen? Hat sodann diese Wissenschaft, so beschränkt, ein hinreichendes Intresse, um als eigenes, besonderes Studium behandelt zu werden? Wird nicht der Zweck, das ganze Staatsgebäude nach allen

seinen Theilen und Richtungen kennen zu lernen, auf diese Weise verfehlet, oder unerreicht bleiben? Alle diese Bedenken werden von selbst verschwinden, wenn vorläufig eine nähere Betrachtung und Erklärung des aufgestellten Begriffs vorausgeht.

III. Abschnitt.

Nähere Entwicklung des Gegenstandes der Statistik, nebst einigen allgemeinen Bemerkungen.

§. 96.

Der hier als Leitstern aufgestellte Begriff, Staatsmacht nähmlich, ist einer von jenen, der, obzwar in dem Munde der meisten Menschen und am häufigsten gebraucht, dennoch auch am meisten mißverstanden, willkührlich, bald im engern bald im weitern Sinne angewendet wird. Insbesondere wird Macht oft mit bloßer Gewalt, Stärke, Kraft verwechselt, oft bloß für disponible Macht, oder einzelne Zweige derselben, als Geldmacht, Kriegsmacht, u. s. w. angenommen. Zur Vermeidung solcher Mißverständnisse soll angedeutet werden, was hier unter Macht überhaupt, insbesondere unter Staatsmacht verstanden werde.

§. 70.

Nicht ohne Grund sagt man: Alle Macht kommt von Gott. Denn nur in dem göttlichen Funken, womit er die menschliche Natur ausgestattet hat, in dem Antheile des vernunftfähigen Geistes, den er ihm gab, in Entwicklung, Anwendung und im Gebrauch dieses Pfundes liegt es, daß sowohl der einzelne Mensch, als auch ganze Gesellschaften einer Macht fähig sind, die sie in den Stand setzt, Zwecke zu erkennen, und selbst über Naturkräfte zu gebiethen, ihre Wirksamkeit zu erhöhen, und ihnen zu den erkannten Zwecken willkührlich die Richtung zu geben. Durch die Reaction der Gesetze der physischen Naturnothwendigkeit wird zwar die menschliche Macht, so fern sie auf der freyen Eigenschaft des menschlichen Geistes beruht, in Schranken gehalten, gehemmt, doch nie vernichtet; sie schwinget sich vielmehr aus dem heftigsten Kampfe mit derselben immer wieder empor zur Behauptung ihrer Würde.

§. 71.

Macht setzt also Kräfte voraus, und ein Vermögen, darüber willkührlich, nach höherer Einsicht der Zwecke, zu schalten. Sie ist also verschieden von Kraft schlechtweg, und verschieden von Gewalt.

§. 72.

Alle Kräfte sind in ihren Anlagen gegeben und geschaffen. Der Mensch kann sie nur entwickeln, erhöhen, formen, und verwenden, und muß selbst hierin die Spuren der Natur beobachten, und ihrer Verfahrungsart treu bleiben. Selbst das Vermögen, Zwecke zu erkennen, ist gegebene Anlage des Geistes, und muß entwickelt werden. Und so ist jeder einzelne Mensch eines gewissen Grades einer Macht fähig, fähig über Kräfte der Natur zu walten, und sie zu seinem Zwecke zu verwenden.

§. 73.

So wie nun der Staat ein Verein, ein Verhältniß von Menschen, und auch ein Product derselben ist: so sind auch Menschenkräfte und deren Producte Staatskräfte, sofern sie nähmlich zu Realisirung der Staatsidee verwendet werden können. Denn unstreitig so, wie man nach den Grundsätzen des menschlichen Denkens berechtigt ist, alles das eine Kraft zu nennen, woraus man eine Wirkung erklärt, und man den oft unbekannten Kräften von den bekannten Wirkungen den Nahmen beylegt, und somit Naturkraft, Lebenskraft, Denkkraft, u. s. w. sagt: eben so ist man nach der Analogie berechtigt, alles das eine Staats-

kraft zu nennen, was mittelbar oder unmittelbar, direct oder indirect auf den Staat, das dauerhafte Daseyn und die Realisirung der Zwecke desselben, wirkt, das ohngefähr, was Schlötzer Staatsmerkwürdigkeit nennt.

§. 74.

Naturkräfte an sich sind also noch keine Staatskräfte; sie werden es, wenn damit die Menschenkraft vereinigt wird, wenn die Wirksamkeit des regen, auf mannigfaltige Art sich äußernden und entwickelnden, menschlichen Geistes gleichsam mehr und mehr auf die ganze ihn umgebende Natur übergeht. Naturkräfte wirken nach den Gesetzen der physischen Naturnothwendigkeit zur Weltordnung, ohne Rücksicht auf des Menschen Zwecke; sie können diese selbst in ihrer günstigsten Fülle eben so zerstören, als sie zu seiner und seiner Zwecke Erhaltung wirksam werden, wenn er sie zu lenken, zu ordnen, und dazu zu verwenden weiß. Der von Vegetations Kräften strotzendste Acker, das reichhaltigste Gebirg, der segenbringendste Strom, unzählige Thierheerden, wenn dieß alles nicht durch Menschenkraft zu Menschenzwecken verwendet und gepflegt wird, ist auch keine Staatskraft. Der Acker bringt eben so Unkraut und Dornen hervor, wie nahrhafte Gewächse; der Strom verwüstet eben so, wie er das Land segnet; die Gebirge halten

die Erze verschlossen, und Thiere verdrängen die Menschen, wenn vernünftige Wesen nicht jene zu bearbeiten, diese zu ziehen verstehen, und sich überhaupt ihrer Geistesanlagen, die sie eben so zur Erfindung der mechanischen Werkzeuge, als zur Erkenntniß des Unendlichen führen, nicht bedienen. Naturkräfte sind daher in Bezug auf Menschen und Staaten eigentlich nur Anlagen und nothwendige Bedingungen und Objecte der Menschenwirksamkeit.

§. 75.

Wenn sich die lebendige, freye Thätigkeit der geistigen Natur des Menschen äußert, sich mit Naturkräften vereinigt, sie formt, umstaltet, und zum Zwecke bestimmt, sie dadurch veredelt, erhöht, und vervielfältigt; so nennt man dieß Cultur, und so wie der Geist entweder sich selbst, oder die Dinge ausser ihm zum Objecte seiner Wirksamkeit hat, so ist die Cultur eine innere oder äußere. Staatskräfte beruhen daher auf Natur und Cultur zugleich.

§. 76.

Die Natur kann, so wie ihre Gaben verschieden beschränkt, und mannigfaltig vertheilt sind, die Menschen mehr oder minder begün-

stigen; nie erläßt sie ihnen aber die selbstthätige Wirksamkeit, sie straft vielmehr allzeit die Unterlassung derselben mit Zerstörungen, die sie hervorbringt, durch die sie am Ende selbst die Erhaltung der grossen Weltordnung herstellt: wohl aber kann und muß der Mensch selbst der kargen Naturwirksamkeit vieles durch eigenes Zuthun abgewinnen, was sie ihm sparsam zumißt, oder freywillig zu leisten verweigert.

§. 77.

Die Natur geht unveränderlichen Schrittes ihren gleichförmigen Gang; die Cultur ist aber nicht zu berechnender Fortschritte fähig, doch nicht immer breitet sie sich gleichförmig nach allen Seiten und über alle Gegenstände, die ihrer fähig sind, aus, sondern sie kann lange im Stillstand gehalten, oder sogar in einen längern oder kürzern, partiellen oder totalen Rückfall versetzt werden. Man unterscheidet somit eine einseitige, partielle, oder eine vielseitige, allgemeine Cultur; ferner eine innere und äußere, auch eine intelectuelle, moralische, ästhetische und gesellige Cultur. a)

---

a) S. Geist des 18. Jahrhunderts von Jenisch. Berlin 1801.

§. 78.

So wie die Fortschritte der Cultur nicht zu berechnen sind, eben so sind sie in ihrem allmähligen Stuffengang unbestimmbar. Es lassen sich weder Grenzen ihrer höchsten Stuffe, noch der Stand einer gänzlichen Cultur-Losigkeit bestimmt bezeichnen; alles was man gänzlichen Mangel aller Cultur nennt, ist nichts anders, als ein niederer, ein minder entwickelter Stand derselben. Und da sich die Aenderungen in derselben nur nach ganzen Zeitaltern und in entfernten Generationen äußern; da die Merkmahle und Kennzeichen derselben allmählig die ganze Lebensart und Beschäftigung der Menschen ändern; so bezeichnet und benennt man nach dem Hervorragen und der allgemeineren Ausdehnung der Geisteswirksamkeit, nach ihrer Offenbarung in den allgemeinern Verrichtungen und Beschäftigungen der Menschen auch die Grade und Stuffen der Cultur, und nennt einen rohen, culturlosen, barbarischen Zustand, wo die Natur (im Gegensatz der entwickelten Geisteskraft) in ihrer Aeußerung hervorragend erscheint, oder man bezeichnet mehrere Fortschritte der werdenden und entwickelten Cultur, je nachdem die Menschen allgemeiner ein Jäger- und Fischerleben, ein herumziehendes Nomaden-Leben führen, oder seßhaft sind, und Ackerbau, Gewer-

be und Handel treiben, oder auch schon Wissenschaften und Künste pflegen.

§. 79.

Da die geistigen und physischen Anlagen der Menschen sehr ungleich vertheilt, die Thätigkeit selbst durch die Natur, durch Lage, Clima, Boden, Nahrung u. d. gl., oder durch schon hervorgebrachte geistige und mechanische Producte der Cultur mehr oder minder begünstigt ist; so beruhen auch die Stuffen und Fortschritte der letzteren, die Schnelligkeit oder Langsamkeit, die Verbreitung oder Vereinigung ihrer Entwicklung auf der, durch die Beschränktheit der menschlichen Natur und Verschiedenheit der Anlagen nothwendig entstehenden, Theilung ihrer Wirksamkeit, und der hieraus eben so nothwendig entstehenden geistigen und physischen Mittheilung. Schneller gedeiht Cultur, wo sich Menschen Menschen nähern, und im geistigen und physischen Verkehr in nähere Berührung kommen; wo diese Berührung durch fruchtbaren Boden, heiteren Himmel, durch nahe liegende Meere und Ströme begünstigt wird; wo nicht die Natur durch ein Uebermaß ihrer Freygebigkeit oder durch zu karge Austheilung ihrer Gaben die Menschenthätigkeit abspannt: noch schneller, bleibender und allgemeiner, wo bereits Producte der Cultur und künstliche Mittheilung, lebhafter Handel,

Schifffahrt, Buchdruckerey u. d. gl. diesen Verkehr vervielfältigen, und wo ihn gesellschaftliche Einrichtungen befördern.

§. 80.

Diese minderen oder größeren, langsameren oder schnelleren Fortschritte, die den Menschen seiner selbst, der ganzen Natur und ihrer Kräfte mehr oder minder mächtig machen, woraus sich also der größere oder mindere Spielraum der Menschenmacht jedes Individuums bildet, diese Kräfte und ihre Producte sind auch Staatskräfte; denn der Staat vermag nichts mehr, als alle Einzelnen zusammengenommen, wohl aber vermag jeder Einzelne mehr, wenn er durch die Wirksamkeit aller unterstützet wird.

§. 81.

Doch ist das Daseyn der Staatskräfte noch nicht Staatsmacht; es kann sogar bey einer üppigen Menge von Staatskräften Staatsohnmacht obwalten. Deutschland ging in unsern Tagen nicht aus Mangel der Staatskräfte unter. Staatskräfte entstehen, wenn auch die einzelnen Staats-Individuen ihre Kräfte nur für ihre Privat-Zwecke entwickeln; aber da nur durch sie auch die Staatszwecke erreichbar sind, so sind alle Momente der partiellen Macht der Individuen zur Er-

haltung des ganzen Vereins vorhandene, mehr oder minder anwendbare Staatskräfte: aber es muß so wie bey den Individuen, auch in der Gesellschaft ein Verein der Staatskräfte, ein Vermögen einer höheren Einsicht vorhanden seyn, darüber unwiderstehlich zum Staatszwecke zu walten, damit Staatsmacht vorhanden sey. So wie der schwache Knabe stark wird, und Kraft bekommt, die ihn aber ohne Leitung einer höhern Einsicht selbst zerstört; so wie der Rasende mit vieler Kraftäußerung dennoch seiner selbst nicht mächtig ist, weil ihm der willkührliche Gebrauch derselben nach Zweck und Einsicht mangelt: so ist auch Staatsmacht ohne Waltung einer höhern Einsicht undenkbar, und nach dem Grade, als Geisteskräfte vorhanden, Einsichten im Staate entwickelt sind, und zu einem disponirenden Einfluß in dem Vereine verwendet und erhoben werden, unterscheiden sich Grade der Macht, so wie sie anderntheils von der Menge und Beschaffenheit vorhandener Staatskräfte abhängen.

§. 82.

Staatsmacht ist daher der Inbegriff der vereinigten Staatskräfte, und jener Grad der Wirksamkeit derselben, womit der Staat zur immerwährenden Realisirung seiner Zwecke durch

die in ihm waltende **Intelligenz** unwiderstehlich zu **schalten**, und sich **selbst** (ohne weitere Rechenschaft) zu **leiten vermag.** a)

§. 83.

Die Macht ist übrigens durch das Recht bedingt, oder vielmehr durch die Zwecke des Staats überhaupt, in deren Realisirung sie selbst nicht nur ihre Gültigkeit, sondern auch ihre vorzüglichsten Stützen und Haltbarkeit findet. Macht kann mit Recht in keinem wahren Widerspruch stehen, vielmehr sind beyde so innigst vereint, daß Macht oh-

a) Etwas ähnliches, doch im beschränkteren Sinne, sagt Freyherr von Bielefeld im Lehrbegriff der Staatskunst (Institutions politiques) II. Thl. 4. Kap. §. 2. „Wird es auch nöthig seyn anzuzeigen, daß wir hier „durch **Macht**, im politischen Verstande, **alle die** „**Eigenschaften eines Staates verste-** „**hen, aus deren Vereinigung die Macht** „**und die nöthigen Hülfsmittel entste-** „**hen, wodurch er bey andern Völkern** „**des Erdbodens furchtbar wird, sich ge-** „**gen alle Anfälle schützen, und im Noth-** „**fall seine Rechte und Ansprüche giltig** „**machen kann?** Butte (in Statistik als Wissenschaft. Aphorismen. S. 67.) „**Eine durch das Be-** „**wußtseyn des Grades ihrer Wirkungs-** „**fähigkeit gezügelte, und durch das ih-** „**rer Tendenz geregelte, den Zweck ver-** „**folgende Kraft heißt Macht.**“

ne Recht und Recht ohne Macht nicht bestehen kann. Die Macht hat demnach allerdings ihre Grenzen; so wie sie diese übertritt, so hört sie auf Macht zu seyn, wird zur bloßen Gewalt, die zerstört, Schrecken und Abscheu erweckt, und sich selbst in ihren Grundfesten auflöst, zur Ohnmacht wird, und den gänzlichen Untergang des Staats a) herbeyführt.

---

a) Butte (in Begründung eines neuen Systems der Polizeywissenschaft I. Thl. Landshut 1807. S. 411) sagt: „Wie innig Macht und Recht verschwistert ist, zeigt „uns die Natur schon in der Darstellung des Individuums. Denn obgleich das Individuum als sol„ches weder Macht noch Recht (? ?) hat, so treten „doch die Bedingungen für seine dafür zustellenden „Kontingente fast durchaus gleichen Schritts her„vor, und pflegen eben so, wenn man anders von „einigen künstlichen Nachhülfsmitteln abstrahirt, „wieder gleichen Schritts bey ihm unter zu gehen." „Noch mehr. „Beyde bethätigen sich völlig als für „einander, als zu einer gemeinschaftlichen Opera„tion geschaffen dadurch, daß wir bey der Betrach„tung eines jeden von Beyden nur dann mit Ver„gnügen weilen können, wenn wir das andere in sei„ner unterstützenden Nähe sehen. Macht ohne Recht „hört eigentlich auf Macht zu seyn, sinkt herab zu ei„ner rohen Naturkraft, erregt Schrecken, oder reizt „auf List zu denken: Recht dagegen ohne Macht er„regt hier Mitleiden, dort Verachtung, und muß sich „den seiner eigentlichen Natur zuwiderlaufenden „Rath gefallen lassen, mit kluger Nachgiebigkeit zu „Werk zu gehen; beyde vereint müssen etwas Gro„ßes hervorbringen, u. s. w."

§. 84.

Es ist überflüssig, eine wahre Macht von einer falschen, oder eingebildeten Macht zu unterscheiden, die nicht auf den oben zergliederten Erfordernissen beruht, und sehr vorübergehend, also keine eigentliche Macht ist, in deren Wesen nothwendigerweise die Dauer des Staats, als eines unsterblichen Vereins, gegründet seyn muß.

§. 85.

Es kommt daher auch nicht so sehr auf die Größe der Massen an, die nähmlich das Materielle des Staats ausmachen, damit eine Macht gebildet werde, oder daß man sie groß oder klein nenne. Großer Umfang der Länder, Mehrzahl der Völker u. d. gl. macht bey weitem noch nicht die größere Macht aus; sondern ihr Daseyn, ihre Entwicklung und Erhöhung beruht auf ihrer Einheit, oder auf dem gesammten Streben der ganzen Gesellschaft und der gemeinschaftlichen Wirksamkeit nach dem einen gemeinschaftlichen Zwecke, und ferner auf einer solchen Verschiedenheit und Mehrheit einander entgegengesetzter Kräfte, durch deren allseitige Ausbildung sich der Zustand der Vereinigten, als freyer Wesen, unabhängig entwickeln und behaupten kann. Eine noch so große, nicht solcher Gestalt organisirte Masse,

kann

kann eben so wenig einer auf Einheit und lebendiges Zusammenwirken organisirten Macht widerstehen, so wenig eine Felsenmasse dem Eindringen einer Pflanze, durch die sie am Ende gesprengt wird, widerstehen kann.

§. 86.

Allerdings also kommt es auch auf die Beschaffenheit, Verschiedenheit und Mannigfaltigkeit der Naturanlagen an, woraus Staatskräfte gebildet werden, damit sich eine hinreichende Macht, die Dauer gewährt, entwickle. Dieß ist nun oft in kleinerem Umfange eben so, oft noch mehr, als in dem größten möglich, und eigentlich sind es nur Extreme der Größe oder Kleinheit, wo es dann entweder an Einheit oder Mannigfaltigkeit mangelt, welches beydes der Entwicklung einer dauerhaften Macht gleich nachtheilig ist. Ein Staatsverein, dessen Anlagen bloß einseitig sind, oder nur einseitig entwickelt werden, aus demselben einen bloßen Handels-, Hirten-, oder Ackerstaat machen, kann eben so wenig zu einer dauerhaften, oder naturgemäßen Macht gelangen, als ein solcher Riesenstaat, in dem zu große Entfernungen und Naturverschiedenheiten, oder Mangel an Bildungsmitteln die Einheit unmöglich machen. Man vergleiche das schnelle Verschwinden des alten Phönizien und des neuen Venedig gegen die anhaltende, unzerstörba-

re Reibung Frankreichs und Oesterreichs in neuern Zeiten, und selbst bey diesen die Unterschiede der Ueberlegenheit.

§. 87.

Zur Staatsmacht, die eine vollständige, dauerhafte Existenz des Staats begründen soll, gehört daher Vollständigkeit der mannigfaltigen, der Erhaltung und Entwicklung der menschlichen Natur angemessenen, moralischen und physischen Kräfte; ferner Verein und Einheit derselben, folglich eine durch höhere Einsicht geleitete, verhältnißmäßige, ein Gleichgewicht haltende, sich wechselweis befördernde, lebendige Wirksamkeit der Kräfte.

§. 88.

Uebrigens wird Staatsmacht nach Verschiedenheit ihrer Aeußerung, und nach Verschiedenheit der ihr zum Grund liegenden Objecte verschieden benannt und abgetheilt. So erscheint sie als eine innere und äußere Macht; eine Grundmacht, souveraine Macht, Geldmacht, Kriegsmacht, See- und Landmacht, absolute und Föderatif-Macht, u. s. w.

§. 89.

Nach dieser Entwicklung und Zergliederung des Begriffes von der Staatsmacht ist es leicht, den hohen und umfassenden Standpunct derselben in der Ansicht des Staates, und ihre äußere Gültigkeit als Basis der systematischen Darstellung der Statistik zu würdigen.

§. 90.

Die Staatsmacht offenbart sich so sehr in ihrem höchsten, das ganze Staatswesen (wenigstens von einer seiner Hauptseiten) umfassenden Gesichtspuncte, und kündigt sich in jedem Staatswesen so bedeutungsvoll an, daß man häufig, und sogar in gemeinen Sprachgebrauch, Macht für Staat selbst nimmt, und Staaten oft gar nicht anders, als Mächte (puissances) nennt. Obwohl nun ein Staat nicht bloß eine Macht, sondern auch ein Rechtsverein ist, und die eine ohne den andern keinen Bestand hat: so kann man dennoch schon aus diesem Umstand, der dem gemeinsten Menschenverstand einleuchtet, das Umfassende jener Eigenschaft des Staats wahrnehmen.

§. 91.

Die ganze Weltgeschichte liefert die sprechendsten Belege, daß alle Reclamationen des Rechts

fruchtlos sind, wo es an Macht gebricht, das Recht zu behaupten; a) und so lange die Welt bestehet, erdrückt der Mächtigere den Schwächern, wenn jenen keine Gegenmacht, oder ein anderes gegenwirkendes, berechnetes Interesse abhält, so bald er mit diesem in Berührung und Reibung kommt, wozu es leicht Gelegenheit gibt, wie zur Fehde des Wolfs mit dem Lamme in der Fabel. Ohnmächtige, schwache Staaten sind nicht nur ein Spiel innerer Factionen, (wovon uns vorzüglich noch heut zu Tage die orientalischen Staaten Belege liefern) und immerwährenden Gährungen ausgesetzt, wo auch der Gedanke ans Recht ersterben muß, da er eben entsteht; sondern sie sind auch gewöhnlich die leichte Beute jedes kühnen Eroberers, so bald sie ihre Kräfte messen müßen, und nicht allenfalls in der Eifersucht anderer Staaten, oder in zufälligen Ereignissen ihre Rettung finden.

§. 92.

So sehr auch alle rechtlichen Menschen aus leicht begreiflichen Gründen den Frieden zu wün-

---

a) Sehr richtig schien Prinz Eugen aus diesem Gesichtspuncte zu urtheilen, als er die sorgfältige Abschließung der Tractate über die pragmatische Sanction mit der Aeußerung für unzureichend erklärte: Für den Wehrlosen gebe es keine Sicherheit und keine Garantie.

schen, und den Krieg zu verabscheuen Ursache haben; so kann doch jener nur durch das Daseyn einer ansehnlichen Macht gesichert, und dieser nur durch eben diese entweder vermieden, oder im Erfolge rühmlich, oder minder verderblich werden. Und so bleibt der alte goldene Spruch: Si vis pacem, para bellum, immer eine der wichtigsten Staats-Maximen, ohne daß man eben darunter bloß unmittelbare Kriegsrüstungen, sondern vielmehr die beständige und sorgfältige Ausbildung aller Kräfte, und den Zustand der immerwährenden Pflege und Erhaltung einer angemessenen Macht versteht.

§. 93.

Die Natur hat ihren Geschöpfen Kraftäußerung und Kampf um ihre Existenz zur Nothwendigkeit gemacht; aber sie versah sie auch mit den gehörigen Mitteln, diesen Kampf zu bestehen. Den Menschen zeichnete sie durch die Gabe der Vernunft aus; mit dieser soll eben so das Instrument des Handwerkers und Ackermanns gefunden, wie damit mathematische Wahrheiten aufgelöst, Staats-Operationen entworfen, oder Ideen über das All begriffen werden. Diese, aus der nähmlichen Quelle fliessenden, doch sehr verschieden vertheilten Anlagen muß der Mensch anwenden, sie mit Hülfe seiner Structur und Organisation mit Naturkräften, die ihn umgeben, vereinigen, und diesen sowohl,

als sich selbst die Richtung zu seinen Zwecken geben. Auf diese Art gerüstet muß der Mensch schon für seine physische Existenz den Kampf mit allen Umgebungen, und selbst mit Elementen, wenn sie ihn nicht sogleich zerstören sollen, beginnen, und so denselben bis ans Ende seines Daseyns fortsetzen, wenn er als das, was er ist und seyn soll, als Vernunftwesen in der Reihe der Erscheinungen, sich behaupten will. In diesem Falle ist auch eine ganze Gesellschaft, die den Staat bildet. Jeder Staat hat wie ein neuer Schriftsteller a) bemerkt, nicht bloß von aussen, sondern auch von innen ewige Feinde, geheime und öffentliche, oft ist grade seine Trägheit und Friedensliebe der gefährlichste."

§. 94.

Wäre indessen ein Staat so sehr für sich selbst bestehend, daß er als der einzige Verein alle Menschen, so weit sie in Berührung kommen können, umfaßte; gäbe es nur einen einzigen Staat, oder wäre ein Staat so sehr abgesondert und geschieden von allen übrigen, daß er mit keinem in Berührung und in Verhältnisse käme; so wäre zwar weder der Einzelne noch die Gesellschaft von der Erfüllung jener Bedingungen der

---

a) A. Müller. l. c. S. 13.

Selbsterhaltung enthoben; doch wäre es allerdings möglich, daß er sich, auch bey dem System einer unverhältnißmässigen Schwäche und bey grossen Mängeln der inneren Organisation, wobey das Weh der Nation nicht ausbleiben würde, eine geraume Zeit, wiewohl hinfällig, erhalten könnte. Denn wie weit die Verunstaltungen gesellschaftlicher Einrichtungen gehen können, ohne daß diese eben so schnell durch die innere Baufälligkeit eingehen, als sie wirklich gebrechlich sind, zeigt uns die Geschichte hinreichend. Die menschliche Natur läßt sich nähmlich, ohngeachtet ihrer unveränderlichen Gesetze, dennoch nach mannigfaltigen Gestalten modeln, und leidet sehr viel Verengung und Verkrümmung, ohne daß darüber das grosse Staatsband sehr leicht und so gleich auf eine sichtbare Art zerstört würde, und es ist nicht schwer, einen willkührlichen Staats-Organismus zu entwerfen, und selbst bey anerkannter Schwäche desselben ihn ohngeachtet aller seiner Widersprüche gegen die lautesten Vernunftforderungen durch den bloßen Druck einer combinirten höhern Gewalt einige Zeit zu erhalten, wenn es auf nichts anders ankäme, als bloß die innern Störungen des Staatsbandes zu hindern, und bloß Ordnung, Ruhe und Unterwerfung zu behaupten; denn am Ende ist wohl auch im Grabe Ruhe.

§. 95.

Allein zum Glück für die Menschheit hat es damit in der Ordnung der Natur eine andere Bewandtniß. Indem die Natur die Erhaltung ihrer Schöpfung auf den Einklang entgegengesetzter Tendenzen gründete, hat sie bey aller ihrer Stetigkeit so viel Mannigfaltiges, so viel Verschiedenheiten und Beschränktheiten in das wirkliche Leben gesetzt, daß auch nothwendig die einzelnen Gesellschaften als Staatsmassen auf verschiedenen größern und kleinern Räumen beschränkt, neben einander und mit einander seyn müssen. Die Natur zeigt durch Ungleichheiten des Climas, der verschieden vertheilten Nahrungs- und Erhaltungsmittel, durch Trennungen und Entfernungen vermittelst unzugänglicher Wüsten, Gebirge, Gewässer, Meere, durch Verschiedenheit der Lebensart, des Characters, der Sprache, Gewohnheiten, durch Beschränktheit der menschlichen Kräfte, alles zu übersehen und zu umfassen, durch Gegensatz der verschiedenen Interessen entfernterer und durch die Natur geschiedener Völker deutlich genug auf jene Nothwendigkeit Schranken, deren Uebertretungen, wenn sie ja durch entstandene Mißverhältnisse, durch zufällige Ereignisse, durch Riesenmacht von der einen, Verirrungen und Schwäche von der andern Seite geschehen, immer die Strafen der verletzten Naturordnung in ihrer Begleitung haben, und über kurz oder

lang zu nichts anderm, als zum eigenen Untergang, zur Qual der Menschheit, zur willkührlichen, doch nur vorübergehenden, Einengung menschlicher Seelenkräfte, zum geistlosen Mechanismus, zur tödtenden Entkräftung führen. Beyspiele, die die Geschichte von colossalisch.n Staatsmassen liefert, bestätigen sattsam diese Behauptungen; wir brauchen nur einen Blick auf das alte Persien, auf Alexanders Macht, auf das alte Rom zu werfen. a)

a) Man sehe, was hierüber Freyherr von Bielefeld sagt in seinen institutions politiques II. Thl. IV. Kap. §. 19. u. 20. Auch Montesquieu (considerations sur les causes de la grandeur des romains et de leur décadence. Chap. V. p. 54. Edit. d'Amsterdam 1761). „Il y a des certaines bornes, que „la nature a données aux états, pour mortifiér „l'ambition des hommes; lorsque les romains les „passerent, les Parthes les firent presque toujours „périr." Chap. IX. pag. 398. ibid. „On n'entend „parler, dans les Auturs, que des divisons qui „perdirent Rome; mais on ne sait pas, que ces di„visions y étoint nécessaires, qu'elles y avoient „toujours été, et qu'elles y devoient toujours être. „Ce fut uniquement la grandeur de la republique, „qui fit le mal, et qui changea en guerres civiles „les tumultes populaires. Johannes Müller (in Geschichten der schweizerischen Eidgenossenschaft I. Thl. I. B. 6. Kap. Leipzig 1786) sagt: „Grosse „Monarchien vergrößern sich zu ihrem eigenen Un„tergang, sie fallen, sobald sie niemand mehr zu „fürchten haben — sie fallen allemal unbedauert, „weil gemeiniglich durch die Schuld ihrer selbst. „Wenn man bedenkt, auf der einen Seite, welche „Männer die alten Helvetier in ihrem guten und

§. 96.

Dieß nothwendige, von getrenntem oder entgegengesetzten Interesse begleitete Nebeneinan-

---

„bösen Glück, wie furchtbar das rhätische Volk, „wie groß an Muth und Mannschaft ganz Gallien, „wie hochgesinnt und standhaft Brittanien und Spa„nien, wie kriegerisch, wie erfindungsvoll, zahl„reich und prächtig die Städte der Griechen, wie „frey, muthig, und wichtig die geringste Völkerschaft, „welches Leben im ganzen Süd, und was die Stadt „Rom selber war; auf der andern Seite, was Rom „wurde, wie knechtisch, barbarisch und schwach, „wie entvölkert und verödet so viele gewaltige Städ„te und Länder, was Kunst, Gefühl, Weisheit „und Ruhm, was die ganze gesittete Welt wurde, „so ist leicht einzusehen, daß wir kein Unglück mit „entschlossenerem Abscheu, und angestrengterer Ge„walt verhindern sollen, als die Herstellung solch „einer Weltmonarchie." Eben derselbe, (Ueber den Untergang der Freyheit der alten Völker, eine in Französischer Sprache gehaltene Vorlesung in der öffentlichen Sitzung der Academie der Wissenschaften zu Berlin am 30. Jan. 1806). „Die größten „Menschen aller Art hatten ihre hervorleuchtenden „Eigenschaften in dem Kampfe zwischen vielen Par„theyen und Staaten entwickelt; Volksmenge, Reich„thum, Literatur, Künste, waren nie glänzender „als während dem Wetteifer der Nationen; „man würde der Geschichte nicht glauben, was „manche Länder waren, wenn nicht die Steine „redeten, die Grösse, die Pracht der Ueberbleibsel. „Als alles vorzügliche zusammengedrängt wurde in „Eine Stadt, in die verdorbenste, als alle Natio„nen vor Einer sich beugen mußten, die selbst un„terjocht war, hatte schon die nächste etwas voll-

derseyn mehrerer größerer und kleinern Staaten muß, nebst dem innern Triebe nach Selbsterhalerhaltung, der sich in jedem individuellen organischen Ganzen bis ans Ende seines Daseyn regt, ein neuer Sporn seyn, Kräfte zu entwickeln, alle Anlagen zu verwenden, um in jedem Falle einer Gegenwirkung, Widerstand und Gegengewicht durch eigene Macht leisten zu können. Es genügt in dieser Lage, der gewöhnlichen aller Staaten, nicht, nur jene Ordnung und jenen Zusammenhang, allenfalls im Zustande der Schwäche, aufrecht zu erhalten, der vor eigenen innern Zerrüttungen sichert; sondern, es ist unerläßlich, als eine solche, mit festen, wirksamen, vereinigten Kräften versehene Macht da zu stehen, die auch gegen einen harten Stoß einen angemessenen Widerstand leisten, Macht gegen

---

„ständige Geographie, Strabo, die Erödung unzähliger berühmter Städte, das Hinsterben anderer anzumerken. Hundert Jahre verflossen, und „in Trajans goldener Zeit waren in dem ganzen „Peloponesus weniger Menschen, als vorher in der „einzigen Stadt Athen; zwey Hundert Jahre noch, „da verfielen die unter August aufgeblühten Städte, lang vor den barbarischen Eroberungen, und „und das Reich nahm ab, und wurde schwach, so „daß endlich Gallien, das den großen Diktator einen vierzehnjährigen Krieg, und vielleicht das „Blut einer halben Million gekostet, unter Anführung eines kaum zwanzigjährigen Jünglings „von etwa 25,000 Franken erobert und behauptet „wurde.

Macht entgegenstellen kann. Ein schwacher Körper kann sich lange erhalten, wenn er mit aller Sorgfalt gepflegt, keinem Angriff von Aussen, keiner Anstrengung und Entbehrung ausgesetzt ist; wie aber, wenn er Mühe und Ungemach ertragen, wenn er einen Kampf bestehen, wenn er Unrecht mit Gewalt vertreiben soll? Dann schützt ihn ein übrigens ruhiger und ordentlicher Gang seiner Lebensfunctionen, keinesweges. Das schwache Individuum schützet der Staatsverein; wer schützet aber diesen, wenn nicht seine eigene selbstständige Macht, die Summe und Tendenz aller seiner Kräfte?

§. 97.

Doch selbst das Nebeneinanderseyn und die Anwesenheit mehrerer Staaten vorausgesetzt, kann auch dann noch ein hergebrachtes System der Schwäche der Erhaltung der Staats-Existenz genügen, und auch Jahrhunderte lang, ohne gewaltige Zerstörung, ziemlich ruhig und ordentlich bestehen, wenn ein gleiches oder ähnliches System der Schwäche sich bey allen nahen und entfernten Nachbarn vorfindet, wenn sie Jahrhunderte in einer allgemeinen Lethargie schmachten, oder wenn den Vorzügen des einen der Umfang des andern, die Intension der Extension der Kräfte das Gleichgewicht hält, oder wenn die höhere Macht des ei-

ken auf der relativen Schwäche des andern beruht, oder die Eifersucht der mächtigeren Nachbarn dem schwachen Staat, so lang es beliebt, die Existenz gestattet. Wie aber, wenn nun einer oder mehrere der sonst gleich schwachen Nachbarn plötzlich oder allmählig, zufällig, oder durch überlegte Plane, aus ihrem Schlummer erwachen, ganz neue noch nie gekannte, oder nie in dem Grad entwickelte Kräfte hervortreten lassen? wie, wenn dieß mehrere thun, und kleine Reiche ihre Macht hiedurch intensiv erhöhen? wie, wenn eine solche sich entwickelnde Ueberlegenheit zur Ausübung des Unrechts, zur willkührlichen, gewalthätigen Behandlung aller übrigen führen könnte? wie, wenn Uebermacht immer zum Unrecht geneigt wäre, wo ihr keine Gegenmacht entgegen steht? Was würde man selbst von einer ungeheueren Macht sagen, die, nicht so geschieden, wie China von allen übrigen, bey dem allgemeinen Gebrauch des Schießpulvers hartnäckig bloß beym Bogen und Pfeil beharren, und jene Erfindung, wegen Gefahr der Zubereitung, nicht aufnehmen wollte? Bey solchen Umständen wird offenbar die große Macht klein, wenn sie auch übrigens in keiner ihrer Kräfte vermindert worden wäre, sie wird noch schwächer durch das Mißverhältniß ihrer Anstrengung. In dem Zusammenstoß mehrerer ungleicher Kräfte wird immer die schwächere vom Platz verdrängt, oft bringt schon ein geringes Uebergewicht auf der einen Wagschale

die andere aus der Ruhe. Darf wohl iegend ein Staat, ohne seine Existenz der Gefahr Preis zu geben, irgend ein Fortschreiten und eine Entwicklung alles dessen, was zur Bildung der Staatsmacht dient, unbeobachtet und unangewendet lassen? Ist nicht schon der bloße Stillstand der Fortschritte geistiger und physischer Kräfte ein wahrer Rücktritt bey dem Vorschreiten Anderer? Läßt sich wohl das jahrelang Versäumte in Augenblicken der Gefahr einhohlen, dasjenige, was nur eine lang gepflegte Frucht lange reifender Zeit seyn kann? Ist es aber, um nicht zur Nachahmung von Verirrungen und zu monströsen Unternehmungen verleitet zu werden, die als überspannte Anstrengungen nie dauerhaft seyn können, nicht der Mühe werth, zu forschen, worauf wahre, dauerhafte Macht beruhe? Wenn sich also sämmtliche Staaten nicht durch eine Chinesische Mauer, durch Wüsten, Meere, Welten von wechselseitiger Berührung, Einfluß, und dem allgemeinen Zusammenhang losreißen können: so kommt alles darauf an, seine der Erhaltung angemessene Macht zu behaupten, alle Kräfte möglichst zu entwickeln, wozu sich das Land nach allen Anlagen der Bewohner und der Umgebungen geeignet findet, vorzüglich jene zu benutzen, die sichtbar im feindlichen Lande die Uebermacht begründen, wenn sie nicht krampfhafte Spannungen, und fieberhafte Zuckungen regelloser Kraftäußerungen sind.

§. 98.

Ist ein Staatsverein zu solchen Anstrengungen gänzlich unfähig; mangelt es schlechterdings an solchen Anlagen; gibt es unübersteigliche Hindernisse an Zeit und Raum, die durch keine Kunst und Spannung der menschlichen Vernunftkräfte zu heben, oder zu ersetzen sind; fehlt es so sehr im ganzen Umfang der Gesellschaft am entwickelten Genie, dessen Verwendung dem Souverain zu Gebothe stünde, um das zu finden, und auszuführen, was die Erhaltung des Ganzen bedarf: dann kann freylich von keinem Widerstande die Rede seyn; ein solcher Staat hat eine prekäre Existenz, und eine freywillige Unterwerfung, oder krampfhafter vergeblicher Widerstand, ist das gewöhnliche Loos einer solchen unvermeidlichen Ohnmacht. So verschwinden Staaten, wie kleine Wassertropfen sich in größere auflösen, und mit dem Strome fortgerissen werden. So wie sich aber jedes lebende organische Wesen gegen Auflösung und Zerstörung seines Daseyns unter dieser, ihn zu einem selbstständigen Wesen bildenden Form bis auf den letzten Augenblick desselben sträubet: so sträubet sich um so mehr dagegen jeder Staatsverein, und jedes getreue Mitglied des Gesammtbundes, das an dem Ganzen hängt, fühlt eine solche Zerstörung als die größte Schmach und das größte Uebel um so mehr, als die Fortschritte der Menschheit in Be-

nützung ihrer Kräfte noch unerschöpft, und die höchsten Grade nicht zu berechnen sind, und folglich auch bey einer Erschöpfung, die das äußerste Extrem zu berühren scheint, noch immer die Warnung: non desperandum de republica, gelten muß, und noch immer Rettungsmittel durch den Geist Einzelner zu entdecken sind.

§. 99.

Wo es daher an allen Anlagen nicht gänzlich gebricht, oder wo die bereits vorhandenen Staatskräfte einer höhern Entwicklung, einer zweckmäßigern Verwendung fähig sind, wo Rettung und Selbsthülfe in der eigenen Kraftanwendung möglich ist: da fordern die heiligsten Motive auf, der Pflege einer hinreichenden Macht jene Opfer zu bringen, die ihre, nach Zeit und Umständen nothwendig gewordene, Ausdehnung und Erhebung erheischen kann. Doch nicht Opfer sind jene Leistungen und Entbehrungen, jene Kraftäußerungen, die die Fortdauer und Erhaltung der Staatsmacht fordert, sondern schuldiger Tribut der Selbsterhaltung, wobey oft nichts anders nöthig ist, als die Herstellung eines gerechten gleichmäßigen Verhältnisses, und Verzicht auf einseitige, übertriebene Vortheile, in deren Besitz sich einige, zu ihrem eigenen und ihrer Nachkommen höchsten Nachtheil auf Unkosten aller befinden.

§. 100.

Alles dieses fordert Einsicht und weise Berathung, Anhörung und Anerkennung der Wahrheit. Hiezu gehört freylich vor allem jene Gabe Gottes, die äußerst ungleich unter den Menschen vertheilt ist, deren Ertheilung sich Salomon als das wichtigste Geschenk des Himmels erflehte; aber es ist so unerläßlich, daß den wenigen, die mit einem größeren Pfunde der Geisteskraft, mit Genie und Talent ausgestattet wurden, die Bahn zu jener Sphäre geöffnet werde, woraus der Impuls einer höhern Intelligenz ausgehen, und sich über das Ganze verbreiten soll, als es die heiligste Pflicht ist, die Entwicklung dieser Gabe, und die Erwerbung und Vermehrung der Einsichten und Kenntnisse durch Studium und Wissenschaft zu befördern. Unterbleibt dieses, dann ist es zwar die Noth, oft hohe Noth, welche die eingerissenen Gebrechen und selbstverschuldete Schwäche züchtiget, indem die Natur die Verschmähung der höhern Gaben, die sie dem Menschen zu seiner Erhaltung schenket, rächet und unaufhaltsam ihre große Weltordnung selbst durch Zerstörungen handhabet. Aber immerhin sind diese Zerstörungen für jene Geschlechter und Individuen, die sie treffen, für Kinder und Kindeskinder Scenen des Jammers und Elends, der Verwünschungen und Weheklagen, so wie jede Gleichgültigkeit der Individuen für das öffentliche Inte=

resse die größte Degradation der menschlichen Würde und die tiefste Versunkenheit bezeichnet. Es ist daher unstreitig hohes Interesse der Menschheit und jedes individuellen Staats, jene Forschungen, worauf die Macht desselben beruht, im Innern zu pflegen, sie zur Wissenschaft zu erheben, dieselbe zur größtmöglichen Vollendung und Ausbreitung zu bringen, und diese Wissenschaft ist die Statistik.

§. 101.

Indem die Statistik den Zustand der gegenwärtigen Macht der Staaten gründlich und vollständig darthun soll: so begnügt sie sich nicht damit, die Macht in ihren Bestandtheilen, den Staatskräften, kenntlich zu machen; sondern sie stellt sie in ihrem ganzen Umfang, in ihrer Tendenz zum Staatszweck, in ihrer Aeußerung, in ihren Resultaten und in ihrem Zusammenhang mit dem allgemeinen und individuellen Wohl dar. Unstreitig erhält man, nach Art der Behandlung, gewiß vom ganzen Wesen und Organismus des Staates, wie auch von dem Völkerglück, zwar nur aus e i n e m, doch dem interessantesten, Gesichtspuncte die nothwendigsten Staatskenntnisse und die wichtigste Staatseinsicht.

IV. Abschnitt.

Umfang und Grenzen der Statistik, nebst ihrem Unterschied von andern verwandten Wissenschaften.

§. 102.

Alle Wissenschaften stehen mit einander im engsten Zusammenhang, so wie es nur ein Wissen und nur eine Wahrheit giebt. a) Es unterstützen sich demnach auch alle Wissenschaften wechselseitig; doch besteht unter einigen derselben eine engere Verbindung, sie setzen einander mehr oder minder als Hülfs- oder Vorbereitungswissenschaften voraus. Indessen fordert jede derselben, wenn sie gründlich gefaßt, vollständig erschöpft werden, und die sichere Leiter abgeben soll, zu dem allgemeinen Verein des Wissens zu gelangen, daß man sie auch einzeln, und geschieden von den übrigen verfolge, und in ihrem geschlossenen Gebiethe mit ihr vertraut werde.

H 2

a) Etenim omnes artes habent quoddam commune vinculum, et quasi cognatione quadem inter se continentur. Cicero.

§. 103.

Sowohl der Umfang und die Grenzen der statistischen Forschungen, wie auch die Unterschiede von den mit ihr zunächst verwandten Fächern müßen sich aus dem bisher entwickelten Begriff und Gegenstand derselben von selbst ergeben.

§. 104.

Erstens, als eine Wissenschaft, die es mit dem Staate zu thun hat, steht sie zunächst mit allen Wissenschaften in Verbindung, die den Innbegriff der Staatsgelehrtheit ausmachen. Da sich diese in die Rechtswissenschaften und eigentlichen Staatswissenschaften theilen; so überläßt sie, als ein Zweig der letzteren, eben so wie diese, die Forschungen über das: quid juris, dem Gebiethe der ersteren ausschließlich. Gleichwohl kann sie ohne Hülfe derselben nicht zur Vollendung gelangen, und nimmt vielmehr daraus so viel auf, als nöthig ist, sich selbst zur klaren und vollendeten Darstellung zu bringen. Ohne daher in Entwicklung der Rechtsbegriffe und in Rechts-Deductionen sich einzulassen, muß der Statistiker, sofern Macht durch Recht bedingt ist, und Recht durch Macht realisirt wird, zeigen, weß Geistes die in einem Staate vorhandenen Rechts-Institute, wie organisirt, wie wohl oder übel, wie mehr oder minder sie dem zu erreichenden

Zwecke und der Rechtsidee angemessen sind; in welchem Zustand sich die bürgerliche Freyheit, die öffentliche und Privat-Sicherheit, diese Grundbedingungen aller Kraftentwicklung, und Kraftäußerung, folglich eines der Haupt-Fundamente der Staatsmacht, befinde; ob sie gegen willkührliche Angriffe jeder Art, und wie sie dagegen geschützt sey; ob und was es für Gesetze, Gesetzbücher, Ordonanzen, Gerichtsverfahren, welche Art Vertheidigungsmittel es gebe, u. s. w. Alles dieß zeigt, wie viel der Statistiker aus allen Theilen der Rechtslehre zu schöpfen, keineswegs aber, daß er das Staats- oder Privat-Recht vorzutragen, oder daß er diese Gegenstände aus irgend einer Statistik nach ihrem ganzen Umfang und Inhalt kennen lernen müsse. Man kann demnach nicht der Meinung Butte's beypflichten, der den Staat in dieser Wissenschaft auf gleiche Weise nach den drey Hauptbeziehungen der M a c h t, des R e c h t s, und der C u l t u r dargestellt haben will, die aus ganz verschiedenen Principien ausgehen, die in d e m Umfange ganz anderen, besondern Wissenschaften angehören, und für sich behandelt werden müssen, wenn sie erschöpft werden sollen, und hier nur insofern, folglich in subordinirtem Verhältniße aufgenommen werden, in wiefern nähmlich Recht und Cultur auf Staatskräfte und Staatsmacht einen Einfluß haben, und umgekehrt von derselben befördert werden.

§. 105.

Zweytens, Statistik ist ein Zweig der Staatswissenschaften. Sie ist also noch näher sowohl mit den historischen, als auch philosophischen Fächern dieser Classe verschwistert. Und zwar, was die philosophisch-politischen Wissenschaften betrifft, so steht sie gleichsam zwischen der allgemeinen Politik und zwischen der practischen Staats- oder Regierungskunst in der Mitte; alle drey gehen Hand in Hand, um den Staatsmann von Seite seiner politischen Kenntnisse zu vollenden, in allen dreyen handelt es sich um das Wie der politischen Organisation. Die allgemeine Politik stellt das Ideal einer vollkommenen Staatseinrichtung dar, und erforscht die Erhaltungs- und Vollziehungsmittel, wodurch und wie ein Staat als selbstständige Macht sich seinem Zwecke gemäß erhalten und behaupten soll; die Statistik zeigt, in wie weit dieß in einem gegebenen Staat in der gegenwärtigen Zeit wirklich ausgeführt ist; die Staatskunst zeigt die Anwendbarkeit oder die Ausführungsmittel der Forderungen der ersteren in einem gegebenen Staate unter den durch die Statistik erkannten Umständen und Verhältnissen. Die practische Staatskunst setzt demnach eben so nothwendig die Statistik voraus, als die Statistik bereits die Grundsätze und Forderungen der allgemeinen Politik voraussetzt. Die Statistik enthält

sich daher der Forschungen, wie es seyn soll, oder wie es anders seyn könnte, überläßt dieß den beyden verschwisterten Zweigen als Forschungen, die eigens behandelt werden wollen, und begnügt sich damit, zu zeigen, wie es jetzt ist. Es ist ihr indessen erlaubt, ausgemachte Wahrheiten und anerkannte Forderungen der Politik an die Spitze zu stellen und zu entlehnen, sowohl um ihre Angaben desto gründlicher und zusammenhängender zu ordnen, als auch der Staatskunst manchen heilsamen Wink zu geben, oder einen wohlgemeinten Wunsch zu äußern; da sie es vorzüglich ist, die zuerst manches unbekannte Gute, oder manches noch minder bekannte Uebel gewahr wird, und beydes zur Sprache bringt.

§. 106.

Drittens, Statistik ist eine Erfahrungswissenschaft, und ist als solche mit den historischen Zweigen der Staatswissenschaft am nächsten verwandt, sowohl mit der Staatsgeschichte und Zeitgeschichte, als auch, wenn man will, mit der politischen Gesetzkunde. Sehr sinnreich vergleicht Schlözer die Statistik mit der Staatsgeschichte, indem er diese eine fortgehende Statistik, und die Statistik eine stillstehende Geschichte nennt. Ganz befriedigend ist indessen die Vergleichung keineswegs; denn auf diese Art wäre

die Statistik nichts anders, als die Geschichte der Gegenwart, oder Zeitgeschichte. Allein das scheint sie denn doch nicht ganz, sondern in gewissen Hinsichten mehr und weniger zu seyn. So viel Gemeinschaft sie auch mit der Zeitgeschichte haben mag, so ist sie doch darin von ihr sehr verschieden, daß sie nicht bloß an die Ereignisse und Begebenheiten gebunden ist, und zumahl nicht bloß an die der Gegenwart. Sie behält vielmehr alles Alte bey, sofern es noch jetzt geltend ist, wenn es auch von einem längst vergangenen Ereignisse herrührt, und setzt das Neue hinzu, und, ohne sich in die historische Darstellung der Begebenheiten der Gegenwart oder Vergangenheit einzulassen, begnügt sie sich mit den Resultaten derselben, wenn diese als solche Staatsmerkwürdigkeiten gelten können, die in dem gegenwärtigen Zustand der Macht irgend eine bedeutende Veränderung hervorbringen. Indessen sieht man leicht, daß die Staatsgeschichte sowohl der Gegenwart als der Vergangenheit der Statistik die wichtigsten Dienste leisten, und mancherley Materialien liefern müsse, und daß der Statistiker, der deutlichen und lebhaften Darstellung wegen, öfter sowohl zur Aufstellung von Parallelen und Vergleichungen, als auch zu mancher historischen Entwicklung Zuflucht nehmen müsse, eben so, wie der Arzt nach manchem früheren Ereigniß des Patienten forschen muß, um das gegenwärtige Gut oder Uebel zu kennen.

§. 107.

Die politische Gesetzkunde, welche in der Kenntniß der politischen Gesetze und in der Fertigkeit, sie auf vorkommende Fälle anzuwenden, besteht, biethet ebenfalls, so wie die ganze Gesetzgebung, der Statistik einen reichhaltigen Stoff zum Gebrauche dar. Wenn solche Gesetze und Anordnungen meistens Vorschriften und ausführliche Anweisungen über Erhaltungsmittel und Anstalten des Staats und deren Ausführung enthalten; so gibt die Statistik das Daseyn und die Beschaffenheit derselben nebst ihren Resultaten an, sofern darauf Staatskräfte beruhen, die sich bestimmt angeben lassen; sie macht sich vertraut mit dem Geiste, den Absichten und dem Erfolge jener Verfügungen, ohne sich in die umständliche Zergliederung ihres Inhalts einzulassen; sie faßt diesen Zweig der Gesetzgebung als einen einzelnen Ring einer Kette, auf der die Verbindung des ganzen Staats beruht. Beyde Fächer sind daher für einander nothwendige Hülfswissenschaften. Die Statistik stellt also den Staat aus einem solchen Gesichtspunct dar, aus welchem er weder aus der Rechtslehre, noch aus der Politik und Staatskunst, noch aus der Geschichte, noch aus der Gesetzkunde, Geographie, Topographie, Technologie, Länder- oder Völkerkunde erkannt werden kann, deren sämmtliche Producte zwar dem Statistiker nützen, und ihn in Stand setzen, seinem Zie-

se näher zu kommen, wozu aber eine eigene Wahl, Scheidung und Zusammensetzung der gefundenen Materialien und Gegenstände erfordert wird, die ein ganz eigenes, von jenen Doctrinen verschiedenes, ein besonderes Interesse bildendes, von einem eigenen Geiste beseeltes Ganzes herstellen.

§. 108.

In sofern aus dem aufgestellten Gesichtspuncte der Statistik das Wirkliche im Staate das eigentliche Gebieth derselben ausmacht: so steht sie mit allen Erfahrungskenntnissen und Wissenschaften beständig im Verkehr und Verbindung. Unter diesen stehen oben an: die Geographie, Topographie, Länder- und Völkerkunde, Technologie, nebst den meisten naturhistorischen und physicalischen Kenntnissen.

§. 109.

Die Geographie oder Erdbeschreibung, die, wie schon die Etymologie des Worts andeutet, diejenige Wissenschaft ist, in welcher der Zustand und die Beschaffenheit unseres Weltkörpers, der Erde, beschrieben wird a), in die also die

a) Sieh: Adam Christian Gaspari, Prof. zu Jena, vollständiges Handbuch der neuesten Erdbeschreibung. Weimar 1797. Erster Band. Einleitung §. 1.

Darstellung der Staatsmacht nicht gehört, wenn man nicht den Staat allenfalls als ein Bestandstück der Erdoberfläche ansehen, oder denselben aus ihrer Beschaffenheit deduciren wollte, liefert der Statistik die wichtigsten Gegenstände, sie ist in ihrem ganzen Umfang als Vorbereitungs- und Hülfswissenschaft für dieselbe unentbehrlich, und muß vorläufig vollkommen studirt seyn, eh man sich zur Statistik begibt; doch ist die Statistik keineswegs, wie einige behaupten, ein Zweig, oder die Tochter der Erdbeschreibung, so nahe sie auch mit einander verwandt sind; auch gehören geographische Notizen nicht in die Statistik, ausgenommen in sofern sie solche Gegenstände betreffen, die auf die Macht des Staats einen mittelbaren oder unmittelbaren, directen oder indirecten Einfluß haben. Die Länderkunde stellt die besondere Beschaffenheit und Eigenthümlichkeit einzelner Länder, die Völkerkunde die der einzelnen Völkerschaften, abgesehen von der Staatsverbindung, dar. Die Topographie beschreibt das Detail eines gewissen Orts nach seiner Qualität und Quantität. Die Technologie hat es mit der Darstellung der Künste und Gewerbe zu thun. Daß es in allen diesen Fächern wichtige Fundgruben für den Statistiker gebe, daß man aber aus keiner einzeln, und auch nicht aus allen zusammen dasjenige gründlich und vollständig erhält, wornach die Statistik forscht, fällt von selbst auf. Indessen geschieht es häufig, daß durch die zu gro-

ße Ausdehnung des Begriffs der Statistik viele übrigens vortreffliche Statistiker nur zu sehr in die Gebiethe der Geographie, Topographie, Länder- und Völkerkunde streifen, und sich oft in der Technologie ganz verlieren, in umständliche Beschreibungen einzelner Verrichtungen, Producte und Fabricate verfallen, so den eigentlichen Gesichtspunct des Statistikers außer Acht setzen, das, was ihn am meisten beschäftigen sollte, in ihrer Darstellung nicht gehörig herausheben, und bey aller mühsamen Anhäufung solcher fremder Materialien dennoch damit nicht das besondere Studium jener Hülfswissenschaften, die der Statistik vorgehen sollen, entbehrlich machen können. a)

---

a) Niemann (l. c. S. 1.) sieht die Staatenkunde als einen Theil der Erdkunde an, welche in drey Fächer geordnet ist: Länder- Völker- und Staatenkunde.

V. Abschnitt.

Darstellung und Methode der Statistik.

§. 110.

Soll man gründlich, und vollständig mit dem, worüber uns eine Wissenschaft belehren soll, vertraut werden; soll man von dem, was man wissen und lernen will, überzeugt seyn, es verstehen, leicht fassen, es übersehen und behalten können: so kommt dabey sehr viel auf die Methode, auf die Art des Vortrags an.

§. 111.

Gleich wie bey philosophischen Gegenständen alles was eines Beweises bedarf, aus unzweifelhaften Grundsätzen so hergeleitet werden muß, daß die Folge evident ist: so muß man im historischen Fache sowohl in Auswahl der Thatsätze, die zur deutlichen, gründlichen, leicht faßlichen Erkenntniß und Uebersicht des ganzen Gegenstandes und des aufzulösenden Problems führen sollen, als auch in der zweckmässigen Anordnung der Theile, in der Stellung, wie sie nach einander folgen, und

wie sie einander untergeordnet sind, mit Sorgfalt zu Werke gehen.

§. 112.

Es müssen also zuerst einige Erfordernisse bey der Wahl und Aufnahme der Thatsätze, wenn sie als statistisch wichtig angenommen werden sollen, beobachtet werden.

§. 113.

Diese müssen erstens nicht nur wahr, folglich aus zuverlässigen Quellen geschöpft, mit Hinweglassung alles Zweifelhaften daraus getreu entnommen, sondern auch durch die Darstellung nicht entstellt, in einer der Wahrheit angemessenen Sprache, vorzüglich aber ohne Leidenschaft und Parteylichkeit ganz unbefangen vorgetragen werden. Denn wenn Wahrheit das Ziel aller Wissenschaften ist; so ist sie um so mehr in dieser Wissenschaft, die eine practische Tendenz hat, unerläßlich. Nichts kann dem Staate nachtheiliger seyn, als statistische Irrthümer, besonders, wenn sie durch das Ansehen jener, die sie verbreiten, oder nachbeten, zur öffentlichen Meinung werden, oder wohl gar sich der Machthaber selbst bemeistern. Die Geschichte ist voll der warnendsten Beyspiele empfindlicher politischer Un-

fälle, die bloß in diesen Irrthümern, in unrichtiger Angabe, Würdigung, Uebertreibung oder Geringschätzung eigener oder fremder Staatskräfte und Staatsmacht ihre Quelle hatten. Politische Uebel sind, wie alle andern, unheilbar, wenn man sie nicht kennt, oder nicht kennen will. Dieß Erforderniß der Wahrheit sowohl in den Thatsachen selbst, als in der Darstellung, setzt daher Freymüthigkeit und Offenheit, Liebe und Sinn für Recht und fürs allgemeine Wohl, unverwandte Beachtung des Zwecks, jedoch auch, wenn sie Eingang finden soll, Bescheidenheit voraus, besonders da, wo von der schwachen Seite des Staats die Rede ist; denn leider ist es das Schicksal der Menschen und Staaten, daß sie Wahrheit gerade zu der Zeit, wann sie ihrer am meisten bedürfen, am wenigsten vertragen wollen. a)

---

a) Schon Plutarch (im Leben des Phokion) macht diese sehr wichtige Bemerkung. „Ein entzündetes „Auge verweilt am liebsten auf schattigen glanzlosen Farben, und wendet sich von denjenigen „weg, die zu viel Licht und Schimmer haben. „So ist auch ein Staat in widrigen Glücksfällen „schüchtern, und seiner Schwäche wegen zärtlich, „um Freymüthigkeit zu vertragen, zu einer Zeit, „da er ihrer am meisten bedarf, weil sich die begangenen Fehler nicht anders wieder gut machen „lassen. Aus dem Grunde ist die Verwaltung eines solchen Staates immer eine bedenkliche Sache, denn er stürzt den, der nach Gefallen redet, „zugleich mit sich selbst, und den, der freymüthig spricht, noch vorher ins Verderben.“

§. 114.

Zweytens, sie müssen bestimmt angegeben seyn, in Quanto und Quali. Das, was sich in Zahlen angeben läßt, muß numerisch ausgedrückt, die Zahlen müssen aber nicht willkührlich angesetzt, noch auch mit beliebigen End-Nullen ausgefüllt werden; je kleiner die Summen sind, desto genauer muß man hierin seyn. Da, wo die Angaben abweichen, oder keine Zuverläßigkeit möglich ist, muß man die Varianten angeben. Selbst da, wo man authentische Beweise, Berechnungen, Tabellen von Behörden durch liberale Mittheilung derselben zu erhalten im Stande ist, muß man sich um die dabey beobachtete Genauigkeit, oder obwaltenden Mängel erkundigen, und nur mit Rücksicht auf diese von dem Mitgetheilten Gebrauch machen. Was sich indessen nicht durch Zahlen schätzen läßt, muß durch Beschreibung und durch Parallellen und Vergleichungen näher bestimmt werden. Man vergleicht mit andern Staaten, mit andern Zeiten, mit verschiedenen Orten und Perioden des nähmlichen Staats, um sich einen bestimmtern Begriff von dem jedesmahligen gegenwärtigen Zustand zu machen.

§. 115.

Drittens, sie müssen brauchbar seyn, d. i. irgend einen bedeutenden, mittelbaren oder un-

mit-

mittelbaren, directen oder indirecten Einfluß auf die Staatsmacht und die Realisirung des Staatszwecks haben. Es kann demnach manches in naturhistorischer, öconomischer, oder anderer Hinsicht sehr merkwürdig seyn, ohne daß es statistisch brauchbar ist. Manche Thatsache erhält erst eine Wichtigkeit und Brauchbarkeit durch Umstände der Zeit und des Orts, die ihr ein besonderes Interesse geben.

§. 116.

Es müssen daher viertens die statistischen Data, so wie Aenderungen vor sich gehen, jährlich umgearbeitet und erneuert werden. Keine Wissenschaft ändert sich in dem materiellen Inhalte so sehr, als die Statistik, besonders zur Zeit großer Staaten-Reformen, oder bedeutender Weltereignisse, und gewaltsamer Umwälzungen; doch auch außer solchen Zeiten veranlaßt das Fortschreiten der Cultur von Zeit zu Zeit zwar minder auffallende, doch allerdings sehr wichtige Veränderungen im politischen Zustande der Staaten. Wenn keine Aenderungen dieser Art vor sich gehen; so behält sie das Alte bey, als das fortdauernd Gegenwärtige. Die Verfassung von Großbrittannien ist heut zu Tage die nähmliche, bis auf einige wenige Parlaments-Acten, wie sie vor hundert Jahren war; eben so größtentheils die Ungarische, deßwegen gehören

beyde zur Gegenwart. So bestehet dann die Statistik nicht ausschlüßlich und durchgehends aus dem ganz Neuen, sondern bleibt auch häufig, wie die Staaten selbst, beym Alten.

§. 117.

Fünftens, sie müssen vollständig seyn, d. h. sie müßen alle Umstände und Merkmahle umfassen, die den Staat als selbstständige Macht, die Bestandtheile und Resultate derselben kennbar machen; es darf keine jener zusammenwirkenden Ursachen, worauf die Staats-Existenz beruht, übergangen werden. Hievon ist indessen die Ausführlichkeit, oder das Detail in Aufzählung des Besonderen in jedem Theile verschieden. Diese Ausführlichkeit ist relativ, und richtet sich zum Theil nach der größeren oder minderen politischen Bedeutenheit einer Macht, nach dem besonderen Interesse, den einen Staat, als Vaterland, oder benachbartes Land, genauer kennen zu lernen, oder selbst auch nach Zeitumständen, die einige Gegenstände wichtiger machen.

§. 118.

Um den aufgestellten Erfordernissen der statistischen Darstellung zu entsprechen; müßen die statistischen Data, oder die Nachrichten, die den statistischen Stoff ausmachen, aus zuverläßi-

gen, bereits vorhandenen Quellen geschöpft, oder durch eigene Beobachtung und Nachforschung sorgfältig gesammelt seyn; denn der Statistiker muß zwar die Statistik, aber er kann nicht die statistischen Data erschaffen, die wichtigsten derselben kann nur die Regierung hervorbringen, und er sammelt und ordnet sie zum Zwecke.

§. 119.

Unter Quellen sind solche aufgezeichnete Nachrichten in Hand- und Druckschriften zu verstehen, die an sich das Gepräge und die Erfordernisse der historischen Glaubwürdigkeit tragen, und woraus die statistischen brauchbaren Data mit Zuversicht gehohlt und gesammelt werden können. Sie sind entweder öffentliche, oder Privat-Schriften.

§. 120.

Die öffentlichen oder Staatsschriften sind solche, welche unter dem öffentlichen Ansehen der Regierung von Amtswegen verfaßt werden. Dahin gehören,

1tens, öffentliche Staatsurkunden, Grundgesetze, Friedensschlüsse, Handlungs- und Allianz-Tractate, Convenzionen, Reichs- und Landtags-Akten, Landes-Constitutionen, Frey- und Gnadenbriefe, Privilegien und Diplome.

2tens, Kundmachungen: Landesverordnungen, Gesetze und Statuten, Patente, Edicte, Circularien, und Rescripte; Regierungs- und Amtsblätter, Budgets u. a. m.

3tens, andere unter öffentlicher Autorität verfaßte officielle Schriften, als: Amtsberichte, Relationen und Nachrichten; verschiedene Gattungen von Listen, als Conscriptions- Kirchen- Handels- Zolllisten und Register; in Druck erschienene Verhandlungen, Deductionen, Correspondenzen, und Intelligenz-Blätter. Endlich auch Staatskalender, Schematismen, unter öffentlicher Autorität aufgenommene Plane, Landkarten, Messungen, topographische Beschreibungen.

§. 121.

Die Möglichkeit, diese Quellen zweckmässig und befriedigend benützen zu können, setzt freylich Publicität von Seite der Regierung voraus, das System nähmlich, wornach alle Gegenstände, die ein öffentliches Interesse betreffen, von Amts wegen kund gemacht werden, oder deren Mittheilung und öffentliche Bekanntmachung nicht gescheut, sondern gestattet und befördert wird. Wo dieß nicht ist, wo alles, besonders dasjenige, was Aufschlüsse und bestimmte Angaben über den Zustand der Staatskräfte enthält, in unzugänglichen Archiven und Registraturen verwahrt wird;

da kann auch die Statistik nicht anders, als sehr unvollständig und mangelhaft seyn; der Statistiker ist bemüßigt, aus Mangel officieller Nachrichten zu Privat-Schriften seine Zuflucht zu nehmen, und aus Zeitschriften, Reise-Orts-Länderbeschreibungen, wohl auch aus Zeitungen zu schöpfen.

§. 122.

Privat-Schriften, solche nähmlich, die ohne authentische Beglaubigung und officiellen Character erscheinen, sind von verschiedenem Werth und Brauchbarkeit, und können nur mit sorgfältiger Prüfung, je nachdem sie unter dem Schutze der Preßfreyheit ans Licht treten, von Verfassern herrühren, die Zugang zu den Quellen haben, und die Wahrheit sagen können und wollen, demnach mit Berufung auf den Referenten, gebraucht werden. In der Regel sind die Nachrichten inländischer Gelehrten denen der Ausländer vorzuziehen; eben so Schriften, die von Männern herrühren, die selbst einem Zweige der öffentlichen Geschäfte vorgestanden sind, und darüber aus eigener Erfahrung genauere Rechenschaft geben können, so wie die Schriften eines Necker, Arnold, Herzberg, Struensee, u. m. a. Doch sind auch Schriften ausländischer Schriftsteller ohne öffentlichen Character, wenigstens als Hülfsmittel

brauchbar, und Reisebeschreibungen, besonders über noch uncultivirte und wenig bekannte Länder, oft die einzige Quelle.

§. 123.

Wenn es auch an solchen Nachrichten gebricht: so wird die Sammlung statistischer Thatsachen durch eigene Nachforschung nothwendig. Diese ist indessen auch zur Berichtigung öffentlicher und Privat-Nachrichten erforderlich; denn nicht immer verhält sich alles so, wie es diese Nachrichten referiren; nicht selten ist die wirkliche Ausführung mit dem Geist und Inhalt der öffentlichen Anordnungen in ziemlichem Contrast, den man nur durch Erfahrung und Beobachtung wahrnehmen, und kennen lernen kann. In der Verfassung Englands scheint der Bestechung und Käuflichkeit bey den Wahlen der Parlamentsglieder hinreichend vorgesehen zu seyn, und dennoch sagen uns Beobachter und Augenzeugen häufig genug, daß die Stimmen gekauft werden, oft weiß man sogar, wie viel tausend Pfund die Wahl dieses oder jenes Deputirten gekostet habe.

§. 124.

Eigene Nachforschung fordert, nebst den gehörigen Vorbereitungskenntnissen, Beobach-

tungsgeist, und einen geübten statistischen Blick; Untersuchung an Ort und Stelle durch zweckmäßige Reisen; (a) Erkundigung bey Sachverständigen durch zweckmäßige Fragen und Correspondenzen; b) endlich unausgesetzte Beobachtung der Zeitgeschichte.

§. 125.

Bey der Benützung aller selbst der besten Quellen gibt es indessen manche bedeutende Schwierigkeiten und Hindernisse, mit welchen der forschende und sammelnde Statistiker zu kämpfen hat, und die er ohne mannigfaltige äußere Hülfsmittel, ohne viele Nebenkenntnissen, ohne Unterstützung, oder glückliche Lage und Verhältnisse entweder gar nicht, oder nur äußerst mühsam, und nur halb überwinden kann; sie bestehen vorzüglich in folgenden:

---

a) Sieh: Ueber Erfordernisse zum Reisen in Schlözers Theorie der Statistik. Einleitung S. 97. Auch die Beurtheilung der Werke des Leopold Grafen v. Berchtold, und der Herzoginn von Giovanni, über die Kunst zu reisen, jenes Englisch, dieß Französisch, beyde von eingebornen Oestreichern.

b) L'art d' interroger n'est pas si facile qu'on pense. C'est bien plus l'art des Maitres que des disciples; il faut déja avoir appris beaucoup des choses pour savoir demander ce qu'on ne sait pas. Rousseau.

1tens, Urkunden und besonders Verordnungen existiren in jedem Staat in Menge, sind nicht immer gedruckt, und wenn sie es sind, doch nicht immer im allgemeinen Buchhandel, und selbst dann, wenn sie wirklich erscheinen, sind die Sammlungen voluminös, kostspielig, und oft sogar unvollständig.

2tens, setzt die Kenntniß der Originalien auch die Kenntniß einer Menge Sprachen, nicht nur der Lebenssprache, sondern auch der Eigenthümlichkeiten der Kanzley-Sprache voraus. Man kann, sagt Schlözer, Voltairen in Prosa und Versen lesen, und doch in einer z. B. Finanz- und Manufactur-Verordnung auf eine Menge Stellen stoßen, wo selbst die besten Wörterbücher einen hülfslos lassen.

3tens. Wenn nebst allem diesem der statistische Sammler zugleich in der allgemeinen Theorie des Staats und in der Politik bewandert, schon in dieser Hinsicht mit allen literarischen Hülfsmitteln versehen seyn, außer dem sich die genaueste Kenntniß aller neuesten politischen Ereignisse, Veränderungen und Umstaltungen erwerben, sich Zeitschriften, Journale, Landkarten, geographische, naturhistorische Reisebeschreibungen halten, selbst reisen, alles digeriren, sammeln, ordnen und vollenden soll: so ist kaum zu begreifen, wie dieß ein Einzelner, ohne Mithülfe mehrerer, ohne großen Geldauslagen, ohne gänzliche Hingebung

seiner Kräfte und Zeit, selbst bey der Voraussetzung eines außerordentlichen Talents und vieljähriger Vorbereitung, und erworbener mehrerer Vorkenntnissen leisten könne. Daher hat wohl Niemand so sehr Anspruch auf Nachsicht bey seinen Bemühungen, als der Statistiker, so lang nicht außerordentliche, höhere Unterstützungen und die Möglichkeit, in Vereinigung mit mehreren zu arbeiten, ihn in den Stand setzen, jene Schwierigkeiten zu überwinden. Ohne diese Mittel muß man noch lange auf vollendete statistische Werke vergebens warten. Hat endlich der Statistiker

4tens mit der Publicitäts-Scheue, mit einen ängstlichen Verheimlichungs-System zu kämpfen: so gleicht seine angestrengteste Bemühung vollends dem kläglichen Zustande eines Sisyphus.

§. 126.

Wenn nun der Statistiker den erwähnten Forderungen der Darstellung Genüge thut: so hat er in Bezug auf die Form des Ganzen freye Wahl, sich jener Methode zu bedienen, die ihm nicht nur nach dem Gegenstand die anpassendste, sondern auch nach Umständen des Orts und der Zeit die schicklichste scheint.

§. 127.

Die Methode selbst kann nach Verschiedenheit der Darstellung und ihrer Form verschieden seyn; und zwar eine zergliedernde, eine beschreibende, oder tabellarische Methode. Die beschreibende kann abermal entweder ethnographisch oder vergleichend, bloß factisch, oder räsonnirend seyn.

§. 128.

Jede der verschiedenen Methoden hat ihre besondere Vortheile, die sich nach der jedesmahligen besondern Absicht des Lehrvortrages richten. Indessen lassen sich auch die Vortheile mehrerer Methoden zweckmäßig vereinigen. Eine solche Vereinigung, die in einem gewissen Grade die Vortheile jeder Methode gewährt, scheint besonders beym öffentlichen Unterricht sehr anwendbar zu seyn, und dem Bedürfnisse des größern Theils der Zuhörer wie auch dem Zwecke der academischen Einrichtung am besten zu entsprechen.

§. 129.

Nach Verschiedenheit der Methoden, giebt es verschiedene Formen der Statistik, und zwar, nach Schlözer, vorzüglich folgende:

§. 130.

I. General-Statistik, oder Statistik eines Landes nach seinem ganzen Umfange und Zusammenhang; wie z. B. die General-Statistik des Oestreichischen Kaiserthums, ein Versuch von J. C. Bisinger (Wien 1807) ist.

§. 131.

II. Spezial-Statistik, oder die Statistik eines einzelnen Bestandtheiles eines zusammengesetzten Staats, wie z. B. Statistik des Königreiches Ungarn; ein erst jüngsthin in einer neuen umgearbeiteten Auflage erschienener Versuch von Martin von Schwartner (Ofen 1809). Schlötzer nennt übrigens diese auch eine General-Statistik.

§. 132.

III. Deutsche Universitäts-Statistik. So nennt Schlötzer jene Methode die Statistik zu behandeln, wie sie auf den meisten deutschen Universitäten gebräuchlich ist, nähmlich nach der beschreibenden, ethnographischen Methode, deren sich Achenwall, Toze, Remer, Meusel, Sprengel, Mannert, u. a. m. in ihren Lehrbüchern der Statistik bedienten; worin mehrere, besonders die sogenannten Hauptstaaten, einer nach

dem andern in eben so vielen Kapiteln, als Staaten behandelt, und von jedem einzelnen die gesammelten Thatsachen in einer geordneten Uebersicht dargestellt werden. Diese Methode hat den Vortheil, daß man von jedem Staate und seinen Eigenthümlichkeiten eine ausführliche und vollständige Kenntniß erlangen kann. Allein sie ist in dem beschränkten Zeitraum eines Semesters, in welchem alle Staaten vorkommen sollen, unausführbar und unanwendbar. Es ist entweder unmöglich mit allen Staaten, oder auch nur mit den Hauptstaaten fertig zu werden, und einige derselben oft gerade sehr interessante müßen dann aus Mangel der Zeit ganz unberührt bleiben, wie es der Inhalt jener Lehrbücher selbst zeigt, die meistens mit Portugall und Spanien anfiengen, und deren einige Oestreich und Preußen gar nicht enthielten, welche doch für Deutsche Zuhörer interessanter gewesen wären, oder man muß sich bey Behandlung dieser Staaten in ethnographischer Ordnung nur auf die allgemeinste Angabe einiger Hauptgegenstände, auf Schätzung der Staatskräfte, oder eine Skizze der Verfassung u. d. gl einschränken, und hat dann weder den Vortheil der Ausführlichkeit, der sonst gerade mit dieser Methode verbunden ist, noch hat man den Vortheil der Uebersicht, des Zusammenhanges, der Unterschiede und der Vorzüge aller Staaten, was die vergleichende Methode gewährt. Selbst in dem Falle, wenn es die Zeit zuließe,

jeden einzelnen Staat ausführlich zu behandeln; würde vieles wiederhohlt werden, und vieles vorkommen müßen, was den Zuhörer dieses Landes nicht sehr interessiren, noch auch wesentlich unterrichten, öfter nur langweilen kann.

§. 133.

IV. Büschingische Statistik. So nennt Schlötzer die nach der beschreibenden, vergleichenden Methode verfaßte Statistik, wovon zu erst Büsching in seiner „Vorbereitung zur gründ„lichen und nützlichen Kenntniß der geographischen „Beschaffenheit und Staatsverfassung der europäi„schen Reiche und Republiken" ein sehr nachahmungswürdiges Muster gab; worin nähmlich Staatenkunde nach der Ordnung der Hauptgegenstände vorgetragen, und bey jedem derselben von allen Staaten das Uebereinstimmende, das Aehnliche oder Verschiedene angegeben, die Vorzüge des einen oder des andern, die Vortheile und Resultate nach den allgemeinen Zwecke sowohl, als nach den besondern Local- und Culturs-Verhältnissen factisch gewürdigt werden. Schlötzer nennt diese Methode vortrefflich. Sie ist es auch in der That; ihr haben sich Beausobre und De Luca (a) genähert, ob-

---

a) Siehe dessen praktische Staatskunde von Europa. Wien 1796.

ne ihre Vortrefflichkeit erreicht zu haben, und Norman hat das Büschingsche Werk im J. 1802 den inzwischen vorgefallenen politischen Veränderungen in Europa gemäß erneuert. Obwohl diese Methode den Nachtheil hat, daß sie kein vollständiges Bild von jedem einzelnen Staate liefert: so hat sie doch von der andern Seite, indem sie für die practische Richtung dieses Studiums unstreitig die passendste ist, entschiedene und überwiegende Vortheile, und ist in vieler Hinsicht für den academischen Unterricht die anwendbarste, und wenn ihr vorläufig die Theorie der Statistik vorausgeht, auch die brauchbarste. Ihre Vorzüge bestehen darin, daß man dadurch 1tens alle Staaten, die mit einander im Conflicte sind, kennen, ihren Zusammenhang, und ihre Wechselswirkung übersehen, die Vorzüge und Mängel genauer gegen einander abwägen, und die höchste Stuffe der bereits erreichten Entwicklung der Kräfte mit der niedrigsten vergleichen, das Anwendbare von dem minder Anwendbaren unterscheiden lernt, demnach sich mit den brauchbarsten Kenntnissen zum Dienste des eigenen Staates ausrüstet. 2tens, daß man gerade von jedem Staate das Zweckmäßigste und Ausgezeichnetste herausheben, und immer darauf hinweisen kann, wo sich mehr Regelmässigkeit in der Bildung des geselligen Verhältnisses entwickelte. 3tens, daß man sich nach dem Interesse der Zuhörer über einzelne Gegenstände in eine größere Ausführlichkeit einlas-

sen; 4tens, daß man nach dieser Behandlung aller Staaten noch immer einen, den nähmlich des eigenen Wohn = oder Vaterlands insbesondere mit allem Detail vornehmen und darstellen, und 5tens die genaue Kenntniß der Individualität aller übrigen Staaten um so leichter dem Nachlesen in einzelnen statistischen Werken dieser Länder überlassen kann. Dieß ist auch diejenige Methode, die in den Vorlesungen über die Statistik an der hohen Schule zu Wien befolgt wird, und gewissermaßen die vorgeschriebene Methode ist, da aus dem Werke des Prof. De Luca, das noch immer als Vorlesebuch gilt, wohl nichts anderes, als der Wink für die Büschingsche Methode zu entnehmen ist. Nur wird gegenwärtig auch eine Theorie der Statistik vorausgeschickt, worauf dann nach der Büschingschen Methode die Uebersicht der Europäischen Staaten nach Hauptgegenständen folgt, womit das erste Semester geschlossen wird; das zweyte Semester wird bloß der Statistik des Oesterreichischen Kaiserthums gewidmet, und hierin das Beyspiel einer vollständigen General = Statistik, und von diesem Staate ein möglichst vollständiges Bild gegeben.

§. 134.

V. Räsonirende oder pragmatische Statistik, worin auch Ursachen und Folgen des jedesmahligen Zustandes angegeben werden. We-

sentlich gehört zwar dieß zur Statistik nicht; wenn sie jedoch gründlich seyn soll, so kann es kaum vermieden werden, Ursache und Folgen, wenigstens factisch; sofern sie nähmlich selbst in gewissen Daten liegen, ebenfalls anzugeben: auch wäre ohne manche historische Aufklärung, ohne Berufung auf factische Ursachen und Folgen, nicht nur die Sache oft undeutlich und dunkel, sondern auch der Vortrag zu trocken.

§. 135.

VI. Tabellarische Statistik soll durch Nebeneinanderstellung der Thatsachen die Uebersicht derselben, die Vergleichung und die Auffassung der Resultate erleichtern. Diese Methode ist auf einige wenige Hauptgegenstände, vorzüglich auf jene, die sich in Zahlen ausdrücken lassen, beschränkt, als auf Größe des Landes, Volksmenge, Militär-Etat, Einkünfte, und allenfalls das Vieh u. d. gl. m. Man sieht, daß diese Methode minder vollkommen ist, und ihr vorzüglich die Vollständigkeit abgeht; indessen dient sie zur Erinnerung und zum schnellen Ueberblick desjenigen, was man bereits aus einer vollständigen Statistik kennen lernte. Mehr umfassend doch ebenfalls beschränkt sind statistische Abriße und Skizzen, die auch die

Vor-

Vorzüge und Mängel mit den Tabellen gemein haben a).

§. 136.

VII. Wohl aber ist die Theorie der Statistik eine der nützlichsten, und zugleich die neueste Methode die Statistik vorzutragen, oder vielmehr zum gründlichen practischen Studium derselben vorzubereiten. Sie ist die zergliedernde, oder eigentlich statistische Methode, und bey jedem statistischen Studium, wenn es kein bloßes Gedächtnißwerk, und ein fruchtloses Aufgreifen der wandelbaren Gegenwart seyn soll, die erste Aufgabe. Die Nothwendigkeit einer Theorie der Statistik haben seit Conring und Seckendorf, und vorzüglich seit Achenwall und Büsching, alle Statistiker gefühlt, haben sie aber meistens ganz kurz in einer

a) Schlötzer macht noch eine Erwähnung von einer alten Statistik, von einer mißlungenen Weltstatistik Gatterers, von Jahrsberichten der Französischen Präfecte, die sie vorzugsweise Statistik nennen. Doch alles dieß sind im eigentlichen Verstande keine Statistiken mehr. Die erstere ist höchstens eine Ex-Statistik, ein Fragment und Beytrag zur Geschichte. Von der zweyten weiß sich selbst Schlötzer keinen genauen Begriff zu machen; und die dritte verweist er unter statistische Privat-Arbeiten, selbst, wenn sie gehörig geordnet sind, unter Staatsschriften, und somit Quellen der Statistik.

vorausgeschickten Einleitung abgefertigt. Die Vorzüge derselben hat eigentlich Schlözer im J. 1804, geltend gemacht a). Nach ihm hat Niemann und Butte mit allgemeinem Beyfall dieß Gebieth bearbeitet. Jener in seinem Abriß der Staatenkunde (Altona 1807), dieser in seiner Statistik als Wissenschaft. (Landshut 1808.)

§. 137.

Die Absicht bey der Theorie ist die Belehrung über die kenntliche Darstellung des wirklichen Zustandes jedes Staats; sie zeigt, wie man Statistik studieren, was man bey der Sammlung, Benutzung und Würdigung der statistischen Thatsachen zu beobachten habe; sie führt in die zusammen-

a) Schlözer sagt: (Theorie S. 91.) Alle Lehrer der „Statistik auf Deutschen Universitäten schicken eine „Art von Theorie aber nur als Einleitung, oder als „Prolegomena, voraus, und eilen zu den acht Staaten fort, deren Staatsmerkwürdigkeiten sie aufzählen. Ich kehre es um, behandle die Theorie als „das Hauptgeschäft, und füge am Ende nur als Proben, wie die Theorie zu praktiziren sey, die Staatskunde von einem und andern Hauptstaate, nach dem „Interesse der Zuhörer bey. So lernt der Anfänger besser, als bey der alten Methode, die Kunst, „die Statistik eines Landes nicht nur zu studieren, „sondern sie gar zu erschaffen. — Er wird ein gelehrter Zeitungsleser, ein geachteter Reisender, und „zuverlässiger Reisebeschreiber.

hängende Uebersicht aller Theile des Staats, die dessen Daseyn und Dauer begründen, und führt eine herrschende Idee durch das ganze aus den mannigfaltigsten und heterogensten Bestandtheilen zusammengesetzte Gebieth, wodurch alles zur Einheit und Uebersicht gebracht, der Blick in der Auffassung der Merkmahle alles dessen, was mehr oder minder staatswichtig ist, geschärft und zur Aufsuchung alles in statistischer Hinsicht Wissenswürdigen geübt wird. Nur, wenn ihr diese Theorie fehlt, hat Say a) recht, zu sagen, sie müsse, so wie die Geschichte, stets eine ungewisse und unvollendete Wissenschaft bleiben. Eben dieß ihr Schicksal, das sie in Bezug auf ihren materiellen Theil trifft, macht um so mehr eine vorläufige Theorie dieses Studiums nothwendig; die bloße Aufzählung aller minder und mehr wichtigen Thatsachen dürfte allerdings ins Unendliche gehen; durch die Theorie aber wird sie geschlossen, diese macht es möglich und leicht, die begonnene Aufzählung aller Staatsmerkwürdigkeiten unter fixen Standpuncten fortzusetzen, und so sich auch in materieller Hinsicht ihrer Vollendung zu nähern, und jedesmahl die Statistik sich selbst zu schaffen und zu erneuern.

---

a) Traité d' économie politique par Jean Baptiste Say, membre du Tribunat. Tom. I. Paris 1803. Discours préliminaire, p. 11.

VI. Abschnitt.

System, Uebersicht und Anordnung der einzelnen Theile und Gegenstände der Statistik.

§. 138.

Schlözer sagt: „Ordnung, Plan, und voll„ständiges System müssen seyn, wenn unsere Wis„senschaft das Problem auflösen soll, das Glück der „Völker, und ihr Vorrücken, oder ihren Rückfall „darin zu messen.“ Auch ganz willkührlich ist jene Ordnung nicht; die Fächer müssen: 1. vollständig, 2. natürlich und 3. zusammenhängend seyn. — Die wichtigsten Fächer aber müssen 4. hervorstechen, und ihnen die minder wichtigen nur eingeschichtet werden.

§. 139.

Zur Begründung der Abtheilung stellt Schlözer selbst den vielumfassenden Satz auf: Vires unitae agunt, der das Wesen eines jeden Staats vollkommen ausdrücken soll. Nach diesem Satze ordnen seitdem die meisten Statistiker ihre Gegengenstände, doch mit mancherley nicht unbedeuten-

den Abweichungen. Der größere Theile derselben beginnt die Aufzählung der statistischen Thatsätze unter der angenommenen Benennung: Grund-Macht, und zählt hiezu: Land, Leute und Producte; welches gewöhnlich den ersten Theil der Statistik ausmacht. Den zweyten und dritten nimmt die Staatsverfassung und Staatsverwaltung ein. So Schwartner, Bisinger, Hassel, u. m. a. a)

---

a) Schlötzer selbst bringt nach dem obigen Satze alle Verschiedenheiten der Staaten unter 3 Rubriken mit folgenden Gegenständen: 1) Vires, Maß der Kräfte eines Staats, der Quelle alles gemeinen Wohls, natürlicher und durch Kunst erworbener Kräfte, Grundmacht. Diese Kräfte zerfallen nach ihm in vier Klassen: Menschen, Land, Producte, und circulirendes Geld. 2) Unitae, Art des Vereins dieser Kräfte, Regierungsform, Constitution, Staatsverfassung. 3) Agunt wirkliche Anwendung der vereinten Masse von Kräften, Einrichtung der Regierung und ihrer Geschäfte, Staatsverwaltung. Von den Französischen Statistikern sagt Schlötzer, daß sie gar keinen Plan haben, und belegt es durch die Zerlegung der Statistique du département du Bas Rhin. Uebrigens hat fast jeder Statistiker eine andere Ordnung. Gatterer bringt die Gegenstände der Statistik unter vier, Toze ebenfalls, und Remer unter 5 Abtheilungen; nähmlich: geographischer und natürlicher Zustand eines Staats; seine bürgerliche; seine geistliche Verfassung; Zustand der Gelehrsamkeit und Aufklärung und politische Verhältniße. Lueder, in seiner Einleitung, zählt in beynahe hundert Paragraphen, und achzig Rubriken, die einzelnen Gegenstände

§. 140.

So sehr die Abtheilung nach Schlözer durch das Ansehen des hochverehrten Stifters begründet, und durch die vielfache Anwendung mehrerer angesehener Statistiker üblich geworden ist: so wird es dennoch erlaubt seyn, noch einige Modificationen darin zu treffen, zumahl, da sie diese Freyheit in der Ausführung erheischen zu wollen scheint. Es wird nicht schwer, aus dem Inhalt der unter der angenommenen Benennung der Grund-Macht aufgestellten vier Rubriken, und aus der angehäuften heterogenen Menge derselben sich zu überzeugen, daß diese Abtheilung zu ausgedehnt, die Benennung selbst unbestimmt, willkührlich, und dieser Theil einer Trennung und Abtheilung unter mehreren höheren Gesichtspuncten bedürftig sey; auch wird man nicht umhin können, seitdem der un-

zwar sehr ausführlich, aber ohne Uebersicht und systematische Ordnung auf. Ignaz de Luca, (in seiner praktischen Staatskunde von Europa. Wien 1796) führt in der Einleitung jene Gegenstände, die bey andern den Inhalt der Statistik ausmachen, unter der Uebersicht der physischen und moralischen Kräfte, bey den letztern auch Regierungsform, Verfassung, und Verwaltung auf; was noch nachfolgt, nennt er eigentliche Statistik, die in sechs Abtheilungen folgende Rubriken enthält: Polizeystatistik, Politikstatistik, Handlungsstatistik, Finanz-Geschäftsleitungskunde, und Staatskräftenkunde.

sterbliche Adam Smith durch seine scharfsinnigen Forschungen über die Elemente des National-Reichthums neue Ansichten über einige der hauptsächlichsten Parthien der Staatswissenschaften eröffnet hat, auch bey der Aufstellung der Hauptgesichtspuncte in der Statistik auf jene Fortschritte Rücksicht zu nehmen, und besonders den Producten der Arbeit und Industrie einen von den Naturanlagen des Bodens abgesonderten, und aus einem andern Standpunct zu beurtheilenden Platz anzuweisen.

§. 141.

Allerdings gehört die vorläufige Kenntniß der Naturbeschaffenheit des Landes und Volkes zur Kenntniß und Würdigung der Staatsmacht; diese sind die substrata Materia der Staatskräfte, nothwendige Bedingungen der Staatsmacht, als Natur- oder Grundanlagen, und sie machen, wie es auch Niemann (a) ganz richtig scheidet, den

---

a) Niemann, l. c. S. 79. § 93 paßt Schlötzers Formel Vires unitae agunt, ganz anders als alle übrigen Statistiker folgendermaßen an: Wird nähmlich das erste Wort auf die Naturkräfte, die ganze natürliche Ausstattung des Wohnlandes, Clima, Boden, Producte, Menschen; das zweyte Wort auf die Union bezogen, auf das Bündniß, nach seiner Grundordnung oder Verfassung und nach dem Organism und den Bindungsmitteln der Re-

Gegenstand der historischen, geographischen, und physischen Vorkenntnisse der eigentlichen Statistik aus, doch müssen noch mehrere und höhere Standpuncte aufgestellt werden, um die Uebersicht zu erleichtern, und den Faden des Zusammenhangs bey so vielen heterogenen Gegenständen, die man unter dieser Rubrik als Aggregat angehäuft findet, nicht zu verlieren.

§. 142.

Es mag daher folgender Versuch zur Probe dienen, den aufgestellten Forderungen einer wohlgeordneten und vollständigen Uebersicht der hieher gehörigen Gegenstände mit einigen Modificationen der bisher gewöhnlichen Anordnungen möglichst

gierung, durch welche die Staatsgesellschaft in ihrem Bestande, in ihrer äußern, und innern Haltung verknüpft wird; so deutet das dritte in dem hier angenommenen Sinne das freye Thun, und Handeln, die Regsamkeit und Selbstständigkeit an, in welcher die Staatsgesellschaft ihr bürgerlich gesichertes und menschlich geselliges Leben führt. Die herkommliche Ordnung und Eintheilung in Land und Leute, und Regierung, nach Form und Verwaltung, stellt den Staat zu eingeschränkt, bloß nach seinem Raum und Mechanism, vor Augen. Wäre auch diese Darstellung der Wirklichkeit ähnlicher, so soll doch die Statistik, um ihren Character zu behaupten, ihr höheres Augenmerk nicht aus den Augen lassen; sie soll diesem wenigstens in Form und Anlage huldigen.

Genüge zu leisten. Es steht nichts im Wege, dem hier angenommenen Begriff der Statistik zu Folge, das viel umfassende: Vires unitae agunt, ebenfalls an die Spitze zu stellen, und allenfalls mit einigen Abweichungen von der bisherigen Methode zu commentiren.

§. 143.

Da hier aus der Idee der Staatsmacht ausgegangen wird: so muß auch diese den Theilungsgrund angeben. Sie kann von mehreren Seiten, eben so wie der Staat selbst, ein Gegenstand der statistischen Forschungen seyn, vorzüglich von Seite ihrer Aeußerung, von Seite der Bestandtheile, worauf sie beruht, von Seite der Resultate, die sie hervorbringt, und des Zustandes, worein sie die Menschen versetzt.

§. 144.

Immerhin ist es zwar vorzüglich die geistige Kraft des Menschen, ihr überwiegendes oder mattes Hervorleuchten in Vorstellungen und Ideen, in Willen und That, im Handeln, und Wirken, worauf zu allen Zeiten, und in allen Umständen nebst Einwirkung mancher zufälliger Nebenumstände, das Wohl der Menschen und Staaten, ihr glückliches, festes, ruhiges und glänzendes

Daseyn, oder ihr Elend, Noth, stürmische Unruhe und Verderben beruht. Allein der menschliche Geist wirkt nur unter der Einwirkung aller Naturkräfte, ihre Zusammensetzung und Vereinigung modificirt, und ändert die Resultate der einfachen Naturwirksamkeit, ohne ihre Gesetze umzustoßen; nun um den Antheil der einen, oder der andern, zu unterscheiden, muß man auch den moralischen nnd physischen Zustand, geistige und mechanische Kräfte unterscheiden.

§. 145.

Allein diese Unterscheidung würde nur eine naturhistorische, und keine statistische Angabe und Aufzählung der Kräfte und ihrer Wirksamkeit gewähren. Man muß daher die Construction des Staates selbst vor Augen haben, um die Wirksamkeit der moralischen und physischen Kräfte, und ihre Qualification zu Staatskräften gehörig zu würdigen.

§. 146.

Der Staat bekommt sein politisches Daseyn, die gesellige Menge wird ein wirklicher Staatsverein, durch das Factum, wodurch sich ein solcher Verein personificirt, und wodurch sich die Verbindung aller Kräfte in einer moralischen oder

physischen Person als die herrschende und leitende, oder oberste Kraft ausspricht, die alle einzelnen Kräfte vorstellt, sie umfaßt, ihnen den Impuls und die Richtung gibt, die höchste, souveräne Macht ist, und Einheit im Ganzen herstellt. Indem sie sich als solche, es mag durch Glück und Zufall, Gewalt und Ueberlegenheit, durch Vertrag und überdachten Plan, oder von Gottes Gnaden geschehen, öffentlich irgendwo, und bey einem oder mehreren Völkern ankündigt: so übernimmt sie in einem Verein von Vernunftwesen, wenn sie ihre Gültigkeit bewähren, ihre Haltbarkeit begründen, und allgemein anerkannt werden soll, die Waltung und Funktion als höchste Intelligenz, die Handhabung der Achtung der intelligiblen Natur der Menschen, eben so, als wäre ein Vertrag darüber geschlossen worden, wenn auch in der That ein solcher Vertrag nicht ausdrücklich vorausgegangen seyn sollte. Es entsteht hiedurch ein Gegensatz zwischen Souverän und Nation, eine Wirkung und Gegenwirkung, die sich wechselseitig modificirt, und beschränkt, ohne sich aufzuheben, deren Einklang zum gemeinschaftlichen Zweck die Erhaltung der Staatsgesellschaft begründet, und zwey Hauptgesichtspuncte zur Angabe und Würdigung der wirksamen Kräfte, nähmlich von Seite das Vereins, als eines Ganzen, und von Seite der vereinten Individuen als dessen Bestandtheilen darbiethet, aus deren Be-

trachtung man von dem einen zu dem andern übergeht, so wie das Ganze auf Einzelne wirkt, und umgekehrt wieder die Einzelnen das Ganze ausmachen, und auf dasselbe zurückwirken.

§. 147.

Es scheint demnach, man werde den politischen Zustand des Staats, als Kraftvereins, folglich dessen Macht in allen ihren Beziehungen kennen lernen, und von allen dahin gehörigen Thatsachen ein faßliche, vollständige, und zusammenhängende Uebersicht, und genaue Kenntniß bekommen, wenn man sie nach ihrer Aeußerung im Innern des Staats und sodann in ihrem Verhältniß nach außen betrachtet, die Wirksamkeit derselben sowohl in dem Verein, so fern er ein Ganzes bildet, als auch in dem Zustande der Individuen, sofern er auf den thätigen Kräften, der die Gesellschaft bildenden Bestandtheile beruht, und beydes in moralischer und physischer Hinsicht zergliedert, und in der vorhandnen Wechselwirkung darstellt.

§. 148.

Aus diesem Gesichtspuncte ergeben sich, in ungezwungener, natürlicher Ordnung folgende einander wechselweise erläuternde Theile und Gegen-

stände der ganzen Wissenschaft. Haupttheile. 1. Darstellung des Zustandes der innern Macht des Staates. 2. Darstellung der äußern Verhältniße, oder äußere, relative Macht.

§. 149.

I. Haupttheil; Zustand der innern Macht.

A. Abtheilung. Darstellung der wirksamen Kräfte nach der Betrachtung des Staates als eines Ganzen in physischer und moralischer Hinsicht.

§. 150.

I. Capitel: Naturbeschaffenheit des Landes und Volkes (historische, geographische und physische Vorkenntnisse).

Es ist nähmlich zuerst vom wichtigsten Einfluß auf die Entwicklung der Staatsmacht, zu wissen, wo und unter was für einem Volke die Staatsverbindung bestehe. Daher:

§. 151.

Erster Abschnitt. Land, Staatsgebieth.

1. Dessen Größe, Areal oder Flächenraum, nebst der historischen Vereinigung der Bestandtheile zu einem politischen Ganzen;

2. Grenzen und Umgebungen;
3. Hauptland und Nebenbesitzungen;
4. Clima und Lage.
5. Beschaffenheit der Oberfläche und Anlagen.
   a. Gebirge und Ebenen;
   b. Gewässer, Meere, Seen und Flüsse.
   c. Fruchtbarkeit, Urstoff und Ur-Producte aus dem Pflanzen-, Thier- und Mineralreiche.

§. 152.

Zweyter Abschnitt. Volk.

1. Volksunterschiede und Volksstämme, nach Sprachunterschieden und Abkunft.
2. Volkszahl, (verschieden von Bevölkerung).
3. Physische Beschaffenheit, körperliche Anlagen, Stärke, Wuchs, Gelenkigkeit, Generations-Kraft, Sterblichkeit.
4. Physischer Character, Gemüthsanlagen, natürliches Talent, Volks-Character (ohne Rücksicht auf Bildung.)

Scholion. Einige Reflexionen, wie alle diese Gegenstände der Entwicklung der Kräfte günstig oder ungünstig seyn können, wozu sie auffordern, wozu eine verhältnißmässige Größe, übermäßiger oder zu kleiner Umfang des Gebieths, mehrere und mächtige Nachbarschaften führen, wie sehr Clima, Lage, Boden, die menschliche Thätigkeit begünstigen, oder welch unüber-

steigliche Hindernisse sie legen, was der Volks-stamm, und Volks-Character, was physische Anlagen der Masse für Vortheile, oder Nach-theile gewähren, mögen hier am rechten Orte seyn, und im Vortrag ausgeführt werden.

§. 153.

II. Capitel: Politischer Verein; Union (Staat als moralische Person) Regierung des Staats, und Regierungsgeschäfte.

Was der Zufall, Drang der Zeiten und Umstände, Ueberlegenheit der Gewalt und Stärke, oder der Einsicht und Weisheit, des Genies und der Verschlagenheit, was förmliche Abrede, oder tumultuarische Aeußerungen für eine Staatsverbindung und Regierung gestiftet, oder das Alterthum geheiliget habe; wie die oberste Gewalt, durch sich selbst, und durch Beamte sich wirksam zeige, und zeigen könne, ist für den Zustand der Macht und Entwicklung aller Kräfte entscheidend, und eine der wichtigsten statistischen Fragen. Hier muß demnach vorkommen:

§. 154.

Erster Abschnitt. Staatsverfassung, souveräne-Macht, Regierungsform.

1. Constitution und Grund- oder Fundamental-Gesetze; Grundverträge, Reichsherkommen.

2. Oberste Gewalt. Einheit oder Theilung. Monarchie oder Polyarchie.

a) Monarchie, unbeschränkt, constitutionell, oder beschränkt, durch Reichs-Collegien oder Reichsstände; Succession, Erbreich oder Wahlreich. Herrschende Dynastie, das jetzige Oberhaupt derselben; Lineal- oder Gradualerbfolge; Primogenitur, oder Seniorat. Männliche, oder auch weibliche Nachfolge. Minderjährigkeit, Vormundschaft, Interregnum.

d. Polyarchie. Aristocratie. Democratie. Gemischte Regierungsform.

3. Aeußeres Gepränge: Symbole der Macht.

a. Titel und Wappen.

b. Hofstaat, hohe Reichswürden. Kron- und Großbeamte.

c. Ritterorden.

§. 155.

Zweyter Abschnitt. Regierungsgeschäfte, Staatsverwaltung (Beamtenmacht).

1. Cabinet, geheimes Conseil oder Staatsrath

2. Ministerium.

a. der äußern

b. der innern Angelegenheiten, meistens des Innern, der Justiz, des Kriegs, des Cultus,

tus, der Polizey, auch See- und Marine-Ministerium.

3. Verwaltungs-

c. Collegien, Branchen, Behörden oder Stellen, deren Unterordnung, Zusammenhang, Einfluß, Geist und Wege des Emporkommens und der Anstellung.

d. Politische Eintheilung in Gouvernements und Provinzen, oder Departements und Districte u. s. w.

4. System der Staatsordnung, welches auf den zur Erhaltung des Staats angenommenen und geltend gemachten Hauptgrundsätzen beruht, die in der ganzen Staats-Administration hervorleuchten, und entweder aus dem Character der Staatsverfassung, oder aus der besondern Lage des Staats fliessen; dem gemäß der Staat entweder nach einem gemeinschaftlichen Zwecke alle Zweige der Staatsverwaltung und alle besondere Interessen im gleichen Grade umfaßt, und sich als Repräsentant der Menschheit ausspricht, oder worin ein besonderes Interesse hervorragend ist, dem zu Folge sich der Staat mehr oder minder dem Systeme einer gemäßigten, oder despotischen Verfassung nähert, oder den Character eines militärischen, eines Feudal-, eines Handels-, eines öconomischen industriellen, oder eines democratischen, ari-

stocratischen oder theocratischen Staats an sich trägt. Hier haben übrigens auch die nothwendigen Bemerkungen über den herrschenden Gemeingeist, und dessen etwanigen Einfluß auf das Staats-System, eben so die Erwähnung des Einflusses des Parthey-, Factions- oder Oppositions-Geistes, des Einflusses des National- oder Provincial-Patriotismus eine schickliche Stelle. Eben so darf nicht unbemerkt bleiben, was eine mehrjährige Erfahrung und Beobachtung anzeigt, ob nähmlich die constitionellen Formen, das Herkommen, die Privilegien, oder Anmassungen die öffentliche Macht hemmen, oder ihr zur zweckmäßigen und wirksamen Richtung dienen, ob endlich der Gang der Geschäfte, durch den Geist der Staatsdiener, und den Mechanism der Behörden erschwert, oder beschleunigt werde.

§. 156.

B. Abtheilung. Darstellung der Kräfte aus der Betrachtung der Bestandtheile, der thätigen Wirksamkeit der vereinigten Individuen, in moralischer und physischer Hinsicht; in Bezug aufs Denken, Wollen, freye Thun und Handeln, und Produciren im weitesten Sinne des Worts, sammt dem Ve:-

halten der Regierung in Rücksicht der Beförderung, als auch der Verwendung aller dieser Kräfte zur Erhaltung der individuellen und der Zwecke des Ganzen.

Man unterscheidet bey den einzelnen Menschen ihre moralischen und physischen Kräfte. Beyde äußern sich zwar unwiderstehlich, und streben nach Entwicklung durch Motive, die die Natur selbst in ihr innerstes Wesen gelegt hat, indem sie an ihre zweckmäßige Verwendung sowohl die Selbsterhaltung, als auch alle angenehmen Gefühle knüpfte. Allein sowohl ihre Aeußerung, als auch ihre Entwicklung bedarf eines angemessenen, hinreichend ausgedehnten Spielraums und Umfangs, der durch den Staat gesichert, und dessen natürliche Regungen durch wohlorganisirte Institute befördert werden müssen. Zwar haben auf diese Sicherung und Beförderung die in einem Staate vereint lebenden Individuen, Kraft der Gültigkeit eines solchen Vereins, die heiligsten unveräußerlichen Ansprüche von Rechtswegen; allein auch die Erhaltung der Staatsmacht, die Dauer des Vereins fordert die Beförderung dieser Kräfte, als die vorzüglichen Grundpfeile ihrer eigenen Existenz unerläßlich. Nach dieser Doppelseitigkeit der menschlichen Kräfte und Anlagen lassen sich die hieher gehörigen Gegenstände unter folgenden Gesichtspuncten aufzählen nud darstellen.

§. 157.

I. Kap. Moralische Kräfte. Diese beruhen auf der vernunftfähigen Eigenschaft der geistigen Natur der Menschen, vermöge welcher man denselben eine Freyheit zuschreibt, die sich als eine äußere und innere Freyheit unterscheiden läßt; deren Aufrechthaltung in der Bestimmung des Menschen liegt, die Bedingung der Staatsverbindung, sowohl als auch der Entwicklung der Kräfte ausmacht, deren Daseyn und Grade des Umfangs erkannt, und durch bestimmte Merkmahle angegeben werden müssen, wenn man den Zustand des Staats soll gehörig würdigen können.

§. 158.

Erster Abschnitt. Zustand der innern Freyheit, worauf die sittliche Bildung und Geistesentwicklung beruht. Es ist zwar jedes Menschen höchstes Ziel, als Vernunftwesen seinen Geist bis zum Unendlichen zu erheben, und eben so in Erkenntnissen des Endlichen seine Vernunftnatur zu entwickeln, Einsichten zu sammeln und zu erweitern, sich zu veredeln, und zu vervollkommnen; darauf beruhen die Grundbedingungen des Heils jedes einzelnen: aber es ist auch nicht nur gemeinschaftliches Interesse der Gesellschaft, sondern es liegt mit im Zwecke des Staatsvereins,

alles, was dem Menschen das Heiligste ist, in seinem Gedeihen zu befördern. In der Art und Festigkeit des religiösen Glaubens sowohl, als in den Fortschritten des menschlichen Wissens und der Entwicklung, in der Uebung des sittlichen Theiles der menschlichen Natur und den Resultaten derselben keimt der Samen zu den schönsten Früchten für dauerhafte und feste Erhaltung des Staatsbandes, für eine aller Welt Achtung gebiethende Macht, sey sie auch von noch so beschränktem Umfang. Sie umschließen zwar die ganze Gesetzgebung und sämmtliche Einrichtungen eines Staates, doch beruhen sie vorzüglich

1. Auf der Religion. Hier fragt es sich:

a) In welchem Verhältniß ist Religion und Staat? Zu welcher Religion bekennen sich die mehrsten Glieder des Staats, — Religion des Staats — der Mehrheit — herrschende und geduldete Religionen — Religions- und Gewissensfreyheit, mit öffentlicher oder Privatausübung des Gottesdienstes, mit oder ohne Beschränkung der bürgerlichen Rechte?

b) In welchem Zustand und in welcher Zahl sind Religions-Diener, Geistliche, Priester? — ihr Unterhalt — Einkommen — Anstellung — Rang — hierarchische Unterordnung — Kirchenverfassung — moralischer und politischer Einfluß.

c) In welchem Zustand ist Seelsorge, Religiosität des Volks? Reinheit des Cultus, oder verwahrlost und entstellt durch Mißbräuche, Aberglauben, Fanatismus, Unduldsamkeit?

2. Auf der Erziehung, diese ist entweder vernachlässigt, die Jugend ohne Zucht und ohne strenge Aufsicht, oder sie ist geordnet, und die Jugend der Leitung und Aufsicht eines höheren Ansehens untergeordnet. Es gibt allgemeine Vorschriften der Erziehung, oder es leitet sie die moralische Tendenz des Volkes zweckmäßig. Hier ist demnach sowohl die Beschaffenheit der väterlichen Unterordnung der Menschen in Familien, die deren Zweck entsprechenden gesetzlichen Anordnungen, wie auch die Zahl, Beschaffenheit und Verfassung öffentlicher, oder Privat-Erziehungs-Institute darzustellen: nach Verschiedenheit des Geschlechts, des Alters, des Berufs, des Staats-Interesse, oder auch selbst der moralischen und physischen Gebrechen. Daher männliche und weibliche Erziehungshäuser, Waisenhäuser, militärische, bürgerliche, oder Erziehungs-Institute selbst für Taubstumme und Blinde. Die Beschaffenheit und Zahl der zum öffentlichen oder Privat-Erziehungsfach bestimmten Individuen ist sehr wichtig.

3. Auf den Wissenschaften und Künsten. In welchem Zustand.

a. Unterrichtsanstalten, öffentliche Schulen, Volks = und gelehrte, niedere und hohe Schulen, unter verschiedenen Nahmen und Formen, Trivial = Normal = oder Primär = Sekondär-Schulen, Gymnasien, Lycäen, Academien, Universitäten mit mehreren Facultäten, oder Classen und Sectionen.

b. Lehrer, und Professoren, deren Zahl, Beschaffenheit, Promotion, gelehrte Grade, Würden, Ehren, Belohnung, Unterstützung.

c. Leitung des Unterrichts.

d. Wissenschaftliche und Kunstproducte — Schriftsteller, Künstler, Werke.

e. Wissenschaftliche und Kunst-Institute — Privat = Gesellschaften, Bibliotheken, Lesegesellschaften, Druck = Preß = Freyheit, Buchhandel, Censur. Wissenschaftliche Hülfsmittel und Kunstsammlungen. Einfluß der Wissenschaften und Künste auf die geselligen Verhältnisse.

4. Auf manchen Polizeyvorkehrungen gegen Sittenverderben.

§. 159.

Zweyter Abschnitt. Der Zustand der äußern Freyheit erhält seine Bestimmung durch die Gesetze für Recht und Sicherheit, und heißt dann gesetzliche und bürgerliche

Freyheit. Ob der Staat aus freyen Bürgern bestehe, oder aus einigen Uebermächtigen, dann Sclaven und Knechten, ist für die Entwicklung der Kräfte, und Bildung der Staatsmacht von größtem Belang. Ohnmächtig ist ein durch noch so zahlreiche Haufen von Sclaven gebildeter Staat gegen eine geringe Zahl freyer, unter dem Schutze der Gesetze gegen Willkühr gesicherter Bürger. Die Statistik stellt also dar

1. In wiefern alle Glieder des Staats geschützt sind.

   a. Durch allgemein geltende Gesetze (Justiz- und politische, jene Civil- und Strafgesetze, diese Polizey- und staatswirthschaftliche Gesetze) weß Geistes diese Gesetze, auf welche Art, und in welcher Vollendung sie abgefaßt, ob sie ausländisch und fremd, oder einheimisch, in vollständigen Gesetzbüchern, oder in Fragmenten und Sammlungen vorhanden, durch welche verfassungsmäßige, oder hergebrachte Palladien der bürgerlichen Freyheit und der persönlichen Sicherheit sie in ihren Grenzen gehalten, oder ob sie in dieser Hinsicht unbestimmt, und unbeschränkt sind.

   b. Durch das obrigkeitliche Verfahren, Proceduren und Formen; durch Institute und Einrichtungen zur Handhabung des Rechts und der Sicherheit. Ob das Verfahren heimlich, oder öffentlich, das Gericht bey offenen

oder verschlossenen Thüren gehalten, aus einer, oder mehreren Jury, oder aus einem stabilen Rath von Rechtsgelehrten, oder einzelnen Richtern, und zeitlich ernannten Commissionen bestellt sey; durch welche Sicherungs- und Vertheidigungsmittel die Verhaft-haftnehmung und Untersuchung gegen Willkühr geschützt, ob förmlich geurtheilt, mit welchen Vorsichten das Urtheil vollzogen wird; sodann die Beschaffenheit der Beweis- und Strafarten, Zuchtsmittel, Verhaftsörter, Arreste, Kerker, Gefängnisse sind hier nothwendig zu bezeichnende Gegenstände.

2. In wie fern es Unterschiede der Stände und Classen gibt, als: Adel, Bürger, Bauern, Dienstleute, Leibeigene, u. s. w. deren
   a. die einen durch Vorzüge, Vorrechte und Privilegien begünstigt.
   b. die andern mehr belastet,
   c. die einen oder die andern dem Arm der Gesetze entzogen, oder aber einem gemeinschaftlichen Interesse subordinirt, und sich wechselsweis wohlthätig befördernde Stützen des Ganzen sind.

§. 160.

Was ein kleines Volk mit dem Uebergewicht besserer, oder unverdorbener Sitten, mit festem

Glauben an eine höhere Bestimmung, mit reinem hellen Geiste, freyem Gemüthe, offenem und energischem Character, und einer dessen Aeußerung angemessenen Verfassung der Gesetze, selbst gegen die größten Reiche zu leisten vermag, kann man an den welthistorischen Beyspielen mehrerer Völker, schon an der Ueberlegenheit des auserwählten Volkes Israels, später der Griechen gegen die Perser, der alten Römer gegen alle zahlreichen Nachbarn, der alten Deutschen gegen die spätern Römer, und selbst in der Ueberlegenheit der Tartarn über die Chineser, der Türken über einen großen Theil des Römischen Reichs, bey allen den politischen Unvollkommenheiten und Mängeln, die ihnen anklebten, sehen, und daraus die Bedeutenheit der moralischen Kräfte würdigen.

§. 161.

II. Kap. Physische Kräfte. Der Mensch erscheint als sinnliches Geschöpf, den Bedürfnissen seines physischen Daseyns unterworfen, und als solches genöthigt, auch seine mechanische Kräfte, nicht nach Instinct, sondern mit Gebrauch seiner Vernunftanlagen, auf die Herbeyschaffung und Erschaffung hinreichender Genußmittel zur Fristung seines Lebens, zur Verbesserung seines Zustandes und zum veredelten Genuß anzuwenden. Der Schmerz der Entbehrungen, und die

Lust der Befriedigungen der sich täglich wiederhohlenden Bedürfnisse erinnern ihn täglich dieser Nothwendigkeit. Allein die Natur reichte ihm nicht den hinreichenden Vorrath genußbar vorhandener Producte, um sie zu befriedigen, wohl aber versah sie ihn mit Anlagen und Kräften des Geistes und Körpers, die Naturwirksamkeit zu seinen Zwecken verwenden zu können, und legte ihm die Nothwendigkeit auf, zu arbeiten. Was er durch Verwendung seiner Kräfte zur Stillung der Bedürfnisse und selbst zum geschmackvollen Genuß zu erzielen vermag, das bildet sein äußeres Vermögen, dessen Vorrath ihn auch in den Stand setzt, über fremde Arbeit zu gebiethen, und hiedurch abermahl Macht zu begründen. So wie aber nur gemeinschaftliche, mit mehreren Menschen vereinigte, Arbeit den Erfolg mit Ueberfluß lohnen kann: so theilt sich im gesellschaftlichen Verein die Arbeit allmählig in mehrere Zweige, die Theilung befördert Erfindungen und vortheilhafte Handgriffe, erzeugt Vorrath und künstliche Arbeit, diese den Tausch und Verkehr, woraus sich allmählig in unendlich vielen Abstuffungen, durch unendlich viele Anlässe Handel der Einzelnen, ganzer Völker und Welttheile entwickelt. Durch die verschiedenen Stuffen der productiven Arbeit vom Hirten- und Nomaden-Volk zum Ackerbau, zur Industrie und zum Handel vertheilt sich die Arbeit als Ur-Production, industrielle und commercielle Production

zu unendlich viele Nebenzweige, und Wohlstand und Reichthum nimmt zu, je nachdem durch Zufälle, oder überlegte Anstalten diese Fortschritte in ihrem Gang befördert oder gehemmt werden. Wie es daher um die Fortschritte der National-Oeconomie stehe, auf welcher Stuffe sie sich befinden, worin der Reichthum und Wohlstand der Nation bestehe, wie er durch gesellschaftliche Institute befördert oder gehemmt werde, welche Entwicklung jede Gattung der Beschäftigung, welche Vollkommenheit und Umfang Ur-Production mit allen ihren Zweigen, der Viehzucht, dem Acker- Berg-Garten-Bau, auf welcher Stuffe die Industrie in Gewerben, Handwerken, Manufacturen und Fabriken, in welchem Flor der Handel nach allen seinen Zweigen, als innerer und äußerer, Durchfuhr- Groß- und Kleinhandel, mit allen Beförderungsmitteln desselben, Geld, Banken, Straßen, u. d. gl. stehe: dieß sind zunächst Gegenstände, deren Zustand als der Zustand der äußern Cultur den Ausschlag über die wichtigsten Bestandtheile des National-Glücks gibt, und auch den nächsten Fond aller disponiblen physischen Erhaltungsmittel des Staats ausmacht. So wie sich mit Vermehrung und Verbreitung der Genuß- und Erhaltungsmittel mit National-Wohlstand und Reichthum, auch die Geschöpfe selbst vermehren: so stehen mit beyden diesen Resultaten der Entwicklung der physischen Kräfte die Leistungen an den Staat, also Abgaben und Fi-

nanz=Zustand; endlich der Zustand der Vertheidigungskräfte, Militär=Etat, in nächster Verbindung. Es erscheinen daher in dem Kapitel folgende Gegenstände in Verbindung und Uebersicht.

§. 162.

Erster Abschnitt. Zustand der National=Oeconomie,

1. in ihrer Entwicklung, Fortgang, Ausbreitung, und zwar

a. durch Ur=Production, wie Soden sagt, oder landwirthschaftliche Industrie, (industrie agricole) wie Say sie nennt, mit allen ihren Hauptzweigen, der Viehzucht, Ackerbau, Bergbau, und den einzelnen Gattungen, Pferdzucht, Schafzucht, Bienenzucht u. s. w. Garten=Wiesen=Wein=Forstbau, u. s. w. Beförderungsmittel und Hindernisse desselben. Agrarische Gesetze, Verhältniß zu andern Beschäftigungen. Ertrag des Einzelnen und des Ganzen.

b. Industrielle Production (oder Gewerbs=Industrie) industrie manufacturiere, Gewerbe, Handwerke, Künste, Manufacturen, Fabriken. Uebersicht derselben nach ihrer Wichtigkeit, nähmlich nach Unentbehrlichkeit, Eigenthümlichkeit, ihrem Umfang und Vorzü=

gen der Vollkommenheit. Beförderungsmittel und Hindernisse. Gewerbsfreyheit, Prämien, Ausstellungen, oder Zunftzwang, und Monopolien-Geist. Zahl und Verhältniß der damit Beschäftigten. Ertrag.

c. Commercielle Production, oder handelnde Industrie industrie commerçante innere und äußere, Klein- und Großhandels, Consumo, Essito, und Transito, Commissions- und Speditions- oder Proper- Küsten- und Welthandel. Zustand der Vehikeln desselben; Geld, und geldersetzende Mittel, Wechsel, Banken, Credit, Börsen, Handels- und Assekuranz-Compagnien, Münzen, Maaße und Gewichte, Straßen, Kanäle, schiffbare Flüsse, Handelsbeförderungs- und Ermunterungsmittel und Hindernisse, Beschränkungen und Verbothe, Zoll-Visitationen und Contrabande, oder mehr oder minder Freyheit des Handels, durch Messen, Freyhäfen, u. d. gl. Verhältniß des Handels. Handelsstaat, Colonial-Handel, Consule, Factoreyen, Vortheile durch Handelsverträge. Handels-Bilanz.

2. in ihren Resultaten auf den Privat- oder äußeren National-Zustand.

a. Consumtion, Verhältniß derselben zur Production. Classen der Bewohner nach ihrer Beschäftigung und Lebensart, Jäger,

Fischer, Hirten, Ackersleute, Gewerbs- und Handelsleute (Künstler, Gelehrte kommen bereits in einer höhere Rubrik vor, eben so Staatsbeamte, Geistliche und Soldaten.) Wohl aber gehört hieher ein Blick auf Müssiggänger aller Art, reiche und arme, nicht geduldete und geduldete, wohl auch privilegirte. Nahrung, Kleidung, Wohnung.

b. Reichthum, Wohlstand oder Armuth der einzelnen Classen und Stände; Capitalien, todte und circulirende, Arbeitslohn, Capital-Gewinnst, Grund-Rente, landesübliche Zinsen, geltende Grundsätze über Eigenthum, Eigenthumsfähigkeit, sofern beydes die Vertheilung des Vermögens begünstiget, oder erschweret, günstiges oder ungünstiges Verhältniß der Grund- und Capital-Besitzer zu den Arbeitern, Privat-Credit.

c. Bevölkerung, Verhältniß derselben zum Flächenraum, Anzahl und Verhältniß der Wohnörter, Häuser, Dörfer, Märkte, Städte, Hauptstädte, und Population der größern, mangelhafte und Uebervölkerung, deren Gebrechen und Simptome.

§. 76.

Zweyter Abschnitt. Verwendung der disponiblen Kräfte zum Staatsbedarf; Beschaf-

fenheit, Summe und Gebrauch dessen, was die Einzelnen dem Ganzen abgeben, und leisten. (Consumtion des Staats.) Staatseinkommen und Vertheidigungskräfte, Finanz = oder Geldmacht und Kriegsmacht, wovon letztere zunächst auf der ersteren beruht, ruhen beyde zusammen zwar unmittelbar auf den erwähnten Zustand der Privat=Kräfte, des Nationalwohlstandes und der Bevölkerung, doch sind sie das mittelbare Resultat, und gleichsam die Quintessenz aller einzelnen, moralischen und physischen in diesem Staate mehr oder minder entwickelten Kräfte, und ihrer zusammenhängenden Wirksamkeit. Staatsgebieth, Volk und dessen Naturanlagen, Verfassung, Regierung, moralischer Character und Geisteskräfte, bürgerlicher Zustand, innere und äußere Cultur wirken zusammen, die Summe und Beschaffenheit der zur Staatserhaltung nothwendigen und tauglichen, disponibeln Kräfte, als die unmittelbaren und nächsten Hebeln und Vehikeln seines Daseyns herzustellen. Die Darstellung davon kann also nur unter Vorausschickung alles des Uebrigen deutlich und klar seyn. Es schließen sich daher an den Zustand der einzelnen, folgende Bindungs = und Erhaltungsmittel des Ganzen:

1. Zustand der Finanzen, worin
   a. Das Einkommen des Staats dargestellt wird, das nach dem Ertrag entweder ein Brutto: oder Netto=Einkommen ist: nach den Quel-

len

len aber, woraus es erhoben wird, entweder aus einem abgesonderten Vermögen des Staates fließt, aus Domänen, Regalien, Staatsgewerben, Staats-Fabriken und Handel u. s. w., und in dieser Hinsicht minder zureichend, unvollkommen und wenig ergiebig ist, oder aus dem National-Vermögen erhoben wird, durch Abgaben und Steuern, welche mehr oder minder zweckmäßig sind, je nachdem sie den Bedürfnissen des Staates, und den unverrückten Fortschritten des National-Wohlstands mehr oder minder, durch eine gerechte, allgemeine, gleichförmige Vertheilung und zweckmäßige Erhebungsart, Verwaltung und Verwendung entsprechen, auf einfachen Wegen den angemessenen Antheil des jährlichen Ueberschusses des National-Gewinns dem Staatsaufwand zuführen, oder denselben in seinen Wurzeln erschöpfen und ersticken. Daher Gattungen und Arten der Abgaben und Steuern, die es gibt, nebst ihrem jährlichen Ertrag, directe, indirecte, unmittelbare Belastung der Production oder Consumtion, Real- oder Personal-Steuern, mit allen ihren einzelnen Arten, der Grund-, Haus-Mobilar-Gewerb-Kopf- und Vermögenssteuer, oder Accisen, Stempel, Taxen und dergleichen nach Verschiedenheit der Ge-

genstände unter hunderterley Nahmen vorkommenden Besteuerungen. Oder es werden auch persönliche Dienstleistungen, und Natural-Entrichtungen gefordert.

b. Staatsaufwand, ordentlicher, außerordentlicher Aufwand, Civilliste, Aufwand für Vertheidigung und Krieg, für Civil-Administration, Pensionen, Interessen, nützliche Anstalten u. d. gl. Schatz, Schuldenstand, Credit, Credits-Operationen, Resourcen.

Anmerkung. Was die Finanz-Verwaltung betrifft, so kömmt diese unter der Rubrik, Regierung, vor.

2tens Zustand der Vertheidigungskräfte (Militär-Etat, Kriegsmacht.)

Hier ist es, wo sich der politische Werth aller übrigen Staatskräfte in seiner vorzüglichsten Gültigkeit ausspricht, und offenbart, und wodurch die Realisation der Staatszwecke mit dem Fond und Beschaffenheit aller einzelnen Kräfte in der innigsten und nächsten Verbindung steht; es ist die von allen übrigen Kräften abhängige, und zugleich darauf rückwirkende Potenz, die zerstört, oder befestigt, die selbst unzerstörbar oder locker ist, nach der Summe, Beschaffenheit, Tendenz und den Zusammenhang aller zu ihrem zweckmäßigen Daseyn erforderlichen Ingredienzen, die sie constituiren, und deren Regungen den Stempel des Zeitalters an sich tragen, und dasselbe zu allen Seiten als

minder oder mehr ausgezeichnet darstellen. Die Gegenstände zur genauen Kenntniß dieses Zustandes lassen sich unter folgenden Rubriken vollständig darstellen und übersehen.

a. Stärke. Waffenfähige Mannschaft überhaupt, zu Waffen bestimmte Zahl, Seemacht, Landmacht. Seemacht; Zahl und Gattungen der Kriegsfahrzeuge, nebst Equipage. Landmacht; reguläre Truppen, und Land-Miliz, National- und Bürger-Garden; Aufgeboth, Insurrection. Verschiedenheit der Waffen: Infanterie, Cavallerie, Artillerie, Mineurs, Sapeurs, Jäger, Pontoniers u. s. w. Feste Plätze und Waffenvorräthe.

b. Organisation. Recrutirung, (allgemeines Conscriptionssystem mit oder ohne Ausnahmen, oder Stellung, Werbung, Pressen), Abrichtung, Chargen, Avancement, Belohnung, Strafen, Geist, Disciplin und Subordination, militärische Lebensart.

c. Direction. General en chef, Corps-Commandanten, Divisions- und Brigade-Generals General-Staab, Staabs-Officiere, Adjutanten, Kundschaftswesen.

d. Administration; (diese mit allen ihren Zweigen, als: Central-Stelle, Commissariat, Montur, Armatur, Munition, Sold, Ver-

pflegung, Versorgung, Medicinal-Wesen, kommt in der Rubrik: Regierung, vor.

§. 164.

Es wird nicht schwer, unter diesen bezeichneten Lineamenten und Rubriken, alles noch weitere Detail, nach Verschiedenheit des besondern Zweckes beym Lehrvortrag, selbst nach Verschiedenheit der Individualität eines jeden Staats und seiner Local-Verhältnisse noch weiter auszuführen, oder auf die offenstehenden Quellen zu weisen, und für alles das dahin gehörige das schickliche Fach zu finden. Schwerlich dürfte in der angegebenen Darstellung irgend ein Gegenstand von Wichtigkeit der Aufmerksamkeit des Forschers und der gehörigen Bezeichnung entgehen, noch dürfte es, selbst für ein schwaches Talent, schwer seyn, die hervorstechendsten Stützpuncte, worauf die Erhaltung eines Staatsgebäudes beruht, mit einem Blick zu übersehen. Auf dem Zustand der innern Macht, der Beschaffenheit und vereinten zweckmässigen Wirksamkeit der innern Kräfte, dem glücklichen, oder vielmehr weise geordneten Organismus der ganzen innern Staatsordnung beruhen unstreitig auch alle äußern Verhältnisse größtentheils, doch nicht ganz; mitunter haben äußere Ereignisse, Veränderungen in fremden Staaten, selbst Weltbegebenheiten, einen durch Willkühr und Men-

schenmacht unabwendbaren Einfluß, und so waltet denn auch ein unergründliches Schicksal, und Verhängniß mit in der Ordnung der Dinge a); doch selbst diesem entweder sich zu fügen, oder es zu seinen Zwecke zu lenken, ist nicht selten in des Menschen Macht. Hiezu gehört nebst der Würdigung und Vergleichung des eigenen innern Zustandes, auch eine richtige Ansicht und Würdigung aller äußern Verhältnisse, und ihrer mehr oder minder mächtigen Einwirkung und des Einflusses, den sie haben. Dieser Gegenstand ist allerdings so wichtig, daß er eine eigene Hauptabtheilung in der statistischen Darstellung des politischen Zustandes der Staaten verdient; wenn es auch wegen Verschiedenheit der Lehrlinge, und ihrem besondern Berufe nicht immer in dem Zwecke des Vortrags liegen mag, diesen Theil mit ähnlicher Ausführlichkeit, wie den ersteren, zu behandeln.

§. 165.

II. Haupttheil. Darstellung des Zustandes der auswärtigen Verhältniße, oder äußere Macht.

a) Wer denkt hier nicht an die Veränderung der politischen Verhältnisse aller Europäischen Mächte, besonders der Oesterreichischen Monarchie durch das Ereigniß der Französischen Revolution! Und welche Wendung im politischen Interesse gab neuerdings die Schließung der Ehe zwischen Kaiser Napoleon und dem erlauchten Sprossen aus Habsburgs Stamme!

Je mehr sich die Cultur, und mit dieser die Menschen ausbreiten, desto näher rücken die Staaten aneinander, so daß bey einem solchen Grade derselben, wie sie gegenwärtig in Europa ist, sich alle Staaten im Zusammenhange und in wechselseitiger Wirkung und Gegenwirkung befinden, sich keiner aus dieser Kette des allgemeinen Zusammenhangs losreißen, dem Einflusse der übrigen sich entziehen, oder auch sein System der innern Organisation und des Verhaltens gegen andere Staaten ganz unabhängig, und ohne Rücksicht auf diesen Einfluß festsetzen kann. In dieser allgemeinen Verkettung der Staaten verhält sich jeder derselben mehr oder minder wirkend, oder leidend, bedeutend oder unbedeutend, und behauptet demnach in der Reihe der übrigen im Zusammenhange stehenden Staaten einen gewissen politischen Rang, und äußeres Ansehen.

§. 166.

Dieser Rang beruht auf dem Inbegriff der innern Kräfte eines Staats, oder der innern Macht desselben, verglichen mit jener der übrigen Staaten. Je umfassender und vollkommner ein Staat alles in sich einschließt, was zur dauerhaften, selbstständigen Behauptung seiner Existenz erfordert wird, desto vollkommener ist sein Zustand, und desto gegründeter sein Rang. Bloße Handels- bloße Kriegs-

oder Raubstaaten sind unvollkommene Staaten, und ihr durch Ueberspannung erzieltes Hervorragen meistens prekär.

§. 167.

Das aus der Selbsterhaltnng nothwendig fließende Streben eines jeden Staates, sich selbstständig zu behaupten, und seine Macht möglichst zu erhöhen und zu erweitern, erzeugt einen wechselseitigen Wetteifer, und einem bald mehr bald minder unruhigen, häufig auch gewaltsamen Kampf, aus dem sich entweder der gänzliche Verlust der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit eines und des andern schwachen Staates, oder ein wechselseitiges, unabhängiges Nebeneinanderseyn mehrerer Staaten, und demnach ein Staaten = System entwickelt, das jedem auch dem kleineren Staate seine politische Freyheit und Unabhängigkeit garantirt, welches seine Haltbarkeit entweder von der Wachsamkeit jedes Staates auf den Zustand seiner innern und äußern Macht, von dem entgegengesetzten sich Gleichgewicht haltenden Streben der größeren Mächte, oder auch von positiven Verabredungen, oder von dem errungenen und behaupteten höhern Einflusse der einen über die andern erhält. Man theilt die Staaten nach ihrem Range in mehrere Classen, und zwar in Staaten vom ersten, zweyten, dritten, auch wohl noch vom vierten Ran=

ge, je nachdem sie nicht nur ihre Selbstständigkeit auf ihre eigenen Kräfte bauen, sondern auch auf andere Staaten und auf den Zustand der Weltangelegenheiten einen directen Einfluß nehmen, oder unvermögend sich selbst zu behaupten diesem Einfluß unterliegen, nur durch Foederation bestehen können, und selbst in dieser ein ungleiches Gewicht ausmachen. Gewöhnlich wird dafür gehalten, daß eine den größten Staaten gleichkommende Volksmenge, zugleich auch der Besitz einer Macht zur See dazu gehört, um den Rang eines der Haupt-Staaten zu behaupten, wie wohl Verfassung, System, Reichthum, Geist der Regierten und der Regenten, nicht minder den Ausschlag bey noch so ungleichen Größen geben.

§. 168.

Seinen Rang richtig zu kennen, und das äußere Verhältniß genau zu würdigen, ist eine der wichtigsten statistischen Aufgaben, und vorzügliches Erforderniß der Diplomatie. Denn von der Richtigkeit dieses Urtheils hängt nicht nur das Benehmen und Betragen in äußern Verhältnissen gegen fremde Staaten, sondern selbst zum Theil die Wahl, Adoptirung und Modification dieses oder jenes Regierungs-Systems im innern eines jeden Staates ab. Irrungen in diesen Gegenständen sind immer von unübersehbaren Folgen.

§. 169.

Dieß führt zur Kenntniß sowohl des natürlichen äußern Interesse des Staates, zur Angabe dessen, was die fortdauernde Erhaltung des Staats für Verbindungen nach außen fordert, als auch zur Angabe in wie fern diese Forderungen durch die bestehenden Tractate wirklich in Erfüllung gebracht, oder verfehlt sind. Alles dieß, verbunden mit einem Ueberblick der letzten historischen Ereignisse, ist nothwendig, wenn man fähig seyn soll, einen, wenn auch noch so schwachen, Blick in die dunkle Zukunft zu machen. In dieser Abtheilung lassen sich demnach die dahin gehörigen Gegenstände unter folgenden Rubriken in folgenden besondern Abschnitten übersehen.

I. Abschnitt. Politischer Rang des Staates, dessen Hauptstützen, worauf er beruht, nebst dessen Einwirken im Systeme des politischen Gleichgewichts a) des Foederatif- oder Gravitations-Systems.

---

a) Heut zu Tage ist das Princip des Gleichgewichts, welches fast zu allen Zeiten als die Grund-Maxime einer vollkommenen innern Staatsordnung, noch mehr aber besonders seit den letzten drey Jahrhunderten, als der Regulator der äußern politischen Verhältnisse der Staaten angesehen wurde, so sehr verrufen, daß es nicht anders, als bloß die Chimäre und der Popanz genannt wird, womit Eng-

II. Natürliches äußeres Interesse, abgeleitet aus seinem und dem Character aller übrigen Staaten.

land die Monarchen schreckte (M. S. Geogr. Ephem, 1. St. Jan. 1808. S. 9.) wornach über diese ganze Idee ein Stillschweigen gebiethendes Anathema ausgesprochen ist. Man sollte freylich glauben, die unveränderlichen Naturgesetze blieben in ihrer Ordnung, wenn auch menschliche Unternehmungen einen entgegengesetzten Gang zu nehmen scheinen; und allgemein anerkannte Wahrheit könne nicht sogleich umgestoßen werden, wenn sich auch die Forderungen und Resultate derselben unter andern Gestalten im geänderten Umfang, oder auch mit jeweiligen scheinbaren Abweichungen äußern. Es bleibt allerdings sehr merkwürdig, daß gerade die scharfsinnigsten Köpfe fast aller Zeiten in jener Idee übereinstimmen und die schwersten politischen Probleme sowohl der äußern als innern Politik am Ende nur immer nach der Idee des Gleichgewichts aufzulösen im Stande sind. Es mögen dieß zu bewähren, hier nur einige Andeutungen gestattet seyn. Schon die Hieroglyphen der alten Egyptier deuten allenthalben auf diese die ganze Natur durchgreifende Idee. (Man sehe eine Ausgabe aus Denons Manuscript im Freymüthigen vom 12. Aug. 1805. S. 160). Noch mehr sind die Schriften der alten Griechischen Weisen voll der Anwendungen dieses Grundsatzes auf das System der Staaten, vorzüglich Xenophon, Hist. graec. lib VI. und VII) Thucidides, (lib, 1) Demosthenes (besonders in der Rede für die Megalopolit) Polybius (lib. II cap 61.) Plutarch, (Leben des Agesilaus, des Phocion, des Licurg.) Aristoteles spricht jene Idee als die Grund-Maxime an mehreren Orten aus: (Politik I. Th. II. B. II. Abschn)" und in der That, nur das

IV. Positive Verbindung mit allen Staaten, Foederatif-Macht, Friedens- und Handlungs-Trac-

„Gleichgewicht verschiedener Kräfte erhält den „Staat.“ Eben so häufig sind ähnliche Aussprüche bey den Neuern. Man sehe bey den Engländern James Harrington in seiner Oceana; Algernon Sidney; Adam Smith (in seinen inquiry into the nature and causes of the wealth of nations) David Hume (in seinen political essays.) Letzterer sagt in der Abhandlung über das Gleichgewicht. „Die „Maxime, das politische Gewicht zu bewahren, grün„det sich so sehr auf den gemeinen Verstand, und die „schlichte Ueberlegung, daß sie dem Alterthum, wo „man in andern Stücken so viele Merkmahle von „tiefer Einsicht und Beurtheilungskraft findet, un„möglich konnte entgangen seyn. Ward sie nicht so „allgemein angesehen und anerkannt, wie gegenwär„tig; so hatte sie wenigstens auf alle die weiseren „und erfahrnern Fürsten und Staatsmänner einen „Einfluß. Und freylich selbst anjetzt, obgleich all„gemein von speculativen Köpfen eingesehen und an„erkannt, ist sie doch in der Praxis unter denen, „welche die Welt regieren, eben nicht von ausge„dehntern Ansehen. In der Anwendung dieser Idee „auf die innere Staatsordnung, sagt: Montes„quieu (de l' ésprit des lois vol. 1. L. V. chap. „XV): pour former un gouvernement modéré, il „faut combiner les puissances, les regler, les tem„perer, les faire agir donner pour ainsi dire, un l'est á „l'uue, pour la mettre en état de résister à une autre. „C'est un chefe d' oeuvre de législation, que le „hazard fait rarement et queratementon laifse faire „á la prudence. Schlötzer (Staatsgelahrtheit. S. „27.) Vollkommen ist ein Staat, der alle ihm an„gemessenen Zweige der Staatsverwaltung ohne Vor„liebe für einen ohne Vernachläßigung anderer pflegt;

tate, Conventionen, Cartele, Familienverbindungen, auswärts bestellte Agenten, Factoren,

---

Kriegerische, Handelsstaaten u. s. w. sind kranke Staaten. Unübertrefflich spricht hierüber Herren (in seinem Handbuch der Geschichte des Europäischen Staatensystems und seiner Kolonien, Göttingen 1809) wenn er in der Einleitung S. 10 § 8 sagt: Die zweyte Stütze, (des Europäischen Staatensystems in den drey letzteren Jahrhunderten) war der Grundsatz der Erhaltung des sogenannten politischen Gleichgewichts, d. i. der wechselseitigen Erhaltung der Freyheit und Unabhängigkeit, durch Verhüthung der Uebermacht und der Anmassungen eines Einzelnen. Bedarf es mehr, als dieser Erklärung um seinen wahren Werth zu zeigen? Weder vor Mißbrauch noch vor Umsturz gesichert, gewährt es zwar keine vollkommene, aber die möglichste Sicherheit; weil es für menschliche Institute überhaupt keine vollkommene gibt. Was aber seine Behauptung erfordert, ist die jedesmahlige Aufgabe für die höhere Politik; nur die kurzsichtige Beschränktheit kann es bloß in der gleichen Vertheilung materieller Staatskräfte suchen." u. s. w. Sieh mehreres bey Herzberg, Ludwig Martin Kahle (Disc. de trutina Europae) Nik. Vogt System des Gleichgewichts und der Gerechtigkeit Frankfurt 1802. Gaspari Versuch über das politische Gleichgewicht der europ. Staaten 1790. Gedanken über die Wiederherstellung des Gleichgewichts in Europa von einem Staatsmanne Leipzig 1808. 8. u. a. m. Besonders auch in den Schriften Joh. Müllers Verfasser der Geschichten der helvetischen Eidgenossenschaft, und in dem Werke Ad. Müllers, Verfasser der Elemente der Staatskunst. Man vergleiche damit Darstellung eines neuen Gravitations-Gesetzes für die mora-

Consule, Gesandte, Vortheile oder Nachtheile und Verbindlichkeiten, Freyheiten, oder Dienstbarkeiten, Ueberlegenheit gegen einzelne Staaten.

IV. Historische Uebersicht des Ganges der gegenwärtigen Ereignisse, und Blick in die Zukunft.

VII. Abschnitt.

Wichtigkeit und Nutzen des statistischen Studiums.

§. 170.

Man sollte zwar eben so wenig fragen, was nützt diese oder jene Wissenschaft, als man fragen soll, was nützt es, tugendhaft, sittlich, verständig und weise zu seyn. Jede Wissenschaft ist Nahrung des Geistes, jede Wissenschaft im Zwecke der Menschheit begriffen a), und wenn man auch nichts anders dafür sagen könnte, als was Cicero

---

lische Welt, Berlin 1802, ferner den neuen Leviathan, Tübing 1805 und den Anti-Leviathan, Götting 1807.

a) S. Butte, l. c. S. 277. §. 56.

von den Wissenschaften überhaupt so schön als wahr ausspricht; so wäre jene Frage schon vollständig beantwortet b).

§. 171.

Man will indessen der Wissenschaft einen practischen Nutzen zusichern; und dann ist es nicht schwer den Nutzen dieser Wissenschaft, ihre Wichtigkeit und Nothwendigkeit für jeden, der sich dem Staatsdienst widmet, ja für jeden Bürger, dem an dem Wohl des Vaterlands, an der Erhaltung des Throns gelegen ist, folglich auch selbst den Nutzen den der Staat von dieser Wissenschaft ziehen kann, darzustellen. Freylich setzt die Würdigung einer Scienz, so wie des Werths einer jeden Sache, die genaue Bekanntschaft mit ihrem Inhalt voraus; doch kann man sich zum Theile schon aus der vorläufigen Kenntniß ihres Zweckes und Gegenstandes im allgemeinen auch von ihrem Werthe überzeugen.

§. 172.

Es ist nichts einfacher zu begreifen, als daß, so wenig ein kluges und weises Betragen im prac-

b) Studia adolescentiam alunt; senectutem oblectant; secundas res ornant; adversis perfugium ac solatium praebent, delectant domi, non impediunt foris, pernoctant nobiscum, peregrinantur, rusticantur.

tischen Leben ohne Selbst- und Menschenkenntniß möglich ist, eben so wenig Staatsklugheit, oder vielmehr Staatsweisheit und die Kunst, den Staat zu leiten, ihm zu rathen, und das politische Betragen im Innern und nach aussen zweckmäßig zu leiten, ohne Kenntniß seines innern und äußern politischen Zustandes denkbar sey. Der beste Wille, und die höchsten Einsichten in der politischen Theorie, die größten Talente sind ohne statistische Kenntnisse unfruchtbar für den Staatsdienst, und können sogar mehr schaden, als nützen, eben so, wie die größte Geschicklichkeit des Arztes, ohne Kenntniß des Zustandes des zu behandelnden Körpers.

§. 173.

Die weisesten und einsichtsvollsten Menschen aller Zeiten haben die Wichtigkeit staatswissenschaftlicher Kenntnisse überhaupt, insbesonders diejenigen, die wir statistisch nennen, anerkannt und laut ausgesprochen a).

---

a) Plato sagt: „Weise ist der Staat der sich am besten zu rathen weiß. Diese Kunde eines guten „Raths ist offenbar eine Wissenschaft; denn nicht „durch Unwissenheit, sondern durch Hülfe der Wissenschaft, vermögen die Menschen gute Rathschläge „zu ertheilen. Dieß ist die Wissenschaft der Hüter, „oder Beherrscher, doch gibt es mehr ächte Schmie-

§. 174.

Wenn das Staatsverhältniß überhaupt alle Güter des menschlichen Lebens umschließt, und auf alles, was dem Menschen heilig ist, den wichtigsten Einfluß hat: so ist unstreitig dasjenige, worauf eine feste, dauerhafte, selbstständige Erhaltung des Staates, und somit der Glanz des Throns, das Glück der Völker beruht, gewiß des eifrigsten Studiums würdig.

§. 175.

Vorzüglich einleuchtend ist die Unentbehrlichkeit des statistischen Studiums für den Dienst des Staats in den höhern und höchsten Sphären, besonders in den diplomatischen. So sehr auch natürliche Gaben, ein angeborenes Genie, und mehrere andere Erfahrungs- und speculative Wissenschaften das ihrige beytragen müssen, um den eigentlichen Staatsmann für höhere Posten zu bilden: so

„de, als ächte Hütter, so wie es in jeder andern Kunst „mehrere gibt, als in dieser." Ohne Zweifel läßt sich dieß auch auf die Statistik anwenden. Cicero (de orat. II.) sagt: „Ad consilium de re publica „dandum caput est nosse rem publicam. In repub„lica cognoscenda multam, magnamque curam ha„bui, uti quantum armis, viris, opulentia ea potest, „cognitum haberem. ibid. Euripides Wahlspruch:" „Ein weiser Rath ist besser, als tausend bewaffnete „Arme."

so ist für ihn, nebst der Geschichte, Statistik gewiß das unerläßlichste Studium. Die richtige Würdigung des Zustands der Macht und der Kräfte des eigenen und anderer Staaten, der sichere Blick über das gegenseitige Interesse, genaue Kenntniß der Verfassungen bestimmen zunächst sowohl das wechselseitige politische Betragen, als auch selbst die Wahl eines angemessenen Systems der inneren Verwaltung. Eine falsche Ansicht über diese Gegenstände kann von unübersehbaren Folgen seyn. „Was Tapferkeit und hundert Schlach„ten gewonnen, das kann durch einen Fehlblick im „Cabinette verlohren werden" sagt Tschocke. Statistische Unwissenheit hat nicht selten, so wie statistische Irrthümer, manchem Staate unersetzliche Nachtheile zu gezogen. a)

§. 176.

Wenn man sagt, daß den Staatsmann in höhern Sphären, die Erfahrungen, Berichte, Protocolle, officielle Ausweise besser belehren dürf-

a) S. Schlözers Theorie der Statistik IV. S. 48. „Wirklich läßt sich zur Ehre unserer Wissenschaft, „ohne Affektation behaupten, daß bloße statistische „Ignoranz (mit Inbegriff der publicistischen, nicht „selten Revolutionen angerichtet, ganzen Nationen „unersetzliche Nachtheile zugezogen, andere zu schrey„enden Ungerechtigkeiten unvorsetzlich verleitet habe."

ten, als das Studium der statistischen Werke; so kann man sich noch immerhin sehr irren. Denn ungerechnet, daß der Staatsmann vorbereitet und mit Kenntnissen ausgerüstet seyn muß, und jene Quellen benutzen, richtig urtheilen, und seinem Geschäfte mit Erfolg vorstehen zu können: so lassen ihm auch diese nicht mehr die Zeit, alles, was zur genauen Kenntniß des Zustands gehört, in diesem Augenblick zu sammeln, zu ordnen, und zu digeriren; er bedarf anderer durch Zeit und Mühe gediehener Vorarbeiten, und selbst alles des Lichts, und der Einsichten, die ihm auf dem Wege der wissenschaftlichen Bildung zuströmen.

§. 177.

Doch auch den Staatsdienern von geringerem Rang und in den untern Behörden ist Statistik zum Theil unentbehrlich, zum Theil nützlich und heilsam; nicht nur, weil sie ohnehin zu höheren Graden des Dienstes gelangen können, sondern weil sie auch selbst in der untern Cathegorie, (die bloß mechanischen Verrichtungen ausgenommen) ohne jene Kenntnisse entweder gar nicht, oder sehr schlecht zu brauchen sind. Wenn nicht jedes einzelne Glied der ganzen Kette wirksamer Kräfte, die den Staat in Bewegung und Leben erhalten, von dem Geiste des Ganzen durchdrungen, den Zusammenhang seines Wirkungskreises mit al-

len übrigen Zweigen durchschaut; so können und müssen die weisesten und wohlmeinendsten Maßregeln des besten Regenten in der Ausführung scheitern. Was soll auch der größte Meister ohne geschickte Gehülfen und Werkzeuge ausführen können? Wie soll der mit dem Volk in unmittelbarer Berührung und Einwirkung stehende Beamte, auf dessen Vortrag und Vorschlag oft alles ankommt, zuverlässig und mit richtigem Blicke die Lage der Dinge höhern Orts berichten und darstellen, ohne geübten statistischen Blick? Wie soll er Gewandtheit in der Anordnung politischer Grundsätze auf vorkommende Fälle erhalten, zu einer scharfsichtigen Beurtheilung des minder oder mehr Anwendbaren gelangen ohne statistische Kenntniße, oder ohne geübte Fähigkeit, den jedesmahligen Zustand aus den richtigsten Gesichtspuncten in Beziehung auf das Ganze aufzufassen?

§. 178.

Soll aber der Staat eine Auswahl brauchbarer Männer für den Staatsdienst haben; sollen sich unter diesen auch große Männer bilden; so muß der Bildungstrieb allgemein geweckt, und der Samen nützlicher Kenntnisse zum Ueberfluß und Vorrath gedeihen, um nicht kümmerlich und mühsam die einsichtsvolleren, und unterrichteten Menschen, wie Diogenes mit der Laterne, oder

bloß aus der Fremde suchen, überhaupt die Ueberlegenheit entwickelter Talente, und durch Kenntnisse hervorleuchtende Männer immer mehr dem Auslande, als dem Inlande zugestehen zu müssen. Ist aber für die Ausbildung eines auch bloß für untergeordnete Dienste des Landesfürsten und des Staates brauchbaren Mannes das Studium der Staatswissenschaften, das Studium der politischen und bürgerlichen Gesetze unerläßlich: so ist schon darum auch das Studium der Statistik für denselben nothwendig, durch die er vorzüglich den Zusammenhang aller Theile der Gesetzgebung, den Geist derselben, die factischen Gründe verschiedener Modificationen, sofern sie in Einrichtungen liegen, die auf Erhaltung des Ganzen berechnet sind, kennen lernt, und nur auf diese Art seinen Standpunct in der Sphäre der administrativen, dirigirenden, oder richtenden Gewaltvertheilung vollkommen auszufüllen vermögend wird.

§. 179.

Doch nicht nur für den angehenden Staatsdiener, und für den unmittelbaren Staatsdienst sind statistische Kenntnisse nützlich, und ihre Beförderung von Seite der Regierung nothwendig: sondern sie sind es auch für jeden Bürger überhaupt, der sein Vaterland und seinen Regenten liebt, die Aufrechthaltung, Dauer, Achtung und Wohl-

fahrt beyder wünscht, und übrigens Muße hat, sich um alles das zu bekümmern, was das heiligste Interesse des Staates, dessen Mitglied er ist, betrifft.

§. 180.

Diese Kunde ist eben so der vorzüglichste Nahrungsstoff für Gemeinsinn und ächten Patriotismus, diese ergiebigste Quelle für alle bürgerlichen Tugenden und heldenmüthigen Opfer zum Schutz der Thronen und Staaten; als sie das sicherste Gegengift gegen politischen Indifferentismus und gegen Egoismus ist.

§. 181.

Die Wißbegierde, das jedesmahlige Wohlseyn des Staates zu kennen, die sich bey jedem patriotischen Bürger reget, und sich zu allen Zeiten, bey Vornehmen und Gemeinen, schon durch die jedem Munde geläufige Frage, um etwas neues, offenbart, ist so natürlich, und mit der Anhänglichkeit an Monarchen und Land in so enger Verbindung, daß nur Erstickung alles Gefühls für Menschenwohl und eine gänzliche Verkehrtheit des menschlichen Gemüths, oder der unglücklichste Zustand diese Begierde ersticken kann. Allein diese Wißbegierde artet oft in eine bloße leere Neugierde aus, ist einer Menge schädlicher Irrthümer,

falscher Gerüchte, wiedersprechender Meinungen preis gegeben, wenn nicht in der Pflege gründlicher, allgemein verbreiteter statistischer Kenntnisse ein fester Damm gegen die Anschwellung heilloser Irrthümer, und gegen zeitverderbende, oft beunruhigende Kannengießerey hergestellt wird, wodurch ein Sinn, ein Geist, eine gleichförmige Ansicht allgemein herrschend wird, die im Frieden ein brüderliches enges Band zwischen den Gliedern der großen Staatsfamilie, in Zeiten der Gefahren aber das festeste Bollwerk gegen jeden möglichen Verrath und Meineid bildet.

§. 182.

Sollen aber statistische Kenntnisse so wohlthätige Früchte spenden; so ist hiezu unmittelbare Beförderung und Unterstützung von Seite der Regierung unerläßlich, durch Veranlassung und Bestreitung statistischer Reisen, Errichtung statistischer Büreau's, Gesellschaften, Anschaffung und Herstellung von allen Gattungen für den Einzelnen zu kostspielige Carten und Nachrichten, wie auch officielle Mittheilung der Amtsberichte, Listen, Verordnungen; Eröffnung der Registraturen und Archive, wenigstens für jene, die ex Professo dazu berufen sind, an der Erweiterung und Vervollkommnung dieser Kenntnisse ihr Pfund zum allgemeinen Besten zu verwenden. Es gehört demnach vor al-

lem eine liberale Mittheilung und Beförderung einer edlen Freymüthigkeit und die Publicität dazu.

§. 183.

Es ist ein durch ungegründete Furcht und übel berechneten Rath erzeugter unglücklicher Irrthum, der sich selbst sowohl durch die Natnr der Sache, als durch Erfahrung und die Belege der ganzen Weltgeschichte wiederlegt, wenn man Publicität für gefährlich, und Geheimniße in allem, was das öffentliche Interesse betrifft, für eine nothwendige Vorsichtsmaßregel hält. Es gibt allerdings nothwendige Staatsgeheimniße, in einzelnen Fällen nähmlich, die zu beurtheilen dem Regenten und dessen Ministern zusteht. Allein dieß sind Ausnahmen, die, wenn sie zu weit ausgedehnt, oder gar zur Regel werden, ungleich mehr nachtheilig sind, als es je eine auch zu weit getriebene Mittheilung werden kann. Sie schwächen das Zutrauen zwischen Regierung und Volk; machen diese zwey innigst an einander geschlossenen Bestandtheile einander fremd; erzeugen Gleichgiltigkeit und Indifferentismus; erschlaffen den Eifer und die Theilnahme am öffentlichen Zustand in Zeiten der Ruhe; und es ist vergebens, oder zu spät und unzureichend, in Zeiten der Gefahr die schlafenden Gemüther plötzlich zum allgemeinen Enthusiasmus

aus dem angewohnten Schlummer zu erwecken a): sie erwachen und taumeln nur zu größern, fruchtlosen Opfern, je tiefer die Keime eines ächten Bürgersinns in ihnen verschlossen sind.

§. 184.

Wenn es indessen nicht vermeidlich ist, daß bey dem liberalen System einer ausgedehnteren Publicität selbst Schwächen, Mängel, Fehler, und Verluste zur öffentlichen Kunde kommen; so ist auch dieß mehr heilsam als bedenklich. Denn selten ist man im Stande ein vorhandenes, oder nahendes politisches Uebel gänzlich zu verheimlichen; immer gibt es Funken, wenigstens Irrlichter, die das größte Dunkel auf Augenblicke beleuchten; dann treiben dunkle Vorstellungen, und falsche Gerüchte ihr Spiel; alle Uebel, auch die politischen, stellt man sich meistens viel schlimmer vor, als sie wirklich sind, wenn man sie nicht kennt; Phantasie, erhitzt durch Furcht und Leidenschaft, angefacht durch Absichten und Interesse, mahlt Gefahren mit grellen Farben, übertreibt, und erregt

---

a) Natura tamen infirmitatis humanae tardiora sunt remedia, quam mala, et ut corpora lente langescunt, cito extinguuntur; sic ingenia studiaque oppresseris facilius, quam revocaveris. Subit quippe etiam ipsius inertiae dulcedo: et invisa primo desidia postremo amatur. Tacit in vita Agricolae.

Unruhe, Mißtrauen, Miß-Credit. Oder ist man wirklich im Stande, die Mysteriosität so zu treiben, um Gefahren und Wunden, Mängel und Gebrechen dem allgemeinen Bemerken gänzlich zu entziehen; so entsteht ein sehr bedenklicher Zustand der Sorglosigkeit, ein Hinschweben in leichtsinniger Lebensart bey scheinbarer Ruhe und stupider Gleichgiltigkeit, welches noch fortdauert, wenn man von Gefahren umrungen, und vom Einsturze überrascht ist.

§. 185.

Oder glaubt man politische Stärke und Schwäche verheimlichen zu müssen, um sie dem lauernden Blicke und der Kenntniß des Feindes zu entziehen: so erreicht man gegen so viel Nachtheil, als man sich selbst zuzieht, selten oder nie den Zweck. Ist es wirklich Schwäche, die man verbirgt: so rettet dieß Verheimlichen weder vor des Feindes Uebermacht, noch vor dessen Späherblick; Umstände dieser Art bleiben auch höchstens dem Freunde im Innern, selten dem Feinde geheim und unbekannt, er findet immer Mittel so viel zu erfahren als er braucht, um jenem beyzukommen, der blind bleiben will.

§. 186.

Indessen zeigen heut zu Tage die Beyspiele humaner Regierungen des cultivirteren Theils von Europa, besonders solche, deren Tendenz, das allgemeine Beste zu befördern, selbst mitten im Laufe bedrängnißvoller Zeiten unverrückt in allem ihren Thun und Lassen hervorleuchtet, daß sie, weit entfernt die Publicität zu scheuen, sie vielmehr als das Palladium der Thronen und der bürgerlichen Freyheit in Schutz nehmen, und durch liberale Mittheilung alles merkwürdigen, so viel als es die Umstände der Zeit gestatten, zu befördern streben; sie bewähren auf diese Art in der That, was Schlözer eben so schön als treffend sagt, daß eine offene, Jahr aus Jahr ein fortgesetzte Statistik, so wie das Barometer der bürgerlichen Freyheit, also auch die unverdächtigste und urkundliche Lobrede auf eine weise Regierung sey a).

---

a) Unter allen Beyspielen einer höchst liberalen Beförderung der Publicität möge hier nur die Erwähnung des allerhöchsten Handbillets vom Jäner 1809 geschehen, wodurch Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich sämmtlichen Hofstellen befehlen, alles sich in den verschiedenen Provinzen der Monarchie ereignende Merkwürdige und zur Publicität Geeignete zu sammeln, und dem Herausgeber der vaterländischen Blätter (Joh. Mich. Armbruster, Hofsekretär, bey der k. k. Polizeyhofstelle) zur Bekanntmachung in diesen Blättern zuzustellen. In dem Texte dieses Handbillets gibt der Monarch sei-

§. 187.

Endlich, wenn es auch nur einen der bedeutenderen Staaten gibt, der Publicität zu seinem System macht, und in ihrem Schooße das statistische Studium befördert: so kann sich von dieser Pflege kein Staat lossagen, ohne sich selbst der bedeutendsten Waffe seiner Erhaltung zu berauben, nähmlich jener, die in der Selbstkenntniß liegt.

§. 188.

Der Werth der statistischen Kenntnisse ist zu allen Zeiten in den Staaten, die das Gepräge der Humanität mehr oder minder trugen, und nach Weisheit rangen, und von den Weisen jedes Zeitalters anerkannt, wie auch selbst von manchen weisen Regierungen mehr oder minder gewürdigt worden, wenn auch das Studium selbst nicht in dem Umfang und Form, wie heut zu Tage, ausgebreitet und ausgebildet wurde; und es lohnt die Mühe, die historische Entwicklung dieses Studiums, wie auch die vorzüglichsten Verdienste der Lehrer, so wie der Regierungen um dasselbe mit einigen wenigen Zügen zu bezeichnen.

---

nen mit vielem Dank zu verehrenden Wunsch zu erkennen: 1) daß die Vaterlandskenntniß möglichst befördert werde, 2) daß in den Aufsätzen über derley inländische Angelegenheiten eine bescheidene Freymüthigkeit herrschen möge.

VIII. Abschnitt.

Abriß der Geschichte und Literatur der Statistik.

§. 189.

Es gibt viele, welche die Statistik der Sache nach für eine alte, und nur dem Namen nach für eine neue Wissenschaft halten, und die behaupten, man hätte schon in den ältesten Zeiten bey den Griechen und Römern diejenigen Kenntnisse, die wir statistisch nennen, getrieben. So Goeß (a), Peuchet, (b.) von Schwartner (c.)

a) In seiner von der Turiner Academie gekrönten Preisschrift: De Statistices ætate et utilitate commentatio: Erlangen 1806. Auch in der Schrift: Ueber Begriff der Statistik. Anspach 1804: „Rem non bene distinguentes, statisticen novam disciplinam prædicant, „quæ perantiqua est. Historia nos docuit, eam „Græcis & Romanis notam fuisse sum inter populos „recentes primum Italos postea Francogallos, deni„que Germanos & postremo Anglos locupletasse & coluisse."

(b) In der Statistique élémentaire de la France, Nachdem er sich über den Begriff der Statistik er=

§. 19.

Indessen behaupten andere mit mehr Grund das Gegentheil, und stimmen mit Schlözers Meinung (a) überein, der die Statistik, für eine dem Namen, wie der Sache nach, ganz neue Wissenschaft erklärt, und ihren Anfang mit Achenwall bezeichnet.

---

klärte, sagt: „elle (la Statistique) forme une science cultivée de tout temps sous des noms différents.„ Sodann „considérée d'après cette de finition la statistique n'a de nouveau que son nom; son origine est ancienne, & son usage a présidé à la politique & au gouvernement des anciens états &c.„

(c) S. Statistik des Königreichs Ungarn. Neue Auflage. Ofen 1809. I. Theil.

(a) Theorie der Statistik. Einleitung S. 1. Göttingen 1804. „Ihre Materie existirte schon stückweise, „seitdem es Regierungen, Geschichte und Reisebe„schreibungen gibt. Aber der zerstreuten Materie „eine scientifische Form zu geben, eine Menge von „heterogenen, aber zum gegebenen Zweck unentbehr„lichen Datis unter einen Gesichtspunkt zu vereini„gen, und diese Data in Ordnung, in ein geschlos„senes System zu bringen, wodurch diese Wissen„schaft eine wichtige Gehülfinn der erhabenen Re„gierungswissenschaft würde; dazu hat erst Achen„wall, mein Lehrer, und dessen Nachfolger im Am„te ich, seit 1772, zu seyn die Ehre habe, in Göt„tingen im Jahre 1740 einen Anfang gemacht. Sei„ne Vorgänger waren Konring, Oldenburger, Bose „und Beckmann, im letzten Viertel des 17. Sec., „und Otto 1726 in Utrecht: aber allen fehlte noch „Vollständigkeit und System."

§. 191.

Niemann (a) hingegen, zwar einstimmig in Rücksicht der Neuheit der Wissenschaft, will den Anfang der Statistik bereits mit Franciscus Sansovino (1560) (b) setzen. Dagegen will Butte (c) mit Veit Ludwig von Seckendorf (1676) und mit Herrmann Konring (1660) die Aere der Statistik beginnen; von denen er bey dem ersten in einer Stelle der Vorrede seines Fürstenstaats die Statistik in einer ziemlich weit gediehenen Embrionen-Gestalt, bey dem zweyten aber in dessen Exercitatio historico — politicâ de notitia singularis alicujus reipublicae — und in dem Proemium examinis rerum publicarum schon die erste Theorie der Statistik erblicken will, seit welcher diese

---

(a) Sieh Abriß der Statistik und der Staatenkunde Altona 1807. Siebente Abth. §. 115. S. 107.

(b) S. Del gouverno e administrazione dei diversi regni e republiche cosi antiche come moderne. Venezia 1562.

(c) Statistik als Wissenschaft. Landshut 1808. Erster Abschnitt. Die Stelle Seckendorfs ist: „Ich habe „mir nicht fürgenommen, eine deutsche allgemeine „Politik oder gewisse Regeln der Regimenter zu schrei„ben; sondern mein Zweck und Absehen ist auf den „Zustand der meisten deutschen Fürstenthümer gerich„tet gewesen, wie nemlich solche in ihrem rechten „und guten Stand beschaffen seyn, und regiert zu „werden pflegen. Ich habe mich erkühnt das Eis zu „brechen, und entweder durch meine Fahrt, oder „auch durch meine Fehler, andere zu einem mehrern „zu veranlassen."

bis auf Schlözern fast isolirt stehen soll. Es scheint allerdings Butte's Behauptung giltiger zu seyn, wenn man der ersten Entwicklung der selbstständigen Idee einer Wissenschaft auch ihren Anfang, und das beginnende Leben zuschreiben will. Denn sollte man den Ursprung derselben erst bey ihrem vollendeten System und Vollständigkeit setzen: so existirte vielleicht noch heut zu Tage diese Wissenschaft als solche nicht.

§. 192.

Es scheint als ausgemacht angenommen werden zu können, daß Statistik eine neue Wissenschaft ist, mag sie auch von Sansovino, Seckendorf und Konring erzeugt, und mit Achenwall erst zum Leben gekommen seyn, oder schon mit den erstern als existirend angesehen werden können. Folglich war alles Frühere keineswegs noch Statistik, obwohl man den Werth und die Nothwendigkeit dieser Wissenschaft schon in mehreren früheren Zeiten anerkannte, wie aus verschiedenen Stellen der Alten zu ersehen ist. (a)

(a) Von Aristoteles sagt man zwar, er solle 300 damals bestandene Staaten beschrieben haben; da aber dieß Werk nicht an uns gekommen, so läßt sich auch hievon nichts positives behaupten. Wie sehr die Römer die Wichtigkeit der Kenntnisse, die wir statistische nennen, anerkannt haben, sieht man aus verschiedenen Aeußerungen damahliger Schriftsteller; so sagt Cicero de leg: L. III. c. 8:

§. 193.

Alles das war indessen noch keine Statistik in der Form und dem Umfang, wie sie heut zu Tage behandelt wird. Diese entstand erst in den neusten Zeiten. Der Stoff dazu fing schon an, in der zweyten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts gesammelt zu werden; an der Form aber, und der wissenschaftlichen Gestaltung wird noch heut zu Tage gearbeitet; wie wohl die ersten Elemente und Keime der.

„Est senatori necessarium nosse rempublicam.„ Idem de orat. II. „Idque late patent, quid habeat „militum, quid valeat aerario, quos respublica habeat „socios, quos amicos, quos stipendarios; qua quisque „sit lege, conditione, foedere, tenere consuetudinem „decernendi, nosse exempla majorum. Videtis jam, „genus hoc omncSsientiae, diligentiae memoriam esse, „sine quo paratus esse orator nullo modo potest. „Salustius bello cat. c. 52. Quod ubique apud „socios aut hostes idoneum videbatur, cum summo „studio domi exequebantur; imitari, quam invidere „bonis malebant. Tacit annal. I. c. 11. (Tibe„rius proferri libellum recitarique jussit, quo) „opes publicae continebantur, quantum civium, so„ciorumque in armis, quot classes, regna, provin„ciae, tributa aut vectigalia et necessitates et lar„gitiones. Quae cuncta manu sua perscripserat au„gustus, addideratque consilium coercendi intra ter„minos imperii, incertum metu aut per indvidiam. „Sueton in aug. C 102." Tertio (volumine complexus est augustus) breviarum totius imperii, quantum militum sub signis ubique esset, quantum pecuniae in aerario et fiscis, et vectigalium residuas: adjecit et libertorum servorumque nomina, a quibus ratio exigi posset.

derselben schon seit anderthalb Jahrhunderten sich zu einem wissenschaftlichen Ganzen zu bilden anfiengen; so daß man die ganze Zeit der allmähligen Entwicklung füglich in mehrere Epochen theilen, und diese von solchen Männern und Werken bezeichnen kann, durch welche diese Gestaltung wesentlich gewonnen hat; wozu man als die erste Epoche nach Butte's Meinung die Periode Seckendorfs und Konrings annehmen, und bis auf Achenwall (vom Jahr 1660 bis 1749) einen Zeitraum über ein ganzes Jahrhundert führen kann. Auch hier ging vor der eigentlichen Schöpfung ein Chaos, eine rudis indigestaque moles voraus.

§. 194.

Nachdem sich zu Ende des 15. Jahrhunderts der innere Friede in Europa, und damit auch die Festigkeit der Staaten mehr und mehr herstellte; fing sich auch allmählig der Geschmack an Wissenschaften zu entwickeln an. Mehrere Veranlassungen gab es, die die Aufmerksamkeit auf die Gegenstände des Staates zogen. Vorgegangene Religionsstreitigkeiten, manche Regierungsveränderungen in den Europäischen Reichen, der wahrgenommene politische Einfluß und Bedeutenheit manches an Grösse und Umfang nicht bedeutenden Staats, dem die Ausbreitung seines Handels, die gewonnenen innere Kräfte, Macht und Ansehen verschafften, erregten nebst andern früher und gleichzeitig vorgenommenen Untersuchungen über das Staatswesen, auch jene

historischen Forschungen, woraus man die jedesmahlige Beschaffenheit des Landes, seine Schwäche und Stärke, seine Bedürfnisse, Ueberfluß oder Mangel, seine Einrichtungen kennen und beurtheilen konnte. Dazu gab es um so mehr Gelegenheit, nachdem man anfing, Abgeordnete in fremden Staaten zu halten. Ueber solche Gegenstände Erkundigungen und Notizen einzuhohlen, haben zuerst Venetianische Gesandte den Auftrag erhalten.

Dieß gab den ersten Stoff zu der Sammlung des Franciscus Sansovino, der unter dem Titel: Del governo e administratione di diversi regni e republiche, cosi antiche, come moderne libri XXII. In Venezia 1567 herausgegeben. Dieß gefiel, und das Werk erlebte fünf Auflagen. Hiezu folgten nun mehrere mit ähnlichen Compilationen nach; darunter vorzüglich:

Le relationi di Giovani Botero, Benese, divise in quatro parti; con le figure e due copiosissime tavole, welches zuerst in Rom 1592, sodann in Venedig und mehreren Orten auch in der Folge in Deutscher und Lateinischer Uebersetzung in München und Leipzig herauskam.)

Hiezu kommen noch: Thesaurus politicus von Caspar Ens zu Kölln (1609 — 1611) die Beschreibungen der Staaten Pierre d'Avity (Paris 1622) und die 33 sogenannten Elzevirischen Republiken, die von 1625 an zu Leiden in Sedez, meistens von Johann de Laet ausgearbeitet, erschienen sind. So viel vorzügliches vor Konring, um die Zeit der unvollständigen und unförmlichen Ma-

terialien-Sammlungen zu dem, woraus künftig Statistik keimen sollte.

§. 195.

Fast gleichzeitig mit Veit Ludwig von Seckendorf, der in der Vorrede zum Fürstenstaat (1656) die Idee dieser Wissenschaft verräth, erschien Hermann Konring, welcher der erste war, der academische Vorlesungen über diese Gegenstände zu Helmstädt (1660) de rebuspublicis nostri aevi celeberrimis zu geben anfing; von dem nach dessen Tode ein opus posthumum: de notitia rerum publicarum hodiernarum, erschien, welches so wie dessen Vorlesungen dem Thesaurus rerumpublicarum des Phil. Andr. Oldenburger (1675) die Entstehung gab; mit dem also füglich die 1. Periode der wissenschaftlichen Entwicklung und Existenz der Statistik bezeichnet werden kann; besonders da zugleich der Name Statistik um diese Zeit zuerst in Vorschein kam, indem Oldenburger in seinem itinerario germanico den Veit Ludwig von Seckendorf einem egregium Statistam Christianum nennt. Bald gab es mehrere solche Vorlesungen, in Jena durch Andreas Bose, in Frankfurt an der Oder durch Johann Christian Beckmann. a)

---

a) Von dem ersten gab sein Nachfolger Georg Schubert dessen Introductio generalis in notitiam rerum

§. 196.

Indessen erschienen um diese Zeit politische Berechnungen der Mortalität und Bevölkerung in England von Graunt und Petty, Davenand und Halley, so wie in Frankreich von Marschall Vauban, und vermehrten nebst dem ersten Staatskalender und mehreren andern Beschreibungen und Sammlungen in Frankreich, als der von Piganiol de la Force, Description de la France (1719) des Grafen Boulainvillier: Etat de la France (1727) des Abbe Expilly Dictionaire géographique (1762) die statistischen Materialien ungemein. Nach einer geraumen Periode, in welcher durch ungünstige Zeitumstände die Wissenschaften in einem Stillstand waren, hat Eberhard Otto zu Utrecht im Jahr 1726 einen Leitfaden seiner Vorlesungen in etwas besserer Ordnung herausgegeben. Diese Periode, ein Zeitraum von mehr als hundert Jahren, worin sich allerdings durch mehrere Kennzeichen das eigene Leben werdender statistischer Forschungen zu regen anfieng, ist doch nur immer der Bildung eines Embrio zu vergleichen.

§. 197.

Die merkwürdige Epoche des geschiedenen lebendigen Daseyns der Statistik beginnt (um das

---

publicarum orbis universi (Jena 1676) heraus. Von dem zweyten 1673 eine historia orbis terrarum geographica et civilis.

Jahr 1749) mit Gottfried Achenwall (Hofrath und Professor der Rechte und Philosophie zu Göttingen.) Mit diesem Epochenmann, wie ihn Schlözer nennt, kann man billig die zweyte und Haupt Periode der Entwicklung und Bildung der statistischen Wissenschaft bezeichnen. Er war es, der sich zuerst zur Bezeichnung dieser Wissenschaft (zwar nicht auf den Titel) des Ausdrucks Statistik bediente, der ihre eigentliche Tendenz mit den treffendsten Zügen bezeichnete, der sie zum Theil selbst von andern verwandten Zweigen, von Geographie und Staatslehre schied, und auf die Vervollkommung dieser Scheidung mehr als je geschehen, deutete, und aufmerksam machte, der dieser Wissenschaft grossen Ruf und Achtung, und eine allgemeinere Ausbreitung zu verschaffen wußte. Da ohnehin um diese Zeit die Blüthe der Wissenschaften in den cultivirteren Theilen Europens begann; so gewann auch, vorzüglich mit und seit Achenwall das statistische Studium so viele Verehrer, daß die seitdem erwachsene Literatur derselben selbst ein Gegenstand eigener Forschungen wurde, und den Inhalt grosser Werke von mehreren Bänden füllte; wovon also hier nur die gedrängteste Uebersicht des Vorzüglichsten, was ferner auf die Entwicklung und Verbreitung des statistischen Studiums wirkte, angezeigt, in Rücksicht des nähern Details aber die Weisung auf Joh. Georg Meusels Literatur der Statistik, als eines für jeden statistischen Literator unentbehrlichen Werkes, (neue Auflage derselben, 2 Bände, vom Jahre 1806 und 1807) gegeben werden muß.

§. 198.

Zur leichtern Uebersicht kann man selbst diese Periode, die nur einen Zeitraum von beynahe 60 Jahren beträgt, in zwey Abschnitte theilen, und zwar da in diesen Zeitraum ein anderer Epochenmann in der Statistik, August Ludwig von Schlözer, Schüler Achenwalls und Nachfolger im Lehramte zu Göttingen aufgestanden ist, von ihm, und besonders von der Zeit der Herausgabe der Theorie der Statistik im Jahr 1804, eine neue Epoche beginnen lassen. In diesen Zeitpunct fallen ohnehin mehrere für die Ausbildung und Verbreitung der Statistik, merkwürdige fast gleichzeitige Ereignisse, worunter vorzüglich die grössere Aufmerksamkeit der Regierungen auf die Fortschritte der Statistik, die Errichtung statistischer Bureaux und Gesellschaften unter Schutz und Unterstützung der Regierungen, die Errichtung wichtiger geographisch-statistischer Privat-Institute mehrere Forschungen über die Theorie der Statistik, die neu eröffneten Ansichten im staatswirthschaftlichen Gebiethe durch Adam Smith, selbst die Umstaltungen der Europäischen Reiche gehören, die in dem Inhalt aller Statistiken die merkwürdigsten Veränderungen hervorbrachten.

§. 199.

Das was nun seit Achenwall für die Statistik sowohl in Beziehung auf ihre förmliche wissen-

schaftliche Vollendung, als auch auf ihre Vollständigkeit und Ausbreitung geleistet wurde, läßt sich beynahe auf folgende Gesichtspunkte zurückführen, I. Mehrere Regierungen fingen an, dieß Studium auf öffentlichen Schulen, und durch öffentliche Institute zu befördern: auch Privat-Institute blühten auf. II. Man bemühte sich die wissenschaftliche Form der Statistik durch theoretische Versuche über dieselbe zur Vollendung zu bringen. III. Die Producte statistischer Forschungen vermehrten sich in verschiedenen Gestalten, Methoden und Umfang; als Lehrbücher und Compendien, als General- und Spezial-Statistiken, als statistische Tabellen und Uebersichten, als Wörterbücher, Materialien-Sammlungen und einzelne Beyträge, und gelangten durch Fortschritte der Theorie und Critik, durch Fortschritte mehrerer verwandter Fächer, der Politik, der National-Oeconomie, der Staatswirthschaftslehre, durch Geographie, Reisebeschreibungen und Zeitschriften zur reichhaltigsten Mannigfaltigkeit und Vervollkommung in Form und Innhalt.

§. 200.

I. Beförderung des statistischen Studiums von Seite der Regierungen.

Zuerst erzeugte zwar fast allenthalben das Bedürfniß der Regierungen das Sammeln statistischer Nachrichten; zur wissenschaftlichen Doctrin aber, und

zum Gegenstand academischer Vorlesungen wurde dieß Studium zuerst durch Privat-Bemühungen der Gelehrten erhoben. Doch kaum hatte es auf diese Art, besonders auf Deutschen Universitäten, einen Rang in der Reihe der nothwendigen und nützlichen Universitätsstudien eingenommen: so fand es auch um so mehr Beyfall, Aufnahme und öffentliche Anwendung von Seite mehrerer Regierungen, je weniger sich diese durch ihre liberale Tendenz mit dem Geiste dieses Studiums in Widerspruch fanden. Nur manchen bald kleinen bald großen Staaten von orientalischem Anstrich blieb es fremd und verdächtig a). Es gereicht da-

a) Von jenen sagt Schlözer (in seiner Theorie der Statistik S. 51.) ziemlich scharf und derb: „Statistik und Despotism vertragen sich nicht zu„sammen. Unzählige Gebrechen des Landes sind „Fehler der Staatsverwaltung: die Statistik zeigt sie „an, kontrolirt dadurch die Regierung, wird gar ihr „Ankläger: das nimmt der Despot ungnädig, der in „solchen Angeben sein Sündenregister liest. Die „Geschichte unsers Sudn, wie es in manchen Län„dern herrlich aufgeblüht, dann plötzlich wieder „verschwunden ist, liefert hievon auffallende Beweise. „Wenn der Satrap Unwahrheiten einberichtet, oder „Landesgebrechen verschweigt, an denen er vielleicht „selbst Schuld ist: wer mag dem aufgeklärten Pa„trioten zumuthen, seine Stimme dagegen zu erhe„ben, sobald er den langen Arm des Satrapen zu „befürchten hat? Aber ist die ehrliche Statistik von „der Rednerbühne geworfen: so schleicht sich ihre „Bastardschwester, die chronique scandaleuse hinauf, „ruft Wahrheit und Lüge durcheinander aus, und „züchtiget in jedem Falle den Tyrannen.“

her nicht zum geringen Ruhme der glorreichen Regierung Oesterreichs; daß sie die erste war, die die Statistik von Amtswegen zu einem Universitätsstudium erhob, und somit ihren eigenen Character der Liberalität, wie auch ihre vollkommne Verträglichkeit mit den Forderungen dieses Studiums auf die sprechendste Weise beurkundet.

§. 201.

Das Wiederaufleben der Monarchie, verherrlicht durch die Aufnahme und Beförderung der Wissenschaften, begann mit der glorreichen Regierung der unvergeßlichen Maria Theresia. Geräuschlos und frühzeitig wurden unter ihrem und ihrer erlauchten Nachfolger mildem Scepter solche Maßregeln zur Beförderung des statistischen Studiums genommen, die sich in andern Staaten weit später, wiewohl mit mehr Aufsehen, ankündigten.

§. 202.

Anfangs wurde dieser Gegenstand zu einem ausserordentlichen Studium erhoben. Leporini war der erste, der nach Achenwalls Compendium Vorlesungen über die Statistik der Europäischen Staaten an der Universität zu Wien hielt. Ihm folgte Professor Schmidt. Zugleich wurde zu jener Zeit allen auswärtigen Gesandten der Auftrag gegeben, von jenen Staaten, in denen sie accreditirt sind, statistische Notizen zu sammeln, wozu ihnen Büschings

Vorbereitung zur Kenntniß der Europäischen Staaten als Muster vorgelegt wurde.

§. 203.

Unter der Regierung Kaiser Josephs des II. war Professor Heinrich Watterroth der erste, welcher Vorlesungen über die Oesterreichische Statistik an der k. k. Theresianischen Ritter-Academie hielt. Ueberhaupt wurde die innere Beschaffenheit der Oestreichischen Monarchie durch Josephs vorgenommene Reformen ein Gegenstand der allgemeinen Aufmerksamkeit von ganz Europa, wodurch nicht minder der einheimische Beobachtungsgeist aus seinem Schlummer geweckt wurde. Ueberzeugt, daß jede richtige Ausführung des besten Willens eines Regenten genaue Kenntnisse des Zustandes der Länder, der Einrichtungen und Verfassungen von Seite derjenigen erfordert, die sich dem Staatsdienste widmen, gab Joseph die weisesten Vorschriften zur Beschreibung der Länder, und bestimmte Fragen zur Verfertigung genauer statistischer Tabellen für die Gubernien und Kreise. Aus diesen sollten durch die Unterstützung der Gubernien die Professoren der politischen Wissenschaften in den Provinzen die Statistik ihrer Provinz entwerfen, und ihren Zuhörern vortragen, aus welche Provinzial-Statistiken, der Professor der Statistik zu Wien eine General-Statistik der ganzen Monarchie entwerfen sollte. Unstreitig hätte aus diesen Sammlungen eine so richtige und vollständige Statistik des Ganzen ent-

stehen können, deren ähnliche kein Staat aufzuweisen hätte; allein es mangelte noch zu sehr an allgemeiner wissenschaftlicher Vorbereitung, als daß dieß eben so, wie manche andere Plane, hätte zur Ausführung gedeihen können. Indessen liegt vieles davon in den Registraturen aufbewahrt. a)

§. 204.

Noch günstiger schien dem statistischen Studium die folgende Periode zu werden; als Kaiser Leopold erschien, von dessen Geneigtheit zur Publicität das über die Regierung von Toskana erschienene Werk eine unschätzbare und ewig denkwürdige Urkunde gibt. a)

---

a) Vorzüglich muß man bedauern, daß die statistischen Sammlungen und Beobachtungen, welche zu jener Zeit die Staats- und Conferenz-Minister Grafen Zinzendorf und Chotek, auf ihren Reisen im In- und Auslande gemacht haben, und die hierüber eingereichten Relationen nie ins Publicum kamen.

a) Sieh: Governo della Toscana sotto il Regno di sua Maestà il Re Leopold II. In Firenze l'anno 1790. Im Eingange dieses Werkes heißt es: Sua Maestà è intimamente persuasa che il più efficare mezzo per sempre piu consolidare la fiducia et la confidenza dei Popoli verso qualunque Governo, sia quello di sottoporre alla cognizione di ciascuno individuo le diverse mire e ragioni che anno servito di fondamento alle ordinazioni e provedimenti prescritti secondo l'esigenza e l'apportunità delle circostanze, e di manifestare senza riser-

§. 205.

Aus seinen der Publicität geneigten Grundsätzen floß bald nach seinem Regierungsantritt in Oesterreich, jenes merkwürdige Cabinets-Schreiben, vermöge welchem dem damaligen Professor der Statistik Heinrich Watteroth der Zutritt zu den Archiven und Registraturen der Hof- und Länderstellen gestattet, zu diesem Zwecke Reisen in den Ländern vorzunehmen, und die Mittheilung der auf die Verfassung der Länder sich beziehenden Verordnungen zu begehren, laut eines besondern Hof-Decrets a) bewilliget wurde. Ueberhaupt schien durch solche Vorbothen für die ganze Literatur Deutschlands, besonders aber für die statistische Oestreichs, der heiterste Tag aufzugehen, als die gleichzeitigen ausserordentlichen Weltereignisse zu sehr die Aufmerksamkeit der Regierungen an sich zogen, als daß jedem wissenschaftlichen Zweige ein sich gleichbleibender Grad der ununterbrochenen Pflege hätte zu Theil werden können.

---

va e colla possibile chiarezza l'erogazione dei prodotti delle publiche contribuzioni. E non gli è altresi ignoto, che la occultatione ed il mistero nelle operazioni del Governo mentre danno adito alla mala fede ed al sospetto, fanno anco torto ai plausibili e netti sentimenti dell' istesso savrono, non meno che alla condotta dei Ministri prescleti al maneggio dei publici affari etc.

a) Decret vom 10. Dec. 1791 Nro. 121.

§. 206.

Bey allen den politischen Erschütterungen, die nach und nach fast ganz Europa in Waffen setzten, wurden in der Oesterreichischen Monarchie dennoch auch die wichtigsten Reformen in den Gegenständen des Friedens, in Wissenschaften und Lehranstalten vorgenommen. Insbesondere wurde unter der gegenwärtigen Regierung das Studium der Statistik zu einem nothwendigen ordentlichen Studium eines ganzen Jahrgangs auf allen Universitäten erhoben. Da es seit dem Jahre 1791 mit dem Studium der politischen Wissenschaften als Nebenfach vorgetragen war, wurde es im Jahre 1795 wieder davon getrennt; mit den politischen Wissenschaften wurde die politische Oesterreichische Gesetzkunde in Verbindung gesetzt, das Lehrfach der Europäischen und Oesterreichischen Statistik aber erhielt eine eigene Kanzel, welche zu Wien mit Ignaz de Luca besetzt, seit dessen Tode aber (im Jahre 1799) durch supplirende Lehrer provisorisch versehen wurde. Indessen sind mehrere andere hohe Verfügungen zur Beförderung der statistischen Kenntnisse (a), mehrere an statisti-

---

a) Vorzüglich merkwürdig für die Beförderung richtiger statistischer Kenntnisse ist die seit dem J. 1806 verfügte Anstellung zweyer Beamten bey der Finanz-Hofstelle, in der Person der zwey Hof-Sekretärs, Joseph Hauer, und Graf v. Chotek, welche sämmtlichen Auftrag haben, die Provinzen der Erblande zu bereisen, nnd genaue stastitische Data über den Zustand der Länder zu sammeln. Die Re-

sche Schriftsteller ergangene Belohnungen (b) mehrere Producte statistischen Fleißes in allen Theilen

lationen derselben dürften für die Oesterreichische Statistik eben so interessante Beyträge enthalten, als sie für die Geschäftsmänner vom unschätzbaren Werthe seyn müßen. Man sehe einige schöne Proben hievon in den vaterländischen Blättern, unter der Rubrik: Bemerkungen auf einer Reise durch Oesterreich ob und unter der Ens, Steyermark, Kärnthen rc.) Auch gehört hieher der Auftrag an Franz Bénisch k. k. Hof = Secretär und Professor der politisch = practischen Geschäftskunde an der k. k. Theresianischen Ritter-Academie, den zweyten Theil seiner practischen Staatskunde zu vollenden, (wovon der erste geendigt, aber ungedruckt das imprimatur erwartet) zu welchem Zwecke er nicht nur von allen andern Kanzley-Beschäftigungen enthoben, sondern auch die Registraturen aller Stellen zu benützen angewiesen ist. S. auch das im vorhergehenden Abschnitt erwähnte allerhöchste Hand-Billet, wodurch Se. Majestät sämmtlichen Hofstellen befehlen, alles sich in den verschiedenen Provinzen der Monarchie ereignende Merkwürdige und zur Publicität Geeignete zu sammeln, und dem Herausgeber der vaterländischen Blätter zur Bekanntmachung in denselben zuzustellen. Hieher gehört vorzüglich die von Seiner Kaiserl. Hoheit dem Erzherzog Karl, damahligen Generalissimus, im J. 1806 angeordnete neue astronomisch-trigonometrische Vermessung der k. k. Erblande unter der Oberleitung des damahligen k. k. General-Quatier-Meisters Anton Mayer von Heldenfeld, die Verbindung dieser Anstalt mit dem cosmographischen Bureau des Freyherrn von Liechtenstern zur Herausgabe wichtigerer Karten von den Ländern der Monarchie, die Erscheinung einer militärischen Zeitschrift mit Benützung des Kriegs-Archivs, die ge-

der Oesterreichischen Monarchie (c) wovon einige classischen Werth haben, redende Beweise der Sorgfalt der Regierung für dieses Studium und der Offenheit, mit der man öffentliche Angelegenheiten behandelt, der hinwieder die allgemeine Liebe, Anhänglichkeit und beyspiellose Treue, besonders in Tagen der Gefahr vom ganzen Volk entspricht.

§. 121.

Diese kurze historische Uebersicht dessen, was in Oesterreich zur gründlichen Beförderung statistischer Kenntnisse geschah, mag hinreichen, die Behauptung zu bewähren, daß Oesterreichs Regierung fast allen übrigen in der Würdigung des hohen Interesse des statistischen Studiums voranging, wenn auch noch manche Hindernisse, deren viele die Zeitumstände herbeyführten, diesem Studium die ge-

---

druckten Resultate der über die sämmtliche Grenze herausgegebenen oeconomisch-statistischen Fragen u. d. m. (S. über trigonometrische Ausmessung: Vaterländische Blätter I. Jahrgang II Band. Nro. 55. S. 408.) b) Solche großmüthige Belohnungen wurden unter andern dem Professor von Schwartner, Verfasser der Statistik des Königreichs Ungarn, dem Professor Bissinger, Verfaßer der General-Statistik des Oesterreichischen Kaiserstaats, dem Prof. Schedius u. a. m. zu Theil. c) Hieher gehören die neueren Werke mehrerer Deutschen und Ungarischen statistischen Schriftsteller, vorzüglich eines Martin von Schwartner, Korabinßky, Teleky, u. s. w. wovon mehreres weiter unten, auch die vaterländischen Blätter, die Brünner-Zeitschrift.

hörige Ausdehnung zu geben, noch nicht ganz weggeräumt wurden.

§. 208.

Ein gleiches Streben, das statistische Studium zu befördern, sofern es sich die Regierungen unmittelbar angelegen seyn ließen, ist in mehreren andern Staaten erst in den neuesten Zeiten, und vorzüglich seit dem letzten Decennium geworden. In England enthebt der National-Geist, und die verfassungsmäßige Publicität die Regierung der Anwendung besonderer Beförderungsmittel des statistischen Studiums, eben so, wie der ausgebreitete Handel daselbst Messen und Märkte überflüssig macht.

§. 209.

In Frankreich forderte zwar schon Ludwig XIV. (1697) von den Intendanten eine genaue Beschreibung ihrer Provinzen, die aber nur zum Unterricht des Dauphins, Herzogs von Bourgogne, in der Staatskunde des Reichs dienen sollte; alles übrige, was für die Statistik geschah, sind meistens nur Privat-Bemühungen; erst im Jahre 1796 suchte Francois de Neufchateau als Minister des Innern das Interesse für statistische Nachforschungen wieder zu wecken, und besonders die Central-Verwaltungen zu zweckmäßigen Berichten und Departements-Beschreibungen zu veranlassen. Eben so fordert Lucian Bonaparte im Jahre 1800 als Minister

ster des Innern die Präfecte zur Einsendung statistischer Präfectur-Beschreibungen auf; und Chaptal, in eben dieser Eigenschaft (im Jahre 1801.) beauftragt, J. Peuchet, einen Grundriß der Französischen Staatskunde, als Muster für die Departemental-Statistiken, zu entwerfen. Im Jahre 1801 entsteht in Paris eine statistische Gesellschaft; und im Jahre 1804, 1. März hält die aus 42 Mitgliedern bestehende, mit einem Präsidenten und Secretär versehene, in sechs Commissionen vertheilte Gesellschaft ihre erste Sitzung. Im Ministerium des Innern wird ein statistisches Bureau errichtet, und ein Chef desselben (Coquebert Montbret) bestellt. Vermöge einer Verordnung des Kaisers und Königs Napoleon vom 16. May 1805 sollen die in Frankreich unterbrochenen officiellen statistischen Mémoires künftig unter öffentlicher Autorität an den Buchhändler Testu, Herausgeber des Almanac impérial, überlassen werden. Indessen machen die allgemeinen geographischen Ephemeriden (a) folgende den statistischen Fortschritten in Frankreich nicht allerdings günstige Bemerkung: „Die Statistik und Topographie von Frankreich ist zeither von den Franzosen „mit geringem Erfolge bearbeitet worden; es scheint „vielleicht nur eine vorübergehende Aufwallung gewesen zu seyn, die diese lebhafte Nation vor einigen „Jahren zu den Stufen einer Göttinn führte, deren

---

(a) S. Acht und zwanzigsten Band. 1. St. Januar 1809 in der allgemeinen Uebersicht ꝛc. S. 18.

P

Ernst sich so wenig mit dem Französischen Character verträgt.

§. 210.

In Rußland ergehen im Jahre 1802 bey der Organisation des Ministeriums der innern Angelegenheiten Aufforderungen an die Chefs der Deparmente zur Mittheilung möglichst vollständiger Nachrichten über den innern Zustand jedes Gouvernements, „theils wegen des Nutzens bey den laufenden Geschäften, theils zur Abfassung einer allgemeinen Staatskunde des Reichs." Im Jahre 1804 wird der Jahresbericht des Ministers der innern Angelegenheiten in Rußland, Grafen Kotschubey, gedruckt (Storchs Rußland unter Alexander dem I. Lieferung XVI.)

§. 211.

Im Jahre 1805 kommt in Preußen die schon eher vorgeschlagene Errichtung eines statistischen Bereaus wirklich zu Stande (Annalen der preußischen Staatsw). Nach der neuen Organisation der Landesverwaltung vom 16. Dezember 1809 ist der Minister des Innern auch Chef der Behörde, welche zur Sammlung und Zusammenstellung statistischer Nachrichten eingerichtet ist.

Außer diesen verdienen hier einige Privat-Institute eine rühmliche Erwähnung: Das Industrie-Comptoir zu Weimar, in dessen Ver-

lag die geographischen Ephemeriden von Zach begonnen, von Bertuch und Gaspari fortgesetzt wurden, im Jahre 1798 auch für die Staatenkunde ein neues Repertorium eröffnet wurde. Ferner in Wien das cosmographische Bureau des Freyherrn von Liechtenstern. Das statistisch-typographische Bureau zu München u. m. a.

§. 212.

Vorzügliche Bemühungen um die wissenschaftliche Form.

Nach Achenwalls Beyspiel haben die meisten Lehrer der Statistik ihr Lehrbuch mit einer Einleitung versehen, worin wenigstens in kurzem: Begriff, Gegenstand, Theile, Grenzen, Litteratur der Statistik entwickelt werden. So Totzen, Sprengel, Meusel, u. m, a. Andere suchten durch eigene auf diesen Zweck gerichtete Forschungen die Theorie der Statistik zu begründen. Dahin gehören:

Pauli von dem Begriff und den Grenzen der Staatskenntniß (Halle 1750).

Nettelbladt vom Unterschied zwischen Staatskunde, Staatsrecht und Staatslehre oder Politik, in seinen: Erörterungen einiger Lehren des deutschen Staatsrechts (Halle 1773.)

Einleitung in die Staatskunde nebst einer Statistik der vornehmsten europäischen Reiche, vom Professor Lueder in Braunschweig. Leipzig 1792.

Heinrich Jos. Watteroths erste Vorlesung über die Vereinigung der politischen Wissenschaften mit der Statistik. Wien 1791.

Ueber den Begriff und Lehrart der Statistik. von Joseph Mader k. k. Lehrer, (Prag und Leipzig 1793.)

Mehrere Aufsätze: von H. P. Clament Parallele de la géographie avec la Statistique (im Moniteur an 1801. N. 303.)

Ballois (in Annales de Statistique 1802) Von D. F. Donnant in der Théorie élémentaire de la Statistique (Paris 1805) — Introduction à la Science de la Statistique suivie d'un coup d'oeil général sur l'étude entière de la politique, sur sa marche et ses divisions, d'après l'allemand de M. Schlözer, avec un discours préliminaire, des additions et des remarques (Paris 1805) I. vol. in 8.

Von Peuchet in der Statistique élémentaire de la France.

Und im Discours préliminaire von Herbin's Statistique générale et particuliere de la France Tom. I. Paris 1803.

J. Sinclair Observations on the nature and advantages of statistical inquiries — in dessen Essays on miscellaneous Subjects. London 1802,

Hieher gehört noch a' Statistica Targyainak és Tanitasá Modjának meg esmértetésére vezetö út — mulatás. etc. (Die Methode, die Statistik vorzutragen — aus den besten deutschen Schrift-

stellern zusammengetragen, von David Weres de Szendrö. Wien 1797.

§. 213.

Am gründlichsten haben aber folgende Deutsche über diesen Gegenstand geforscht: August Ludwig v. Schlözer († 1809) in seiner: Theorie der Statistik, Göttingen 1804. (Seitdem ins Französische übersetzt von Donnant und Villers 1806).

M. Georg Fried. Daniel Goeß über den Begriff der Statistik, Anspach 1804. Ebenderselbe: De Statistices aetate et utilitate, Erlangae 1806.

Lichtenstern im Archiv über das Studium der Statistik.

Vorkenntnisse zur Erlernung der Geographie und Statistik (von J. C. Heinrichs) St. Petersburg 1804. 8.

Georg Heinrich Kayser über den Begriff und Zweck der Statistik; in seinem Journal für Geschichte, Statistik und Staatswissenschaft B. I. H. I. S. 50. 52.

G. Schöps Leitfaden zu einer allgemeinen Statistik. Nürnberg 1806. 8.

Leopold Krug: Ideen zu einer staatswirthschaftlichen Statistik. Berlin 1807.

Aug. Niemann Abriß der Statistik und der Staatenkunde, Altona 1807.

Dr. Wilhelm Butte's Statistik als Wissenschaft. Erste Lieferung, Landshut 1808.

Ebenfalls interessant und belehrend sind die über diese Schriften erschienenen kritischen Beurtheilungen in mehreren Literaturzeitungen, besonders in den allgemeinen geographischen Ephemeriden von Bertuch und Gaspari in Weimar; insbesondere über Schlözer: in den geographischen Ephemeriden XVII. Band. Ueber Peuchet (Jahrgang 1806 Januar S. 63. Ueber Niemann und Butte (Jahrgang 1808 XXVI. Bandes erstes und zweytes Stück, May und Juny). Ueber Goeß in der hall. allg. Literaturzeitung 1805. Juny N. 154.

§. 214.

Vorzügliche statistische Werke seit Achenwall. Literatur.

Vor allen muß hier die rühmlichste Erwähnung von J. Georg Meusels Verdiensten geschehen, dessen Literatur der Statistik, neue Auflage in 2 Bänden, v. J. 1806 — 7 durch erschöpfende Vollständigkeit, Genauigkeit, Ordnung und Umfang unstreitig alle andere Bemühungen dieser Art übertrifft. Der Besitz dieses Werkes wird daher für jeden Statistiker unentbehrlich, und für den Besitzer desselben jede andere Nachweisung auf die Literatur der Statistik bis zur Zeit jener Ausgabe überflüßig, um so mehr, als bey dem ausgedehnten Umfang derselben jeder auch noch so kurze Auszug zu einem ganzen Buch anwachsen müßte. Mit Berufung auf dieses Werk, als die Hauptquel-

le der ganzen statistischen Literatur mag hier also für Anfänger und für jene, die nicht im Besitze jenes Werkes sind, nur eine gedrängte Anzeige der brauchbarsten Bücher; zuweilen bloß die Benennungen der vorzüglicheren Schriften, oder Schriftsteller, und zwar unter folgenden Rubriken statt haben:

§. 215.

a. Lehrbücher und Compendien.

Gottfried Achenwalls (Hofrath und Professor der Rechte und Philosophie in Göttingen † 1772) Abriß der neuesten Staatswissenschaft der heutigen vornehmsten europäischen Reiche und Republiken. Göttingen 1749. 8. Wovon überhaupt sieben Auflagen unter dem Titel: Staatsverfassung der europäischen Reiche im Grundrisse, erschienen; Göttingen 1752, 1756, 1762, 1767. Ferner 1781 und 1785 in zwey Theilen, von Schlözer und Sprengel besorgt; dann von Sprengel besorgte, unvollendete Ausgabe in zwey Theilen 1790, und 1793. Endlich durch Chr. W. Melis in Wien 1787.

Christian Wilhelm Fr. Walch's (Consistorialrath, Dr. und Prof. der Theologie zu Göttingen † 1784.) Entwurf der Staatsverfassung der vornehmsten Reiche und Völker in Europa. Jena 1749. 8.

Anton Fried. Büschings Vorbereitung zur gründlichen und nützlichen Kenntniß der geogra-

phischen Beschaffenheit und Staatsverfassung der europäischen Reiche und Republiken, welche zugleich ein allgemeiner Abriß von Europa ist, die seit 1758 mehrere Auflagen erlebte, die letzte von ihm selbst besorgt. Hamburg 1787 — 1792. 8. in 9 Theilen. Auch übersetzt ins Russische, Italienische und Französische (umgearbeitet von Normann 1802).

Ludwig Adolf Baumann's Conrector des Lycei in der Neustadt Brandenburg † 1802), kurzer Entwurf der Staatsverfassung aller europäischen Reiche, zum Gebrauche der Jugend auf Schulen. Brandenburg 1761. 8. in 3 Auflagen, 1766, 1781. 8.

M. E. (Obald) Tozen's (herzoglich Meklenb. Justizrath und Prof. auf der Universität zu Bützow † 1789) gegenwärtiger Zustand von Europa u. s. w., 2 Theile, Bützow und Wismar 1767. gr. 8. umgearbeitet unter dem Titel: Einleitung zur allgemeinen und besondern europäischen Staatskunde, 2. Theile ebenda 1797. gr. 8. Fernere Auflage 1785, nebst Uebersetzungen ins Englische und Holländische. Nach dessen Tode durch Bal. Aug. Heinze neue Auflage, Schwerin und Bützow 1790 und 1799.

Des Bar. Jac. Fried. v. Bielefeld 3ter Band seiner Institutions politiques, eine Statistik der europäischen Reiche enthaltend, (Leiden 1772 gr. 8.)

Gatterer Ideal einer allgemeinen Weltstatistik. Göttingen 1770.

Julius Aug. Remer (Prof. der Geschichte am Collegio carolino, dann zu Helmstädt, † 1802) Lehrbuch der Staatskunde der vornehmsten europäischen Staaten. Braunschweig 1786. 8.

Joh. Heinrich Jakobi's allgemeine Uebersicht der Geographie, Geschichte und Statistik sämmtlicher europäischen Staaten. 2 Theile, Riga 1791 und 92.

Joh. Georg Meusels Lehrbuch der Statistik, Leipzig 1792, 1794. Dritte, ganz umgearbeitete Auflage 1804.

Math. Chr. Sprengel's (Prof. der Geschichte an der Friedrichs-Universität zu Halle 1803) Grundriß der Staatenkunde der vornehmsten europäischen Reiche. I. Theil. Halle 1793. gr. 8.

A. A. Watemeyer's Uebersicht der Länder und Staaten des Erdbodens. Hamburg 1794. 8.

D. Ignaz de Luca (Professor in Wien, † 1799.) praktische Staatskunde von Europa. Wien 1796. 8.

Von G. P. H. Normann, Hofrath und Professor zu Rostock,

Anton Friedrich Büschings Vorbereitung zur europäischen Länder- und Staatenkunde. Hamburg 1802.

Christian Adam Müller. Neueste allgemeine Geographie der gegenwärtigen Zeit; ein neues vollständiges geographisch statistisches Handbuch der gesammten Erd- und Länderkunde, in vier Bänden. Hof. 1803, und 1805. gr. 8.

Joh. Konrad Müller (Professor auf der kurf. heff. Universität zu Rinteln) Allgemeines Handbuch der Statistik. 1. Abtheilung. 4 St. Bremen 1804 und 1805.

Joh. Gottl. Schummels (Professor zu Breßlau) kleine Weltstatistik. Berlin 1805. 8.

Konrad Mannerts Statistik der Europäischen Staaten. Bamberg und Würzburg 1805. gr. 8.

Lehrbuch der Länder- und Staatenkunde von Kaiser, Prof. der geschichtlichen Studien an der königl. politechnischen Anstalt zu Augsburg. München, Fleischmannische Buchhandlung. 1810, 1. Bandes. 1. Abschnitt.

§. 216.

b) Tabellarische Werke.

Statistische Tabelle über die vornehmsten europäischen Staaten. Von A. C. Gaspari. Gotha 1778.

Statistische Tabelle zur bequemen Uebersicht der Größe, Bevölkerung, Macht und Reichthum u. s. w. der vornehmsten und merkwürdigeren Staaten in Europa. Von G. R. Frhr v. S... (Schmidtburg) k. k. Offizier. Prag 1781. Leipzig 1783 u. 1785—86. gr. Fol.

Geographisch-statistisch-historische Tabellen von M. Joh. Heinrich Jacobi. Hamburg 3 Theile 1786, 1787 dritter Theil 1794.

Statistische Uebersicht der vornehmsten deutschen und sämmtlichen europäischen Staaten. Von Joh. Ad. Fried. Randel, königl. preuß. Kriegs-

rath. Berlin 1786. kl. Fol. Hiervon nur des ersten Theils erstes Stück, unter dem Titel: Annalen der Staatskräfte von Europa, u. s. w. in tabellarischen Uebersichten; D. F. Randel, königl. preuß. Kriegsrath. Berlin 1792. Fol. Fortgesetzt von Friedr. Leop. Brunn, Professor der Geographie und Statistik am königl. Joachimsthaler-Gymnasium zu Berlin. Ersten Theils 2. Stück die österreichische Monarchie. Ebend. 1805. Fol. Auch unter dem Titel: Statistische Darstellung der sämmtlichen europäischen Staaten nach ihrem neuesten physischen und politischen Zustande.

Tabellarisches Lehrbuch der neuesten Geographie und Statistik, ausgearbeitet von Friedrich Leop. Brunn, Professor ꝛc. Basel 1786. Fol.

Tabellen zur Aufbewahrung der wichtigsten statistischen Veränderungen von Jul. Aug. Remer. Braunschweig vom Jahre 1787 bis 1792. Vierzehn Tabellen, Fol.

Publizistische Uebersicht aller Regierungsarten sämmtlicher Staaten und Völkerschaften auf der Welt. Von J. T. Plant. († 1794) Berlin 1788. kl. Fol.

Le grand porte-feuille politique en dix-neuf tableaux, contenant les constitution actuelles des Empires, Royaumes etc. par M. Beaufort à Paris. 1789. gr. Fol.

Statistische Uebersichtstabellen aller europäischen Staaten von J. G. Bötticher († 1792). Königsberg und Leipzig. 1780. 1790.

Theoph. Fried. Ehrmanns Grundriß der europäischen Staatenkunde. Stuttgardt 1791. 8. Desselben geographisch = statistische Uebersichts-tabellen aller Erdtheile, nebst Spezialtabellen von Teutschland und Frankreich. Erfurt 1805. gr. Fol.

Tabellarisches Handbuch der neueren Geographie, Statistik und Geschichte für Schulen, von Heinrich des Marrées, Conrector an der Hauptschule zu Dessau. Herausgegeben von C. P. Funke. Mit einer Sammlung Karten von D. F. Sotzmann. Berlin 1802. Erstes Heft enthält 6 Karten und 10 Bogen Tabellen, gr. Querfol.

Europens moralische und republikanische Staaten von J. F. Ockhard, kurpfälzischen Hofkammerraths. 4. Lieferung. Leipzig 1804 — 1805 und 1806. in Fol.

Statistischer Umriß der sämmtlichen europäischen Staaten in Hinsicht ihrer Größe, Bevölkerung, Kulturverhältnisse, Handlung, Finanz- und Militärverfassung und ihrer außereuropäischen Besitzungen, von Georg Hassel. Braunschweig 1805. 8. 2 Hefte.

Statistische Darstellung der europäischen Staaten nach ihrem neuesten Zustande, von D. J. D. U. Höck. Amberg 1805.

Allgemeine Weltkunde, oder geographisch-statistisch = historische Uebersichtsblätter aller Länder, von J. G. A. Galetti. Mit zwanzig General- und Spezialkarten. Leipzig 1807. Querfol.

Marx. Freyh. v. Lichtenstern Uebersichts-tabellen der europäischen Staaten. Wien 1807.

Desselben tabellarische Uebersicht des Kaiserthums Oesterreich. Wien 1807. Neue Auflage 1809.

§. 217.

c) Materialien-Sammlungen.

D. Anton Friedrich Büschings Magazin für die Historie und Geographie der neuern Zeiten. Hamburg 1767. Mehrere Ausgaben bis zum 22. Theil. Halle 1773, 1788. Fortgesetzt bis 23 Theile durch B. G. Weimart, Halle 1793. 4. Desselben wöchentliche Nachrichten von neuen Landkarten, geographischen, statistischen und historischen Büchern. 15 Jahrgänge. Berlin 1773. 1787. 8.

Joh. Fried. le Bret, (der Theologie Dr. und Professor ꝛc.) Magazin zum Gebrauch der Staaten- und Kirchengeschichte. Ulm 1771 — 1788 10 Theile in gr. 8.

Der deutsche Merkur, Weimar seit 1773 — 1805. (von Hofrath Wieland) wird noch fortgesetzt.

Isaak Iselin's Ephemeriden der Menschheit, oder Bibliothek der Sittenlehre und Politik. Basel 1776 — 1779. 3 Bände in 8. Einige Jahre mit Unterbrechung fortgesetzt durch W. G. Becker, im Jahre 1786. Beschluß.

A. L. Schlözers Briefwechsel, meist historisch-politischen Inhalts. Göttingen vom Jahre 1776 — 1782. gr. 8. 10 Theile; 60 Hefte. Desselben Staatsanzeigen. Göttingen 1782 — 1793.

gr. 8. 18 Bände, enthaltend 72 Hefte. (Register von F. Eckard.)

Materialien für die Statistik und neuere Staatengeschichte, gesammelt von Christian W. Dohm. 5 Lieferungen. Lemgo 1777 — 1785. 8.

Olla Potrida (von Richard in Gotha) Berlin 1778 — 1795. gr. 8. Neue olla potr. ebendaselbst 1796.

Beyträge zur Oekonomie, Technologie, Polizey und Kammeralwissenschaft, von Joh. Beckmann, ordentl. Professor der Oekonomie zu Göttingen. 1779 — 1790. gr. 8.

Discours politiques, historiques et critiques sur quelques gouvernements de l'Europe, par M. le Comte d'Albon, à Neuchâtel 1779. 2 vol. en gros. 8. (Deutsch von Klingmann. Stettin 1780.)

Göttingisches Magazin der Wissenschaften und Literatur herausgegeben von Georg Christian Lichtenberg († 1799) und Georg Forster († 1794) 3 Jahrgänge. Göttingen 1780.

Christian Friedrich Röslers Prof. der Geschichte auf der Universität zu Tübingen, Beyträge zur Statistik und Geographie, vorzüglich von Deutschland. 3 St. Tübingen 1780 — 82. 8.

Beyträge zur Völker- und Länderkunde, von J. R. Forster und M. C. Sprengel. 14 Th. Leipzig 1780 — 1790. 8. Hievon zweyte Fortsezung von 1790 — 1793. 13 Thl. und von 1794 — 1800. 14 Bände. Halle, von Sprengel allein.

Joh. Bernoulli's Sammlung kleiner Reisebeschreibungen u. s. w. 16 Bände. Berlin und Altenburg 1781 — 1785. 8. Nebst zwey überzähligen Bänden mit Zusätzen, Verbesserungen und Register.

Historische Literatur für die Jahre von 1781 bis 1785. Herausgegeben von J. G. Meusel.

Politisches Journal, herausgegeben von einer Gesellschaft Gelehrten (eigentlich von Gottlieb Ben. Schirach dänischem Etatsrath, † 1804.) Fortgesetzt von dessen Sohn. Hamburg seit 1801.

Historisches Porte-feuille, zur Kenntniß der gegenwärtigen und vergangenen Zeit. Frankfurt an der Oder 1782 — 1788. 8. Das Ganze 14 Bände, oder zu 6 St. angefangen von Karl Renatus Hauser, fortgesetzt von Forster, Sprengel, und zuletzt von Remer.

Literatur und Völkerkunde. Von J. W. Archenholz. Dessau, 1782. Sodann Leipzig 1785 — 1791.

Journal von und für Deutschland von Goekink. Ellrich 1784. Fortgesetzt von Bibra.

Bibliothek für Denker und Männer von Geschmack. Von P. A. Winkopp. Gera 1783 — 1784. 6 St. fortgesetzt ohne Namen bis 1786.

Berlinische Monatschrift; herausgegeben von F. Gedike und J. E. Biester. Berlin 1783 — 1796. Fortgesetzt von Biester von Jun. 1797 — 1798, ferner 1799. 1805.

Staatsmaterialien u. s. w. von Karl Ren. Hauser, öffentlichem ordentlichen Lehrer der Ge-

schichte und Bibliothekar auf der Universität zu Frankfurt. Dessau 1783 — 1784. 2 B. gr. 8.

Kielisches Magazin für die Geschichte, Staatsklugheit und Staatenkunde; herausgegeben von Val. August Heinze, der Weltweisheit Dr. und Professor zu Kiel. Hamburg, 1783 — 1786. 8. Fortgesetzt. Koppenhagen 1786 — 1788. Ferner Göttingen 1789 — 1791.

M. Joh. Ernst Fabri's, (Inspector, hernach außerordentlicher Professor der Statistik und Geographie zu Jena,) geographisches Magazin. Dessau und Leipzig 1783 — 1785. 4 B. in gr. 8. Fortgesetzt. Halle 1785. 1789. 4 B.

Joh. Bernoulli's Archiv zur neueren Geschichte ꝛc. 8 Th. Leipzig 1785 — 1788. gr. 8.

Der deutsche Zuschauer, oder Archiv der denkwürdigsten Ereignisse u. s. w. 25 Hefte. Zürich. 1785 — 1788. gr. 8. Fortgesetzt als deutscher Zuschauer 7 Bände. Ebenda 1789 — 1791. gr. 8. Ferner unter dem Titel: Der Weltbürger. Germanien (oder vielmehr Zürich) 1792. 8 Hefte oder 2 Bände in 8.

Wissenschaftliches Magazin von Ernst Ludwig Posselt († 1804). 3 Bände. Kehl 1785 — 1788. gr. 8.

Weimarsches Magazin. Weimar, 1785 — 1786. 4. (von Hendrich.)

Journal aller Journale, oder Geist der vaterländischen Zeitschriften ꝛc. Hamburg 1786 — 1787. 8. (Von Ludwig v. Heß.) Fortgesetzt von H. W. Lawatz. Hamburg 1780.

Nie-

Niederelbisches = historisch = politisch = literarisches Magazin. Hamburg, 1787 — 1788. 8. (Von Wittenberg.) Fortgesetzt unter dem Titel: Hist. pol. Mag. Hamburg 1789 — 1795. 8.

Göttingisches historisches Magazin von C. Meiners und L. T. Spittler. Hannover 1787 — 1791. 8. Bände zu 4 St. Fortgesetzt unter dem Titel: Neues gött. hist. Mag. ebenda 1791 — 1794. 3 Bände.

Historisch = politische Beyträge zur näheren Kenntniß unserer Zeiten. Hamburg und Leipzig 1787. (Von F. D. Ulrich, Professor zu Norköping in Schweden.)

Allgemeines Archiv für die Länder = Völker = und Staatskunde, von F. G. Kanzler. Göttingen 1787. gr. 8. Desselben neue wöchentliche Nachrichten von neuen Landkarten, geog. stat. und hist. Büchern 2 Jahrg. Gött. 1788 — 1799. gr. 8.

Neue historische und geographische Monatsschrift von Fabri und Hannerdörfer 12 St. Halle 1788. Fortgesetzt von Fabri allein unter dem Titel: Historisches und geographisches Journal. Halle, Leipzig ꝛc. 1789 und 1790.

Neues Staatenjournal von K. E. Stenke. Berlin 1788. Fortgesetzt von ihm und Remer. 1789 — 1790. 8.

Historisch = statistische Beyträge zur nähern Kenntniß der Staaten u. s. w. (von Dietrich Heinrich Störer, Dr. der Philosophie. Hamburg 1789. 8. Dessen Archiv für Länder = und Völkerkunde. 1. Thl. Schwerin 1790. 8.

Annalen der geographischen und statistischen Wissenschaften. Herausgegeben von E. A. W. Zimmermann, herzogl. Braunschw. Hofr. und Prof. der Mathematik und Naturlehre u. s. w. Braunschweig 1790 — 1792. 2 Jahrgänge.

Archiv für ältere und neuere, vorzüglich deutsche Geschichte, Staatsklugheit und Erdkunde. Memmingen 1790. Herausgegeben von E. L. Posselt.

Journal für Staatskunde und Politik von H. L. Jaup und A. F. Krome (Professoren in Gießen). Frankfurt am Mayn 1790 — 1792.

Fr. Kae. G. Hirschings allgemeines Archiv für die Länder- und Völkerkunde. Leipzig 1790 — 1791. 2 Bände in gr. 8. Desselben Denkwürdigkeiten für die Länder- und Völkerkunde. Leipzig 1792. gr. 8.

F. Ehrmanns Bibliothek der neuesten Länder- und Völkerkunde. 4 B. Tübingen 1791 — 1794. 8.

Repositorium für die neueste Geographie, Statistik und Geschichte. Herausgegeben von P. J. Bruns, Professor und Bibliothekar in Helmstädt, und E. A. W. Zimmermann. 3 Bände. Tübingen 1792 — 1793. gr. 8.

Magazin zur nähern Kenntniß des physischen und politischen Zustandes von Europa und dessen auswärtige Kolonien. Herausgegeben von F. L. Brunn u. s. w. 3 Bände. Berlin 1792 — 1794. gr. 8.

Minerva, ein Journal historisch-politischen Inhalts; Herausgegeben von J. W. von Archenholz. Hamburg seit 1792. klein 8. geht noch fort.

Allgemeines Literaturarchiv für Geschichte, Geographie und Statistik, u. s. w. für das Jahr 1791. Von F. G. Kanzler. Leipzig 1792, für die folgenden Jahre bis 1794 zu Berlin und Göttingen.

Politische Annalen von Girtaner († 1800) Berlin 1793 — 1794. 8.

Neues Magazin der Statistik, Geographie und Geschichte. Klagenfurt 1792 gr. 8.

Neues Journal für Staatskunde, Politik und Kameralistik von Jaup und Krome; Giessen 1796. gr. 8.

Beyträge zur Geographie, Geschichte und Staatenkunde von J. E. Fabri u. s. w. Nürnberg. 1794. 4. bis 6. Stück 1795 — 1796. Fortgesetzt unter dem Titel: Magazin für die Geographie, u. s. w. 1797. 3. B. 3. 8.

E. L. Posselts europäische Annalen. Tübingen 1795 — 1805. gr. 8. Fortgesetzt durch einen Ungenannten.

Statistisch-historisches Archiv von E. A. W. Zimmermann. 1. B. Leipzig 1795. gr. 8.

Staatsarchiv von Hofrath und Professor K. F. Häberlein zu Helmstädt. 52 Hefte. Helmstädt und Leipzig 1796. 1805 gr. 8.

Neueste Staatsanzeigen. Germanien (vielmehr Hamburg) 1796 — 1800. gr. 8. (Ehrmann).

Magazin der Staatswirthschaft und Statistik, von J. D. A. Höck. Weimar. 1797. 2 B. in gr. 8.

Neueste Staatenkunde, ein Journal u. s. w. von Karl Jul. Lange. Deutschland 1798. gr. 8.

Allgemeine geographische Ephemeriden, verfaßt von einer Gesellschaft von Gelehrten, herausgegeben von Zach. Weimar. 1798. Mit Ausschluß der Astronomie wurde dieß Journal seit 1800 von Bertuch und Gaspari fortgesetzt; seit 1804 von Bertuch und C. G. Reichard, und für die Statistik ein Repertorium eröffnet, seit 1806 von Bertuch allein.

Repertorium für die Geschichte, Staatskunde und Politik. Von A. F. Lueder, Hofrath und Professor der Geschichte und Staatskunde zu Braunschweig. Berlin 1800 — 1804 und 1805. 2 B. gr. 8.

Staatswissenschaftliches Magazin. 3 Hefte. Mainz und Leipzig. 1800 gr. 8.

Geschichte und Politik, eine Zeitschrift von Woltmann. Berlin 1800 bis 1805.

Archiv für Geographie und Statistik, ihre Hülfswissenschaft und Literatur; verfaßt von einer Gesellschaft Gelehrten, und herausgegeben von Joseph Marx. Freyhrn. von Liechtenstern. Wien 1081 — 1804.

Annali di Geografia e Statistica, composti da Giacomo Grabeny, Svizzese. Tom. I. Genova. 1802. 8.

Annales de Statistique, ou Journal général de l'économie politique etc. T. III. á Paris 1802, 8. par L. J. P. Ballois.

Rheinische Staatsanzeigen 2 Hefte. Straßburg, Frankfurt, Leipzig, und Nürnberg 1802. 8.

Europäische Staatsrelationen von Nikolaus Vogt, Professor zu Aschaffenburg, Frankfurt am Mayn seit 1804. Beendigt mit einem Supplementbande für das Jahr 1809. Hievon kann als Fortsetzung angesehen werden das seit Jänner 1810 von Vogt und Weitzel herausgegebenes Rheinische Archiv für Geschichte und Literatur.

Die Zeiten, oder Archiv für die neueste Staatengeschichte und Politik. Herausgegeben von C. D. Voß. mit Kupfern und Karten. Weimar 1805. Geht fort.

Geist der Journale u. s. w. von Ernst Ferd. Buchholz. Berlin und Leipzig seit 1810.

d. Geographisch-statistisch-historische Wörterbücher, und Sammlungen von Reisebeschreibungen.

Wörterbücher: van Erdmann Ufen (1710), Johann Hübner (1757 neueste Auflage Leipzig 1804), Wolfgang Jäger (1782, umgearbeitet von Konrad Mannert 1805), Th. F. Ehrmann (1804), P. U Winnkopp (1804), Taschenwörterbuch von J. A. G. Galetti (Leipzig 1807.) u. a. m.

Sammlungen von Reisebeschreibungen; besonders englische, von Campbell, Sammlungen unter Harris Namen; Stewens zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts, spätere von John Barrow, John Hamilton, Moore u. a. m.

Französische Sammlungen, und zum Theil Uebersetzungen von Prevot d' Exiles, Meunier de Querlon, Deleyre, Gousselot de Surgy, Berenger, Langlé u. a. m.

Deutsche: von Ebeling, Sprengel, Forster, Bernoulli, Reichard, Zimmermann, Jacobs, Kries, Kanzler, Ehrmann, u. a. m. (Man sehe; G. H. Stüks Verzeichniß von Reisebeschreibungen. Halle 1784. 8. Nebst dem Nachtrag (1785) und dem von H. C. Weber nach des Verfassers Absterben herausgegebenen 2. Theil (1787).

Literatur der älteren Reisebeschreibungen. Nachrichten von ihren Verfassern, von ihrem Inhalte, von ihren Ausgaben und Uebersetzungen. Nebst eingestreuten Anmerkungen über mancherley gelehrte Gegenstände. Von Joh. Beckmann, Hofrath und ordentlichem Professor der ökonomischen Wissenschaften. Göttingen bey Röwer. I. B. 4 St. 1808. II. B. 1. St. 1809.

Werke und Schriftsteller über einzelne Staaten.

Kaiserthum Oestreich.

Topographia provinciarum austriacarum, Austriae, Carinthiae, Carniolae etc. An Tag gegeben und verlegt durch Mathaeum Merian. Frankfurt am Mayn 1649. Fol.

Caroli Granelli Germania Austriaca, seu Topographia omnium Germaniae provinciarum domui Austriacae haereditario jure subjectarum, Viennae 1701 fol.

Mit Landkarten. Neue Auflage, unter dem Titel: Germanicae Austriacae seu Topographiae pars prior, Austriae, Stiriae, Carinthiae, Carniolae, Goritiae, Tirolis, Sueviae descri-

ptionem complexa, olim conscripta editaque a reverendo patre Carolo Granelli, S. J. Presbytero. Viennae 1752. Novis accessionibus locupletata a Mauritio L. B. de Brabek, ibidem 1759. 4.

P. W. H. (Horneck) Oesterreich über alles, wenn es nur will, d. i. wohlmeinende Vorschläge, wie mittelst einer wohlmeinenden Landes-Oekonomie die Kaiserlichen Erblande in kurzen über andere Staaten von Europa zu erheben. 8. Nürnberg (1685.) Neue Auflagen 1708. 1712. 1751. 1764. Umgearbeitet mit Bened. Joh. Hermanns Bemerkungen 1784.

Samuel Vogels, Weltpriester und Lehrer zu Wien, Grundriß der Staatskunde über das Erzherzogthum Oesterreich, und die demselben einverleibten deutschen Erbländer. Wien 1776 gr. 8.

Benedikt Fr. Hermanns Reisen durch Oesterreich, Steyermark, Kärnten, Krain, Italien, Tyrol, Salzburg und Bayern im Jahre 1780. In Briefen an den Herrn Hofrath von S. in M. 3. Bändchen. Wien 1781 und 1783 das dritte, 8. Desselben Abriß der physikalischen Beschaffenheit der österreichischen Staaten, u. s. w. St. Petersburg und Leipzig 1782. gr. 8.

Friedrich Nicolai's Beschreibung einer Reise durch Deutschland und die Schweiz. Im Jahre 1781. Nebst Bemerkungen über Gelehrsamkeit, Industrie, Religion und Sitten (im 2. B.

6.) Berlin und Settin 1783. Drey Auflagen. 12 Bände. Letzte Auflage bis 1796.

Joh. Friedels Briefe aus Wien, verschiedenen Inhalts, an einen Freund in Berlin. Leipzig und Berlin 1783. 2 Th. Preßburg 1785. 2. Ausgabe 1784, dritte 1785. gr. 8.

Ignatz de Luca (k. k. wirkl. Raths und Professors der Staatskunde zu Wien † 1799.) Staatsanzeigen von den k. k. Staaten. 12 Hefte. Wien 1784. gr. 4.

Desselben österreichische Staatenkunde im Grundrisse. I. Band. Wien 1786. II. und III. B. 1789.

Desselben geographisches Handbuch von dem österreichischen Staate. 1. Band (enthaltend die Einleitung, und das Erzherzogthum Oesterreich. Wien 1790 — 2. Band, enthaltend die im österreichischen Kreise gelegenen Länder. Ebenda 1790. — 3. Band, enthaltend Böhmen, Mähren und Schlesien, ebenda 1791 — 4. Band, Ungarn, sammt den Gränzländern. 1791. — 5. Band. 1. Abtheilung, Gallizien und Lodomerien 1791. 5. Bandes 2. Abtheilung. Burgund, die Lombardie und Toskana. 1792. — 6. Band. Anhang und Register, nebst einer statistischen Uebersicht von 30 Tabellen. Ebenda 1792. 8.

Desselben, sokratischer Leitfaden. Wien 1792. 8.

Desselben, Vorlesungen über die österreichische Staatsverfassung. 1. B. Wien 1792.

Desselben, österreichische Special-Statistik. Wien 1792. 8. Auch unter dem Titel: Auszug aus de Luca geographischem Handbuch von dem österreichischen Staate.

Desselben österreichisches Staatsarchiv. Ebenda. 1794.

Desselben statistische Fragmente 1794.

Desselben historisch-statistisches Lesebuch zur Kenntniß des österreichischen Staats. 2 Th. Wien 1797 — 1798. I. Th. Staatsgeschichte von Oesterreich. II. Th. Staatsverwaltungskunde.

F. Kratters philosophische und statistische Beobachtungen. 1. B. Frankfurt und Leipzig 1788. Verbesserte Ausgabe. Wien 2. B. Ebenda 1791. 8.

A. L. H. Röders Reisen durch das südliche Deutschland. 1. B. Leipzig 1789. und 2. B. ebenda 1791.

Jos. Marx. Fr. v. Liechtenstern Beyträge zur genauen Kenntniß der österreichischen Staaten und Provinzen 1. B. 1. Heft. Mit einer Landkarte. Wien 1790. gr. 8.

Desselben Staatsverfassung der österreichischen Monarchie im Grundrisse. Ebenda 1791. gr. 8.

L. W. Gilbert von den österreichischen oder kaiserlichen Staaten in Deutschland; in dessen Handbuch für Reisende durch Deutschland. 1791. 1. Th. S. 44 — 238.

Geographie und Statistik der ganzen österreichischen Monarchie, von Karl Hammerdörfer Professor in Jena. Leipzig 1793. 8. Erster Band.

Statistische Aufklärungen über wichtige Theile und Gegenstände der österreichischen Monarchie; herausgegeben von H. M. G. Grellmann 1. B. Göttingen 1795. 2. B. mit dem Namen des Verfassers, ebenda 1777. 3. B. ebenda 1802.

In der Géographie mathématique, physique, et politique de toutes les parties du monde etc. publiée par Mentelle et Brunn. IV. vol. (Paris 1803) Monarchie autrichienne.

Statistisches Gemählde der österreichischen Monarchie; ein Lesebuch für denkende Unterthanen derselben (von Andreas Demjan) Wien 1796. gr. 8.

Desselben Darstellung der österreichischen Monarchie nach den neuesten statistischen Beziehungen. 1. und 2. B. 1804. 3. B. 1805. 4. B. 1806. gr. 8.

J. M. Freyh. v. Liechtenstern Skizze einer statistischen Schilderung des österreichischen Staats in Rücksicht auf seine geographische und physikalische Landesbeschaffenheit, Bevölkerung u. s. w. Wien 1800. 8. Dritte Auflage. Ebenda 1805. 8.

Desselben über die Lage, Grösse, Bestandtheile der österreichischen Erbmonarchie, nach ihrem Zustande unmittelbar nach dem Friedensschlusse von Lüneville, oder im Anfange des XIX. Jahrhunderts u. s. w. Neu bearbeitet. Ebenda 1802. 8.

Desselben allgemeine Bemerkungen über den Zustand der Landwirthschaft in den Ländern der österreichischen Erbmonarchie. Ebenda 1802. 8.

(Physischer) Abriß der westlichen Provinzen des österreichischen Staats (1. B.) von Joseph Rohrer. Wien 1804. gr. 8. Mit 2 Kupfern.

Desselben Bemerkungen auf einer Reise von der türkischen Gränze über die Bukowina durch Ost- und Westgalizien, Schlesien, und Mähren nach Wien. Wien 1804. 8.

Desselben Versuch über die slavischen Bewohner der österreichischen Monarchie. 2 Th. Ebenda 1804. 8.

Desselben Versuch über die armenischen und jüdischen Bewohner der österreichischen Monarchie. Im Archiv für Geographie und Statistik. 3. Jahrg.

In J. G. Meusels Lehrbuch der Statistik. 2. Auflage. vom Jahr 1805. Das dritte Hauptstück. Statistik von Oesterreich. S. 103 — 168.

In J. F. Ockhards Europens monarchische und republikanische Staaten. In der zweyten Lieferung: Oesterreichische Staaten. Leipzig 1804. Fol.

Fr. Leop. Brunn's fortgesetzte Annalen der Staatskräfte von Europa. 1. Th. 2. Stück: Die österreichische Monarchie. Berlin 1805.

Georg Hassels statistischer Abriß des österreichischen Kaiserthums. Nürnberg und Leipzig 1807. 8.

J. L. Bisingers (Professor der Statistik an der k. k. Ther. Ritterakademie zu Wien.) Generalstatistik des österreichischen Kaiserthums. 1. Th. Wien und Triest. 1807. 8. 2 Th. Staatsverfassung. Ebenda 1809. (eigentlich 1808).

Statistische Uebersicht des österreichischen Kaiserstaats. Nach dessen Zustande in dem Anfange des Jahres 1809. Dargestellt von Joseph Marx. Freyherrn von Liechtenstern. Zweyte Auflage. Mit einer Karte dieser Monarchie. Wien 1808. Fol.

Unter Zeitschriften vorzüglich folgende: Geographisch-statistische Monatschrift, hauptsächlich über die österreichische Monarchie. Wien 1787.

Patriotisches Journal für die k. k. Staaten.

Libussa, eine vaterländische Zeitschrift von K. G. Meiner. Prag 1802.

Marx. Freyh. von Liechtenstern Archiv für Geographie und Statistik. 4. Jahrg. Wien vom J. 1801 — 1804.

Patriotiotisches Tageblatt für sämmtliche Bewohner der k. k. Erbländer. 5. Jahrgänge. Brünn vom Jahre 1800 bis Juny 1805.

Annalen der Ltteratur und Kunst in den österreichischen Staaten. 4 Jahrgänge. Wien 1802 — 1805.

Zeitschrift von und für Hungarn. Herausgegeben von Schedius. Pest bey Hartleben. Ende 1804.

Patriotisches Wochenblatt für Hungarn. Herausgegeben von Joh. Karl Lübeck Dr. der A. Pest bey Hartleben. Ende 1804.

Ungarische Miszellen. Herausgegeben von Dr. J. C. Lübeck, erstem Physikus des Honther Komitats. Pest bey Hartleben.

Jährlicher Beytrag zur Gesetzkunde und Rechtswissenschaft in den österreichischen Erbländern. Von

Franz Zeiller k. k. Hofrath, bey der obersten Justiz-Stelle u. s. w. Wien, aus der k. k. Hof- und Staats-druckerey. 4 Bände seit 1806: jedes Jahr ein Band.

Neue Annalen des österreichischen Kaiserthums. Bey Anton Doll in Wien seit dem 1. Jänner 1807, in 4., welche als eine Fortsetzung der im Jahre 1805 unterbrochenen Annalen der Literatur und Kunst in den österreichischen Staaten angesehen werden können, und im Jahr 1809 endigten. Worauf abermahl als eine Fortsetzung unter einigen wesentlichen Modifikationen des Umfangs und Inhalts seit Jänner 1810

Annalen der Literatur und Kunst des In- und Auslandes, ebenda in 8. erscheinen. (Redakteur Hr. Dr. Sartori.)

Vaterländische Blätter, für den österreichischen Kaiserstaat, seit 10. May 1808. Bey Degen in Wien, im Gange.

Statistik und Staatsrecht der österreichischen Monarchie von einer Gesellschaft österreichischer Gelehrten. Göttingen 1806. Bereits 2 Hefte.

Staatsschematismus bey Degen. J. 1807 und 1808.

Belehrung und Unterhaltung für die Bewohner des österreichischen Staats. Zeitschrift vom Herausgeber des patriotischen Tageblatts. Brünn bey Joh. Georg Gastl. Seit Januar 1809. Sie ist eine sehr interessante und gehaltvolle Fortsetzung des Tageblatts (Herausgeber der verdienstvolle fürstliche Waldeckische Erziehungs-Rath Hr. Andre.)

Merkantilische Annalen für den österreichischen Kaiserstaat und die angränzenden Länder. Wien gedruckt mit Geroldischen Schriften; seit 1809 Jänner, in 4.

Archiv für Geographie, Historie, Staats- und Kriegeskunst. Wien gedruckt und im Verlage bey Anton Strauß. Seit Jänner 1800, wöchentlich dreymahl; jedesmahl ein halber oder auch ganzer Bogen.

Der österreichische Beobachter, politischen und literarischen Inhalts. Seit März 18 0. Wien bey Anton Strauß (erscheint ein Blatt wöchentlich dreymahl.

Der Sammler ist zwar ein Unterhaltungsblatt, nimmt aber nicht selten statistische Materialien auf. Erscheint seit Jänner 1809 wöchentlich dreymahl, jedesmahl ein halber Bogen bey Anton Strauß in Wien.

Scholion Behufsmittel der Statistik, als Landkarten, die in der Literatur der Geographie gehören, und deren Kenntniß hier vorausgesetzt wird; auch andere Werke statistischen Inhalts über einzelne statistische oder verwandte Gegenstände als z. B. Fr. F. Schrötter's Abhandlungen aus dem österreichischen Staatsrechte (1762). Jos. Freyhrn. v. Hormayer zu Hortenburg Abhandlungen aus dem österreichischen Staatsrechte, als Fortsetzung des Schrötterischen Werkes (Wien 1808) Ant. Silv. Gustermann's Versuch eines vollständigen österreichischen Staatsrechts (1793). Die historischen Werke eines Wenk, Grellmann,

Hormayer (österreichischer Plutarch,) Koxe (aus dem englischen) A. W. F. Crome, über die natürliche Beschoffenheit der österreichischen Staaten, Gomez Terrainlehre; Crusius Postlexikon; Hofer's Beschreibung des Riesengebirgs; Sartori's Naturwunder des österreichischen Kaiserthums, und dessen Länder- und Völkermerkwürdigkeiten des österreichischen Kaiserthums ꝛc. ꝛc. werden hier übergangen, da ihre umständliche Aufzählung, so interessant sie auch für den Statistiker sind, die Einleitung zu voluminös machen würde, und diese Werke schicklicher bey jedem einzelnen Gegenstand angegeben werden können. Aus eben dem Grunde werden bey den einzelnen Ländern, und Provinzen größtentheils bloß die Namen der Autoren angeführt; auch kann nur im Vorbeygehen bemerkt werden, was in der Literatur der Statistik im Werden, zum Theil schon angekündigt, zum Theil unter der Arbeit ist, als; Freyhrn. v. Liechtenstern Fortsetzung seines Archivs; von Karl Georg Rumi Erinnerungen aus Schlözers Vorlesungen über Statistik, endlich, was uns de la Borde's, des Verfassers der Voyage pittoresque, und des itinéraire descriptif de l'Espagne Feder bald liefern wird.

Werke über einzelne Länder des Oesterreichischen Kaiserthums.

Ueber das Erzherzogthum Oesterreich.

Fried. Wilh. Weiskern; de Luca; Marx. Freyh. v. Liechtenstern, Karl Ehrenbert von Moll;

Franz de Paula Schrank; J. A. Schultes; F. X. Embel;

Ueber Wien. Joh. Basil Küchenbacker; P. Mutsch Fuhrman; Weiskern, Meckharlir; Nicolai; Jos. Pezzl; Freddy; Ritter v. Geusau u. a. m.

Ueber Steyermark.

Aquilinus Jul. Caesar, Jos. K. Kindermann; K. F. v. Leitner, Liechtenstern, Dr. Fr. Sartori.

Ueber Kärnten.

Joh. Salivan; Mich. Höring; Joh. Weichard; J. W. Wallwasser.

Ueber einzelne Gegenstände.

Reisigl; Schrank; Bitzenhofer; Schultes: Kleinsorg. u. a. m.

Ueber Böhmen.

Martin Zeilers Toopographie von Böhmen Mähren und Schlesien. Herausgegeben von Math. Merian (1650;) Bohusl. Balbin, † 1689); Joh. Fried. Seyfart; Bem. Ebrer.: Jos. Dan. Veit; v. Rottenstein; Jarosl. Schaller; v. Riegger; Paul Stransky's Staat von Böhmen, ergänzt durch Cornova; Fr. Fuß — (Staatswirthschaftliche Aufsätze. 3 Th. 1801. ohne Namen.) Hofers Riesengeb. u. a. m.

Ueber Mähren.

Bibliothek der mährischen Staatskunde von Hanke v. Hankenstein; Topogr. Schilderung von Schwoy — Demians Znaymerkreis — Hazzi Statistik von Mähren

Ueber

Ueber Ungarn.

Vorzüglich: Martin Schwartner, Professor der Diplomatik und erster Bibliothekar auf der königl. Ungar. Universität zu Pest, Statistik von Ungarn. Pest 1798. 8. Neue Auflage 1. Th. Pest 1809.

Ausserdem im 11. Jahrhundert: Martin Schoedelii disquisitio — Martin Zeilers Beschreiburg — Simpliciano Bizzozero notizia — The Present State of Hungaria and Tansilvania — Mathiae Belii notitia Hungariae — Nicolai Oláhi Hungaria et Attila.

Später G. E. Rottenstein Reise — Joh. Korabinsky — Windisch — Joh. Gr. v. Graf Szapary — Szeitz Leon — Graf v. Waldstein — Paul von Kitaibel — J. C. Unger. — Michael Horwath — Nowotny — Bredeczky — Schedius, — Engel — Gr. Vinc. Bathyany — Gr. Dom. Teleki v. Szek — Demian — Buchholz — Lipsky — Gr. v. Sternberg — u. a. m.

Ueber Siebenbürgen.

Jos. Benkö; Paul. Rud. Gottschling; Karl G. v. Windisch; Jos. K. Eder; Joh. Michael Ballmann; Schedius, Liechtenstern.

Ueber das Königreich Slavonien und Syrmien.

Fried. Wilh. v. Taube; Piller und Mitterbacher.

Ueber die Königreiche Kroatien und Dalmatien.

Merk; Frisch; Balth. Kercselich de Corbavia; Hacquet; P. N. Grisogono; Alberto

Fortis; Joh. Lourich; J. C. v. Engel; Gr. Teleky; Joh. Reiter; Adalbert v. Barits.

Ueber die Königreiche Galizien, Lodomerien und die Bucowina.

Fr. Kratter; Alphons Steinrich von Traunpauer; Chevalier d'Ophanie; de Luca; Rohrer; in Liechtensterns Archiv; Schlözers Staatsanzeigen; Kanzlers Magazin; Fr. Jos. Jekel, u. a. m. Nebstdem gibt es mehrere Werke über einzelne Gegenstände, über Verfassung, Bevölkerung, Produkte, Naturbeschaffenheit, Bewohner ꝛc. ꝛc.

Ueber Frankreich.

Da Frankreich nach seiner Revolution eine totale Umstaltung erlitten hat, so werden mit Uebergehung der älteren statistischen Werke, selbst derjenigen, die während der Revolution bis zur Wiedergeburt des Reichs erschienen sind, hier nur einige der neuesten Schriften angeführt, aus welchen man den neuern Zustand desselben kennen lernen kann. Hierunter gehören vorzüglich:

Essai d'une Statistique générale de la France; par Peuchet. à Paris 1800 8.

Annales de Statistique Française et étrangère, par Ballois, Secrétaire de la Société statistique († 1804) à Paris 1802. 8. fortgesetzt vom Alex. Ferrière, Chef des statistischen Bureau im Ministerium des Innern, seit 1804 unter dem Titel: Archives Statistique de la France, à Paris 1804. 2 Vol. in 8.

Nouvelle Géographie élémentaire de la France, d'après son organisation actuelle, politique, judiciaire, administrative, commerciale et religieuse; par (I. F.) Dubroca, à Paris 1803. 12. Neue Ausgabe unter dem Titel: Nouv. Géog. élém. de l'Empire Français etc. ibid. 1804. 12.

Géographie supplémentaire à toutes celles qui ont paru avant la Revolution Française, avec deux nouvelles cartes etc. par M. L'Abbé Dr. S. à Liege et Paris 1805. 12.

J. Peuchet Statistique élémentaire de la France. Paris 1805. 8.

Dictionnaire universel géographique statistique, historique et politique de la France. à Paris 1804, 1805. V. Tom. gr. 4. (Der Verfasser ist Ludw. Prudhomme, der schon früher ein Dictionnaire géographique et methodique de la Republique française 1793 herausgegeben hat, und wovon die fünfte vermehrte Auflage ebenda 1801 erschienen ist.

Statistique générale particulière de la France et de ses colonies etc. Par une Société de gens de lettres et de Savans (Peuchet: Sonnini; De la Lanze; Gorsse; Amunry; Duval Dumpys; Parmentier, Herbin) et publié par P. C. Herbin. VII. Tome. à Paris 1803.

Dieß ist eigentlich eine blosse Departementalstatistik von Frankreich, eine sehr reichhaltige Sammlung, worin in sieben Lieferungen sieben Departements beschrieben wurden. Nach einer vierjähri-

gen Unterbrechung, erschien im Jahre 1807 die achte Lieferung: Département du Montblanc par Verneilh bey Testu, nachdem der vorige Buchhändler Marcel die Unternehmung aufgegeben hat.

Analyse de la Statistique générale de la France, par Alex. Ferrière, Chef du bureau de statistique au ministère de l'Intérieur. I. Cah. 1803. Paris Fol.

Th. F. Ehrmann neueste Kunde von Frankreich. Weimar 1807.

Frankreich unter der neuen Dynastie, nach seinen innern Verhältnissen. Von Jos. Widemann, Beamten des französischen Staatssekretariats, Verfasser der Streifzüge nach Venedig und Istrien, und der mahlerischen Schilderung von Baden.

Dr. J. D. A. Höck. Statistisch-topographischer Abriß von Frankreich. Nürnberg 1810. Hieher gehören auch eine Menge Specialstatistiken über einzelne Departements, welche vorzüglich seit dem Jahre 1800 auf Ermunterung der Regierung erschienen sind, und zum Theil von den Präfekten selbst, zum Theil unter ihrer Aufsicht herausgegeben wurden. (Sieh hierüber, so auch über Journale, Reisebeschreibungen, Höcks oben genannten Abriß von Frankreich, wie auch Meusels Literatur der Statistik, neue Auflage von 1806, auch Intelligenzblatt zur allg. Lit. Zeit. 1806. S. 73 — 84. Endlich gehört hieher der Almanac impérial par Testu seit dem Jahr 1807.

Ueber Rußland.

Hermanns (B. F. J.) statistische Schilderung von Rußland. St. Petersburg 1790. 8.

Aug. Wilh. Huppels Versuche, dann dessen nordische Miszellen. 1781 — 1798.

Joh. Heins Encyclopädie des russischen Reichs. Göttingen 1786.

Heinr. Storchs histor. = statistisches Gemählde des russischen Reichs. 8 Theile. Riga und Leipzig 1797 — 1803 — 8. Dann dessen Zeitschrift. Rußland unter Alexander dem Ersten von 1804. Dann Reisebeschreibungen von Pallas, Georgi, Gmelin, Güldenstädt, Schelechof, u. a. m.

Georg Hassels statistischer Abriß des russischen Kaiserthums. Nürnberg und Leipzig 1807.

Bemerkungen über Rußland von Freyherrn von Kampenhausen. Leipzig 1807.

W. C. Triebe über Rußlands Handel, landwirthschaftliche Kultur, Industrie und Produkte 1807.

Neueste Kunde vom russischen Reiche in Europa und Asien. Nach dessen gegenwärtigen Zustande aus Quellen dargestellt von Theophil Fried. Ehrmann. Mit Karten und Kupfern, Weimar 1807. Auch in der neuesten Länder = und Völkerkunde 3ter Band. Weimar 1807. Europ = und Asiatisch Rußland.

Statistische Schilderung vom gegenwärtigen Rußland unter Alexander dem Ersten. Vom J. C. Kaffka. Leipzig bey Solbrig. 1808. 8. 202 Seiten.

Ueber England.

John Entix's Present state of the British

Empire. Lond. 1774. 4. Volum in 4. Deutsch von Joh. Peter Bamberger Berlin 1778 — 1785.

A political Survey of Britain etc. By John Campbell. L. L. D. London 1794.

Wendeborn (G. F. A.) Zustand des Staats, der Religion, der Gelehrsamkeit und der Künste in Großbrittanien gegen das Ende des 18. Jahrh. 4 Theile Berlin 1787.

Volkmann (J. F.) neueste Reisen durch England rc. Leipzig 1781 — bis 82. 4 Bände in gr. 8.

Van Archenholz (J. W.) England und Italien. 5 Theile. Leipzig 1787 in gr. 8.

Van Archenholz Annalen der brittischen Geschichte. 20 Bände, Hamburg, Manheim und Tübingen 1789. 1800. 8.

Küttners L. G. Beyträge zur Kenntniß, vorzüglich des Innern von England und seiner Einwohner. 16 Stücke, Leipzig 1791. Herausgegeben von Dyk.

Sinclair (I.) Statistical aucourt of Scotland etc. 13 Vol. Edingb. 1791. 8.

Young (Arthur) a tour in Ireland with general observations on the present stat of that kingdom etc. I. Vol. London 1780.

J. M. v. Liechtenstern Uebersicht des brittischen Reichs u. s. w. in dessen Archiv für Geographie und Statistik 1802.

J. Adolphus, politische statistischen Zustand des ganzen brittischen Reichs in und ausser Europa. 2 Bände gr. 8. 1840. Dieß ist eine zweckmäßige

Bearbeitung des klassischen Werks: The political state of the british Empire, containing a general view of the domestic and foreign possessions of the crowe, the laws, the commerce, revenues, offices and others establishments military as well as civil. By John Adolphus. 4. Volume. 8. London 1809.

Ueber die Verfassung Englands.

La Constitution de l'Angleterre par M. (I. L.) De Lolme. Amsterd. 1771. englisch 4 Auflagen, 1784 die letzte. Deutsch nach der ersten englischen Ausgabe Leipzig 1776. Sodann Henning, Ramsay, Mitter ꝛc.

Ueber einzelne Gegenstände.

Fabricii Briefe, Pennants, Newte, Schaw, Lakombe, Johnson, Reisen ꝛc.

Ueber ausser europäische Besitzungen:

Murray, Lindsey, Cambridge, Burke, Brissot de Warwille, Sullivan, Sprengel, Leiste, Forster ꝛc. Besonders: Handbuch, über die Besitzungen der Europäer in den andern Welttheilen, von Chr. Ad. Müller. Hof bey Grau 1808.

Ueber mehrere deutsche Staaten.

Aeltere: D. H. v. Finsterwals. Joh. Jac. Moser — Joh. Stephan Pütter — Westphal — Bertram — Kurtius — Normann — Büsching — Schlözer — Greilmann; dann in Ockenharts, Hassels, Meusels und in andern oberwähnten Tabellen und Kompendien.

Ueber den Rheinischen Bund.

Gibt es noch keine vollständige neue Statistik

und Geographie, dagegen viele Materialiensammlungen und Zeitschriften, vorzüglich: Der rheinische Bund, herausgegeben von P. A. Winkopp. Frankfurt bey Mohr. Seit 1807.

Paul Oesterreichers Archiv des rheinischen Bundes, von 1807 angefangen.

Ausserdem, Teutona von Schütz, seit 1808. Germanien von Krome und Jaup 1808; dann das Würzburger Archiv der Regierung und Gesetzgebung der gesammten Bundesstaaten, die rheinische Bundeszeitung, und der rheinische Bothe, nebst Kaysers rheinischem Bund. Tübingen 1808.

Abhandlungen zur Erläuterung der rheinischen Bundesacte von Günther Heinrich von Berg, Hannover 1808.

Die deutsche Reichsstandschaft. Ein Beytrag zur wichtigen Würdigung des vergangenen und gegenwärtigen öffentlichen Zustandes von Deutschland. Leipzig J. B. Schiegy 1807.

Ueber die königlich bayerschen Staaten.

Wenings top. Beschr. von Ober- und Nieder-Bayern. München 1781.

L. Westenrieders Erdbeschreibung der bayerisch-pfälzischen Staaten. München 1788—89

Ebend. Beyträge zur vaterländischen Historie, Geographie, Statistik und Landwirthschaft. 8 Bände. München 1788 bis 1807. Geogr. stat. top. Lexicon von Bayern, 3 Bände. 1796. 8.

G. v. Aretin Bayern nach dem Frieden von Campo-Formio. 1800. 4.

Ebend. Genius von Bayern 1802. Bayern nach den Lüneviller Frieden 1803. 8.

J. Hazzi statistische Aufsätze über Bayern. 3 Bände. Nürnberg 1801 — 1804. 8.

Ebend. Aufsätze 2 Th. 4. B. 1807.

Ebend. Aufschlüsse — 4. B. 3. Th. Nürnberg 1808.

K. Frohn über Bayerns Reichthümer, München.

K. Bay Intelligenzblatt 12. Jahrg. München.

Königl. bayerische Vaterlandskunde von Freyherrn von Seida und Dingler 1. Jahrgang, München 1807. 8.

Höcks statistische Darstellung der königlichen bäyrischen Staaten. Amberg gr. fol. 1807.

J. M. Hoschers Rückerinnerungen an Augsburg. 1807. 8.

Wolfs (P. P.) kurz gefaßte Geschichte, Statistik und Topographie von Tirol. München 1807. 8.

Lori's Bayersches Taschenbuch rc. Straubingen 1807. 12. mit Charten. Königl. bayersches Regierungsblatt.

J. Chr. Freyherr v. Aretin Prodromus seines Handbuchs. München 1808. 8.

Desselben, litterarisches Handbuch über die bayersche Geschichte und Statistik. 1. Band München 1808. 8.

Mehrere einzelne Schriften über einzelne Provinzen von Schrank, Flühr, Biechl, Kohlenbrenner, Fr. v. Reisach, Bundschuh, Schneidawind. rc.

Ueber das Königreich Westphalen.

Georg Hassels statistische Darstellung des Königreichs Westphalen. Braunschweig 1807.

Raul Basse Esquisse de la Statistique générale et particulière du Royaume de Westphalie Brunswik 1808. 8.

Ed. Kaulitz tableau alphab. des villes etc. Cassel 1808. 4.

G. L. Wehrens Entwurf einer geogr. Beschreibung des Königreichs Westphalen, Eisenach. 1808.

G. Reichardt's kleiner Westphale. Halle 1808. 8.

G. F. B. Augustin's statistische Uebersicht des Königreichs Westphalen 1. Band Halle 1808.

Versuch einer geographischen Darstellung des neuen Königreichs Westphalen, von F. L. B — B. Tübingen 1808. 8.

G. Hassels geographischer statistischer Abriß des Königreichs Westphalen. Weimar 1808. 8.

Zeitschriften: der westphälische Moniteur und Achiv rc. v. Rosenwagen.

Handbuch über das Königreich Westphalen, zur Belehrung über Land, Einwohner, Verfassung, Verwaltung und äussere Verhältnisse des Staates überhaupt, und seine einzelne Theile insonderheit, nebst einem Verzeichnisse der Hof- und Staatsbeamten. Mit einer Carte. Halle bey Hemmerde und Schwetschke 1808. Verfasser D. C. P. B.

Statistique générale des provinces composant le Royaume de Westphalie dans l'ordre

ou elles subsistaient au 1. October 1807 avec indication de la nouvelle division departementale, par C. Bail. gr. in 4. Goettingue Dietrich 1809.

Historisch — geographisch — statistische Beyträge vom Prediger Wedigen. Ebenfeld 1806.

Lettres Westphaliennes, écrites par M. le Comte d. R. M. Brunswik 1808. 8.

Lettres sur Westphalie par Louis de Graimberg. Carlsruh. 1808.

Ueber das Königreich Sachsen.

Tableau historique pour servir à la connoissance de l'électorat de Saxe. Par F. G. Canzler 4. Dresden et Leibzig 1786. gr. 4.

C. H. v. Römer Staatsrecht und Statistik des Kurfürstenthums Sachsen. Theil 1 — 3. Halle 1787 — 88 — 90. gr. 8. Desselben Buchs 4 Th. v. Rössig 1803.

K. R. Rössings kursächsische Staatskunde nach ihren ersten Grundsätzen. Leipzig 1787 8.

D. F. Sotzmanns Geographie und Statistik der deutschen Kurf. 1. Band. Kursachsen, Berlin 1798.

K. A. Engelhardts Erdbeschreibung des Königreichs Sachsen 1. B. 3. Aufl. Dresden 1808. 8.

K. L. Pölitz Geschichte, Geographie und Statistik des Königreichs Sachsen, und des neuen Herzogsthums Warschau. Leipzig 1808. 8.

Ausserdem über einzelne Gegenstände:

Bötticher, Kretschmann, Neumann

Peschek, Frohberger, Pek, Otto, Scheitler, Joh. Mäß, ꝛc.

Ueber das Königreich Würtemberg.

Ph. L. Hm. Röders, Geographie und Statistik Würtembergs. Laibach 1787. 8.

Neuwürtemberg oder geogr. statist. Beschreibung der durch die Entschädigung an Würtemberg gefallenen Länder. Ulm 1804. 8.

J. A. Höcks statistisches Tableau der dem Kurhause Würtemberg 1802 zugefallenen Länder. Regensburg 1803. fol. Königl. Würtembergischer Staatskalender für 1808.

Ueber das Großherzogthum Baaden.

Geographisch-statistisch-topograph. Beschreibung vom Kurfürstenthum Baaden. Karlsruhe 1814.

Magazin von und für Baaden. Karlsruhe, 1802. 8. und das großh. baadensche Regierungsblatt.

Organisation der badenschen Lande. Neue Auflage. 1803. 2 Thl. in 8. Manheim bey Kaufmann.

Die badensche Wochenschrift (Heidelb. seit 1806.)

Topographischer Abriß des Großherzogthums Baaden, nach der neuesten Organisation, nach den 10 Kreisen, aus öffentlichen deßfalls vom Ministerium des Inneren erhobenen Materialien bearbeitet, mit einem vollständigen Ortsverzeichniß, gr. 8. Karlsruhe, Müller. Frankfurt am Mayn bey Hermann. 1810.

Ueber das Königreich Preußen. Vor dem Tilsiter-Frieden.

Mauvillon; Küster Annalen der preußischen Staatswirthschaft.

Leop. Krug Abriß der neuesten Statistik des preußischen Staats. Halle 1804. Neue Auflage 1805.

Nach dem Tilsiter-Frieden.

Vertraute Briefe über die innere Verhältnisse am preußischen Hofe seit dem Tode Friedrichs II. Amsterdam und Kölln 1807. bey Peter Hammer.

Wozu mehrere Seitenstücke unter den berüchtigten Benennungen der Feuerbrände, und Löscheimer erschienen.

Darstellung der preußischen Monarchie, vor und nach dem Friedensschlusse von Tilsit. Berlin, mit einer Charte 1807.

Preußens Länderverlust und Länderbestand nach dem Frieden zu Tilsit. Berlin 1807. 8.

Preußens Steigen, Sinken und Verlust rc. in historisch-statistischer Hinsicht. Deutschland. 1807. 8.

Ueber Spanien.

C. C. Plüres Reisen durch Spanien u. s. w. Herausgegeben von Ebeling. Leipzig 1777 gr. 8. mit Kupf.

Espinalt y Garcia (Bern) Attante Espagnol, o description general de todo el Reyno de Espanha. 15 Vol. Madr. 1778 – 81. 8.

Obs. de M. l'Abbé (Ant. Jos.) Cavanilles sur l'article Espagne de la nouvelle Encyclopedie. à Paris 1784. gr. 8. Deutsch von Biester. Leipzig 1785.

Hist. crit. de Espanna y de la cultura Espanhola, par F. F. de Masdeu etc. Madrid 1784. 4.

Wolkmann (J. J.) neueste Reisen durch Spanien 2 Bände. Leipzig 1785. 8.

Townsend (Joh.) a journey thrugh Spain in the year 1786 and 1787. 3 Vol. Lond. 1791. 8. Uebersetzt von Volkmann. Leipzig 1791.

Mentelle l'Espagne moderne. Paris 1783. 8.

Cartas marruccas del Coronel Don Joseph Cadahalso. Madrid 1793. 4.

Bourgoing (J. F.) tableau de l'Espagne moderne, troisième édition 3 Vol. Paris 1803. Von diesem Meisterwerk ist zu Paris 1807 bereits eine vierte Auflage erschienen, woran Fischer zu Würzburg den vierten Theil unter dem Titel: Bourgoings neue Reise durch Spanien, übersetzt und mit Anmerkungen begleitet hat. Von Ebendemselben: noveau Voyage en Espagne etc.

Fischers (C. A.) Reise von Amsterdam über Madrid und Kadix nach Genua in den Jahren 1797 — 98. 2. Auflage. Berlin 1801. 8.

Neueste Kunde von Portugal und Spanien, nebst einer allgemeinen Einleitung zur neuesten Länder- und Völkerkunde. Aus Quellen bearbeitet von Th. Fr. Ehrmann, mit 3 Karten, 3 Grundrissen, 5 Ansichten merkwürdiger Städte und Gebäude, und andern Kupfern, Nationaltrachten und Gebräuche vorstellend. Weimar 1808.

Diese Kunde von Portugall und Spanien macht zugleich den 1. Band der neuesten Länder- und Völkerkunde, die als Zeitschrift von Bertuch und Gaspari in Weimar erscheint, aus.

Voyage pitoresque, ferner Itinéraire descrip-

tif de l'Espagne, et tableau des differentes branches de l'industrie et de l'administration de ce royaume, de son histoire naturelle, du caractère et des moeurs de ses habitans, de l'Etat des sciences, des arts et des lettres dans les differentes époques de son histoire, par M, Alexandre de la Borde, Chez H. Nicolle et le Normant à Paris. V. Vol. in 8. 1808.

Eine Bearbeitung des vorstehenden Werkes ist; Chr. Aug. Fischers neuestes Gemählde von Spanien im Jahre 1808; bey Graf zu Leipzig in 2 Octav-Bände.

Ueber einzelne Gegenstände:

In allg. geogr. Ephemeriden, — in Liechtensterns Archiv — Kramers Gemählde von Valenzia — Ebelings — Linnemanns Beschreibungen — Sprengels Beyträge ꝛc.

Ueber Spanisch Amerika.

John Campbell; Ant. de Ulloa; Giomdomenico Coleti; Jefferys; Sanchez; Clavigero etc.

Ueber Portugall.

De Castro (J. Bapt.) Mappa de portugal. 3 Vol. Lisb. 1745 — 1763. 4.

Dumouriez, (C.) Etat present du royaume de Portugal. Hamb. 1797. Uebersetzt ins deutsche mit Zusätzen von Reitz. Leipzig 1797. 8.

Murphry (James) travels in Portugal through the Provinces of Entre Douro e Minho etc. in the years of. 1789 and 1790. etc. Lond. 1795. 4. Deutsch im Auszug mit Anmerkungen von Sprengel.

Murphry general view of Portugal. London 1789. 4.

Duc de Chatelet voyage en Portugal, revu etc. par Bourgoing. 2. Tomes. à Paris. 1801. Deutsch. Leipzig. 1799.

Carrere (J. F.) Tableau de Lisbonne en 1796. à Paris 1797. Deutsch. Leipzig 1799. 8.

Link (H. F.), Bemerkungen auf einer Reise durch Frankreich, Spanien und vorzüglich Portugall. 3 Theile. Kiel 1801 — 1804. 8.

Ueber die Industrie und Kultur der Portugiesen von Hofrath Lueder in Braunschweig. Berlin, 1808, bey Dünkler und Humblot.

Das Königreich Portugall und seine Kolonien. Berlin 1808. 8.

Ueber Brasiliens und Portugals Handel mit seinen Kolonien. Hamburg 1808. 8.

Lissabon und seine Umgebungen ꝛc. Dessau und Leipzig 1808. 8.

Ueber die außereuropäischen Besitzungen Portugalls.

Labat, Cavazzi, Faria, Sousa, Racinal, Pedro Cudena etc.

Ueber das Osmannische Reich.

Aeltere Schriften; in der Sammlung der Elzevirischen Rep. 1630. Turcici Imperii status aus verschiedenen Autoren.

Augerii Gisclerici Busbequii epistolae 1581. Antverp. 8.

The History of the present state of the Ot-

Ottoman Empire etc. By Paul Ricant. Esq. Lond. 1666. fol. übersetzt.

François Petits de la Croix Memoires etc à Paris. 1684. 2 Vol. Spätere: Aaron Hills full and just Accaunt on the present state of the Ottoman Empire etc. Lond. 1733. fol.

Peter Businello historische Nachrichten in le Brets Magazin 1. Thl.

James Porter's Observations etc. London 1768. Deutsch von Garve. Leipzig 1768.

Christoph Wilhelm Lüdeke — Glaubwürdige Nachrichten von dem türkischen Reiche u. s. w. Leipzig 1770. gr. 8. 2 Thl. 1778. 3. Th. 1789.

J. A. Mebes, über die Ursachen der Größe und des Verfalls des Ottomannischen Reichs. Nürnberg 1783. 8.

J. H. Stoewens hist. statistische Beschreibung des Osmannischen Reichs. Hamburg 1784. 8.

Memoires du Baron de Tott sur les Turcs. Amst. 1784. 4 Vol. in gr. 8. Deutsch Elbing 1785. Andere Uebersetzungen. Frankfurt und Leipzig 1788.

Lettre de M. Peyssonel. Amst. 1785.

Niebuhrs Bemerkungen über Peyssonels Schriften im deutschen Mus. 1789.

Chevalier du Vernois Efsais etc. à Neuchatel. 1784. 8. Deutsch Berlin, 1788.

Tableau général de l'Empire Ottom. etc. par M. de M... (Muradgea) d'Ohsson. Paris 1787. 2 Tom. Deutsch Leipzig 1788 — 1793 nebst mehreren.

Türkisches Staatslexikon von Joh. Traugott Plant. Hamburg 1789. 8.

Das türkische Reich nach seiner Geschichte u. s. w. Vom Professor Hausleutner. Stuttgardt 1789. 8.

Revolutions de l'Empire Ottoman etc. par M. de Chenier à Paris 1796.

a Survey of the Turkish Emp. etc. By William Eton. Lond. 1798.

Present state of Turkey. By Th. Tornton. (Vergleiche polit. Journal. May 1807.)

Reisebeschreibungen von Thevenot, Pitton de Tournefort; Lady Montague; M. Guys, Carsten Niebuhr, Choiseul-Gouffier, Abbate Dom Sestini, Saviour Lusignan, Comte Ferriéres, Sauveboef, Beauchamp, G. A. Olivier, Will, Wittmann u. a. m.

Ueber die Moldau und Wallachey.

Fr. Jos. Sulzer; von Raicevich Aufsätze im polit. Journal 1792. St. 6 und in mehreren Zeitschriften.

Ueber Dänemark.

C. A. D. von Eggers über dänische Staatskunde und dänische politische Schriften. Koppenhagen 1786. 8.

August Hennings ökon. Beobachtungen auf einer Reise im Jahre 1779. Koppenhagen und Leipzig 1786. 8.

Schleswig-holsteinische Provincial-Blätter. Altona. Seit 1787. Herausgeber August Niemann, ordentl. Professor der Philosophie zu Kiel.

Friderik Thaarup (außerord. Prof. der Statistik auf der Universität zu Koppenhagen) kont Veiledning til det Danske Monarkies Statistik etc. Kiöbenhavn 1790. Umgearbeitet 1794. deutsch ebenda 1795. 2 Thl. 1796 und 1797. Dessen Archiv for Statistik. Koppenh. 1795 — 1797. Auch dessen Magazin. Man sehe auch polit. Journal 1798. S. 20 — 27, S. 113, S. 445 — 681. Auch Liechtensterns Archiv 1800. S. 176.

Tableau des Etats Danois etc. par Jean Pierre Catteau à Paris 1802.

Rasmus Nyrups (Prof. der literär. Geschichte und Bibliothekars der Universität zu Koppenhagen) historisch = statistische Schilderung von Dänemark und Norwegen; aus dem Dänischen von G. Gradthausen. Altona 1804. 8.

Ueber Schweden.

Memoires pour servir à la connoissance des affaires politiques et économiques du royaume de Suede, jusqu'à la fin de la 1775me année. à Londres (vielmehr Dresde) 1776. 2 Tomes. in 4. (Joh. Georg. Kanzler). Deutsch vom Verfasser selbst. Dresden 1778. gr. 8.

Versuch über Schwedens Geschichte und dermahlige Staatsverwaltung. Stralsund 1780. 8. (Verfasser der jetzige königl. schwed. Justizrath. Daniel Heinrich Thomas zu Stralsund).

Tableau de la Suede, par M. Cateau, Lausanne 1790. 2 Tomes in 8. Deutsch in Sprengels und Forsters Beyträgen 2 Thl. (1790).

Materialien zur Geschichte und Statistik der nor=

dischen Staaten, besonders Schwedens (von T. H. Gadebusch) 1. Stück Berlin 1791. 2. St. ebenda 1792 gr. 8.

Man sehe mehreres im polit. Journal 1796. St. 5 S. 447 J. 1802. S. 564 in Posselts europäischen Annalen J. 1802 St. 2 S. 154; in den allg. geogr. Ephemer. 1805. Jul. S. 253 in Büschings Magazin Thl. 12 und 15.

Reisebeschreibungen von C. Linné, Pet. Kalm, K. Harlemann, Abr. Hülpher, Joh. G. Büsch, Math. Consett, Gegfwisch, Pet. Tham, Joh. W. Schmidt, Karl Gustav Gillberg, Skiöldebrand, Jos. Acerbi, Georg Waldenberg, Bernouilles, Sprengels, Forsters Sammlungen u. a. m.

Ueber Holland.

Nebst den ältern Werken eines Joannis de Laet (1630), des Cardinal Bentivoglio (1636), des Martin Schock, William Temple, Greg. Leti; Basnage, F. M. Janiçon, de la Barre de Beaumarchais, Tirron, Joh. Fr. Seyfert; Marquis v. Courtannoux, Grimm, J. William.

Sehe man:

Briefe aus Holland im deutschen Museum 1781 Jan., Febr., Apr., Jul., Aug., 1782 und unter dem Titel: Statistische und Politische Bemerkungen u. s. w. Leipzig 1788 (von Barkhausen).

Dr. Joh. Jack. Wolkmanns neueste Reisen durch die vereinigten Niederlande u. s. w. Leipzig 1780. gr. 8.

Holländische Staatsanzeigen von Jakobi und

Lüder. Mit Vorbericht von Schlözer. 6 Thl. Göttingen 1784 — 1786. gr. 8.

D. C. Seybolds Geographie, Geschichte und Statistik der vornehmsten europäischen Staaten. Vereinigte Niederlande. Fünfter Band. Lemgo 1791. 8.

Briefe von Jakob Grabner u. s. w. Gotha. 1792.

Alphabetische Namenliste van alle de Staedten etc. Door Corn. Covens. Amsterdam 1800. gr. 8. Desselben Bekropte Staatsbeschreiving. Ebend. 1800 gr. 8.

Memoire over Holland etc. Aus dem Französischen. Haarlem 1805.

A tour trough the Batavian Republic during the catter part of the year 1800. by Fell. Lond. 1801. Deutsch von Dr. Murhard. Leipzig 1806. 8.

G. Hassels statistischer Abriß des Königreichs Holland. Weimar im Verlag des geographischen Instituts. 1808.

Königl. Almanach von Holland, für das Jahr 1808.

Ueber Italien.

Leandro Alberti Descrizione di tutta Italia etc. In Bologna 1550 fol. Mehrere Ausgaben in Venedig.

Mehr ältere Werke von Giov. Ant. Magini; Fr. Schotto; John Gailhard: Greg. Leti; Gibert Brunet; Max. Misson; Joh. Addisson; Joh. Chr. Nemeitz; de Blainville; Joh. Georg Keyss-

ler; D'Anville; Charle Nic. Cochin; Fob. Smollet; Samuel Scharp; Jos. Baretti; Abbé Riccard; Ces. Orlandi, Jos. Jerome de la Lande. u. a. m.

Neuere; historisch-kritische Nachrichten von Italien u. s. w. v. Dr. J. J. Volkmann. Leipzig 1777 — 1778. 3. Bände in gr. 8.

Zusätze zu den neuesten Reisebeschreibungen von Italien, u. s. w. Von Joh. Bernoulli. Leipzig 1777 2. Bände 1778. 3ter Band 1782 gr. 8.

Christ. Jos. Jagemanns (herzoglicher Weimarischer Rath, vorher am Hof zu Florenz) Briefe über Italien. Weimar 1778. 3. Band.

H. M. G. Grallmanns Staatsanzeigen von Italien u. s. w. Göttingen 1785 — 1786 des ersten Bandes 1 — 3 St.

England und Italien von J. W. von Archenholz der 4te und 5te Band der zweyten Auflage.

Lettres sur l'Italie en 1785 (par M. Dupaty a Paris 1785. Deutsch von Georg Forster. Mainz 1789 — 1790.

Nuova Descrizione geografica dell' Italia dell' Avvocato. Giuseppe Maria Galanti. T. I. Napoli 1787 — Tom. V. 1791. gr. 8. Deutsch von Jagemann Leipzig 1790 — 1795. 5 Bände in gr. 8.

Briefe über Italien u. s. w. von Cornelius von Ayrenhof k. k. Generalmajor, in dessen sämmtlichen Werken (Wien 1789 gr. 8.) 4. B.

Briefe über Italien u. s. w. von Wilhelm Xav. Jansen Holländ. Leyden 1790. Deutsch Düsseldorf 1763 — 1794. 2. Th. in 8.

Reise in Deutschland, der Schweitz, Italien und Sizilien von Fried. Leop. Graf zu Stollberg. Königsberg und Leipzig 1794. 3 Bände in gr. 8.

Observations an the manners and Customs of Italy etc. By a Gentlemann (K. Brooke) Bath aud Lond. 1798 in gr. 8.

Reise durch Österreich und Italien von J. J. Gerning Frankfurt am Mayn 1802. 3 Th. in gr. 8.

Auch ist in der N. Länder- und Völkerkunde ganz Italien von Ehrmann, und Theile von Italien sind von Eichholz im vierten Band seiner neuen Briefe, Zürich 1808. neu bearbeitet.

Ueber Neapel und Sizilien.

Statistik der Königreiche Neapel und Sizilien von Ritter D'Eon de Beaumont. Leipzig 1775. 8.

Vicenda della coltura nelle due Sicilie etc. di Pietro Napoli Signorelli. In Napoli 1784 — 1793. 7. Vol. in 8.

Nuova Descrizione geografica delle Sicilie, dell' avvocato. Guiseppe Maria Galanti. In Napoli 1797. — 1790. 4. Vol. in gr. 8 deutsch v. C. J. Jagemann Leipzig 1790 — 1793 4. Bände.

Rebfues Gemählde von Neapel und Briefe über Italien 1809.

Reisebeschreibungen von J. H. Freyh. von Riedesel; Henri Swinburn; J. H. Bartel; Longano; Lazaro Spallanzani u. a. m.

Ueber den Kirchenstaat.

Vorlesungen über die Statistik von Joh. Fried. le Bret. 2. Th. Ital. Staaten Stuttgard. 1785. 8.

The temporal Government of the Pape's State Lond. 1788. Deutsch. Leipzig 1789.

Mahlerische Reise eines deutschen Künstlers (Norbert Grund) nach Rom. 2 Th. Wien 1789. 8.

Tableau politique etc. Par Maurice Leveques a Paris 1791. Deutsch Riga 1793.

Gegenwärtiger Zustand des päbstlichen Staats. Helmstadt 1792. gr. 8. Herausgegeben v. Grellmann.

Voyage sur la scene etc. par Charles Victor de Bonstetten, Geneve 1804. 8. Nach dem französischen bearbeitet von K. G. Schelle 2. Thl. Leipzig 1805. 8.

Ueber die Schweitz.

Geographisch = statistische Tabellen über die Schweitz, von H. K. (Heinrich, Körner, Prof. der Geschichte u. d. Geographie zu Zürich) Zürich 1795. fol.

Statistique élémentaire, ou Essai sur l'Etat geographique physique et politique de la Suisse. Par F. I. Durand; a Lausanne 1795. gr. 8.

Geographisch = statistische Darstellung des Schweitzerlands u. s. w. von Gerhard Phil. H. Normann. Herzogl. Mekl. Hofr. und Prof. der Geschichte zu Rostok. 4. Thl. Hamb. 1795 — 1798.

Versuch eines Handbuchs der schweizerischen Staatskunde u. s. w. von Joh. Kaspar Fanst. Zürich 1796. 8. Desselben Bibliothek. —

Hist. = geogr. = statistisches Lexicon von der Schweitz, u. s. w. 2 Bände. Ulm 1796. gr. 8. von Leonhard Meister.

Historisch = statistische Beschreibung des gegenwärtigen Zustandes der Schweitz, im politischen Journal 1803. S. 547 — 557.

Reisebeschreibungen von Sulzer; Hirschfeld; Andrä: Bernoulli; Gruner: Will. Coxe; Meister; Gercken; de la Borde; Storr; Meiners; La Roche; de Meyer; Plouquet; Robert; Müller; Spazier; Heinzmann; de Lavenne; u. m. a.

Schema

zur Erleichterung der Uebersicht der Statistik.

Erster Haupttheil. Innere Macht.

I. Abtheilung. Der Staat als Ganzes betrachtet.

I. Kapitel. Dessen physischer Zustand. Naturbeschaffenheit des Landes und Volks (historische, geographische und physische Vorkenntniße).

Erster Abschnitt. Land, Staatsgebieth.

1. Dessen Größe, Areal, nebst historischer Vereinigung von dessen Bestandtheilen zu einem politischen Ganzen.
2. Grenzen und Umgebungen.
3. Hauptland und Nebenbesitzungen.
4. Lage und Clima.
5. Beschaffenheit der Oberfläche und natürliche Anlagen.
   a) Gebirge, Ebenen.
   b) Gewässer, Meere, Seen, Flüsse, Moräste.
   c) Fruchtbarkeit und Ergiebigkeit an Urstoff und Ur-Producten, aus dem Pflanzen-Thier- und Mineral-Reich.

Zweyter Abschnitt. Volk, als Masse betrachtet.

1. Volksunterschied, nach Sprache und Abkunft.
2. Volkszahl, (verschieden von Bevölkerung).
3. Körperliche Beschaffenheit: Stärke, Größe, Structur, Gelenkigkeit, Generations-Kraft, Sterblichkeit.
4. Physischer Character, Gemüthsanlagen, Talente, Neigung, Volks-Character, (ohne Rücksicht auf Cultur.)

II. Kapitel. Staat als moralische Person. Politischer Verein. Souveräne und Beamtenmacht.

Erster Abschnitt. Souveräne Macht. (Staatsverfassung und Regierungsform.)

1. Constitution Grund- oder Fundamental-Gesetze, Verträge, Herkommen.
2. Oberste Gewalt. Vereint oder getheilt.
3. Regierungsform. Monarchie oder Polyarchie.

In der Monarchie:
   a) Erb- oder Wahlreich; Erbfolge, männlich oder weiblich u. s. w.; regierende Dinastie, Familiengesetz, Regentschaft;
   b) beschränkt oder unbeschränkt, Reichs-Collegien, oder Reichsstände.
   c) Aeußeres Gepränge; Simbole der Macht; Hofstaat; Hof- und Reichswürden, Titel, Ritterorden, Wappen.

Zweyter Abschnitt. Amtsgewalt (Staatsverwaltung).

1. Cabinet, Staatsrath, Conseil.
2. Ministerium.
3. Verwaltungs-Collegien und Behörden.
4. Politische Eintheilung.
5. System der Administration.

II. Abtheilung. Der Staat in seinen Bestandtheilen betrachtet.

I. Kapitel. Moralischer Zustand der Individuen, als freyer Wesen. Innere und äußere Freyheit.

Erster Abschnitt. Innere Freyheit. (Sittlichkeit und Geistesbildung) gegründet auf:

1. Religion. Religions-System, Verhältniß zum Staat, Kirchenverfassung, Geistlichkeit, Zahl, Versorgung derselben — Religiosität des Volks, oder Verwahrlosung, Aberglaube rc.
2. Erziehung. Oeffentliche Maßregeln, und Institute, — Privat-Erziehungsanstalten.
3. Wissenschaften und Künste, Zustand der Aufklärung, und der wissenschaftlichen Bildung, Producte der Kunst und Wissenschaft. Oeffentliche Lehranstalten, für Volks- und Gelehrten-Bildung, Leitung, Bücherwesen, Academien und Gesellschaften, literarische Hülfsmittel rc.
4. Andere Vorkehrungen gegen Ausartung der Sitten und Verfall in Unwissenheit und Roheit, Aufsicht und Zustand öffentlicher Ergötzlichkeiten, Feste rc.

Zweyter Abschnitt. Aeußere Freyheit (Recht und Sicherheit).

1. Justiz- und Polizey-Gesetzgebung: Civil- und Strafgesetze, Gesetzbücher, Geist derselben, und der Procedur u. s. w. Polizeyverfassung zur Sicherheit, Bequemlichkeit.
2. Rechtliches und politisches Verhältniß, nach Verschiedenheit der Stände und Classen. Adel, Bürger, Bauer.

II. Kapitel. Zustand der physischen Kräfte der Individuen, thätige Verwendung derselben, nebst Verhalten der Regierung zu denselben.

Erster Abschnitt. Zustand der National-Oeconomie.

1. In ihrer Entwicklung, Fortgang und Ausbreitung:
   a) durch Ur-Production: Viehzucht, Ackerbau, Bergbau u. s. w.
   b) industrielle Production: Gewerbe, Manufacturen, Fabriken.
   c) commercielle Production; innerer, äußerer, Land-, See-, und Welthandel, nebst Bewegungsmitteln und Vortheilen desselben, rc.
2. In ihren Resultaten auf den äußern Zustand der Nation:
   a) Consumtion — Verhältniß derselben zur Production, Classen der Menschen nach Beschäftigungen.
   b) Wohlstand und Reichthum, oder Armuth der einzelnen und ganzer Classen. Capitalien, Verhältniß der verschiedenen Gattungen von Einkommen.
   c) Bevölkerung — Bewohnung.

Zweyter Abschnitt. Zustand der disponiblen Kräfte zum Staatsbedarf. Consumtion des Staats.

1. Finanz-Zustand (Geldmacht.)
   a) Staatseinkommen, Abgaben, Steuern, rc.
   b) Staatsaufwand, ordentlicher, außerordentlicher — Staats-Credit.
2. Vertheidigungskräfte (Kriegsmacht).
   a) Stärke.
   b) Organisation.
   c) Direction.
   d) Administration.

Zweyter Haupttheil. Aeußere Macht.

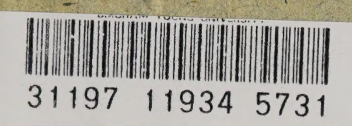
Erster Abschnitt. Politischer Rang des Staats.

Zweyter Abschnitt. Natürliches äußeres Interesse.

Dritter Abschnitt. Positive Verbindung.

Vierter Abschnitt. Historische Uebersicht des gegenwärtigen Ganges der Ereignisse.




31197 11934 5731

